Dokumente

Ausgewählt und eingeleitet von
Dennis Mühlsiegl und Dieter Nelles

Vorbemerkungen

Die in dieser Dokumentensammlung präsentierten Quellen beleuchten verschiedene Aspekte der Pogromnacht in Solingen und deren gesellschaftliche und juristische Aufarbeitung nach 1945. Die Dokumentation ist in erster Linie konzipiert für die Beschäftigung mit der Thematik in der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit, richtet sich aber auch an historisch interessierte Leserinnen und Leser.

Die Berichterstattung in der damaligen Solinger Presse, im Solinger Tageblatt (Dokument 1) und in der Rheinischen Landeszeitung (Dokument 2), geben in mehrfacher Hinsicht einen detaillierten Einblick in die Solinger Geschehnisse während der Reichspogromnacht. Auch wenn sich die Rheinische Landeszeitung als parteiamtliche Tageszeitung der NSDAP in Argumentationsstruktur und Sprachduktus von der bürgerlichen Tageszeitung Solinger Tageblatt unterscheidet, so liefern beide Texte eine namentliche Auflistung der jüdischen Opfer sowie eine explizite Darstellung der begangenen Zerstörungen. Der Blick in die lokalen Quellen ist nicht zuletzt deshalb so lohnenswert, weil er zeigt, dass alle Solinger Bürgerinnen und Bürger im November 1938 über diesen Terror gegen ihre jüdischen Mitmenschen informiert worden sind und vor diesem Hintergrund das Argument „Das habe ich nicht gewusst" obsolet erscheint.

Trotz der zahlreichen tätlichen Angriffe auf Juden und ihren Besitz während der Reichspogromnacht existieren nur sehr spärliche Schilderungen von Seiten der Täter. In den Gerichtsprozessen nach 1945 waren dem Einfallsreichtum der Delinquenten keine Grenzen gesetzt, um sich selbst zu entlasten. Die eigene Beteiligung an den gewaltsamen Übergriffen wurde entweder vollkommen negiert oder weitestgehend relativiert (Dokumente 3 und 4). Auch wenn derartige Argumentationsstrategien in der Aussage von Artur Bolthausen (Dokument 5) ebenfalls zu finden sind, so stellt die Quelle im Hinblick auf die dargestellten Beweggründe, am Solinger Pogrom teilzunehmen, eine wesentliche Besonderheit dar, offenbart sich an dieser Stelle doch das Motiv eines tief verwurzelten Judenhasses. Im Gegensatz dazu zeigt die Zeugenaussage von Else Pflanz (Dokument 6), wie bereitwillig die an den Übergriffen des 9. November Beteiligten während des „Dritten Reiches" von ihren Taten erzählten. So sucht kurz nach dem Solinger Pogrom Peter Hahmann seine Nachbarin auf und schildert stundenlang und minutiös die Gewalttaten und Zerstörungen, an denen auch er beteiligt war.

Darüber hinaus gibt es nur wenige ausführliche Zeugnisse von Opfern der Pogromnacht. Dies liegt daran, dass diese entweder ermordet wurden oder nach 1945 nicht mehr in Solingen lebten. Die hier abgedruckten Dokumente stammen von Hildegard Pinkus, die schon unmittelbar nach Kriegsende Schadenersatz für das von den Nazis zerstörte Wochenendhaus ihrer Eltern forderte (Dokument 7) sowie von Paul Krämer (Dokument 8), von Dr. Hans Rüppel (Dokument 9) und von Martin Goldschmidt (Dokument 10), der Geschäftsführer eines Stahlwarengeschäfts in Ohligs war. Goldschmidt wurde in der Pogromnacht von der SA misshandelt und war bis zum 28. November 1938 im KZ Dachau inhaftiert. Unter der Bedingung des sofortigen Verkaufs der Stahlwarenfabrik und der Auswanderung emigrierte er mit seiner Familie nach England.

Paul Krämer und Dr. Hans Rüppel waren keine Juden, sondern lebten mit ihren jüdischen Partnerinnen in einer sogenannten „Mischehe". Das am 15. September 1935 auf dem Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg erlassene Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre („Blutschutzgesetz") verbot zukünftige Eheschließungen zwischen „Deutschblütigen" und

Juden. Darüber hinaus wurden außereheliche Beziehungen zwischen ihnen als „Rassenschande“ unter Strafe gestellt. Die Berichte von Friedrich Krämer (Dokument 11) und Hans Rüppel (Dokument 12) veranschaulichen auf eindringliche Art und Weise, unter welchen Repressalien auch die Ehepartner von Juden während der ganzen NS-Zeit zu leiden hatten.

Die massiven Ausschreitungen und Terroraktionen während der Reichspogromnacht wurden demonstrativ vor den Augen der Öffentlichkeit durchgeführt. Dementsprechend lassen sich einige interessante Zeugenaussagen finden, die einen multiperspektivischen Blick auf die Ereignisse ermöglichen.

Die Düsseldorfer Straße in Solingen-Ohligs wurde aufgrund der dort ansässigen jüdischen Geschäfte zu einem Mittelpunkt des Pogroms. Albert Drees (Dokument 15), der in einem jüdischen Kaufhaus angestellt war, berichtet genau, dass die von den Verwüstungen verschonten Wohnungseinrichtungen jüdischer Familien okkupiert und anschließend günstig weiterverkauft wurden. Die Vernehmung von Annemarie Sebastian (Dokument 13), Tochter des ehemaligen Ortsgruppenleiters der NSDAP, in dieser Angelegenheit, zeigt, dass in der Öffentlichkeit durchaus bekannt war, wer die jüdischen Wertgegenstände erworben hatte. In den Aussagen von Albert Drees wird zudem die Rolle der Polizei während des Pogroms thematisiert. Sowohl bei Drees als auch bei Anni Meyer (Dokument 14) fällt mehrmals der Name des Revierleiters Karl Dreyer, dessen Verhaltensweisen und Aussagen als eindeutige Sympathiebekundungen im Hinblick auf die Pogromereignisse zu verstehen sind. Die Ausführungen von Dreyer selbst (Dokument 16) belegen zudem die Untätigkeit, mit der die Ordnungshüter auf die Gewalttaten und Zerstörungen reagierten. Dieses Bild wird durch den Polizeimeister Ernst Müller vervollständigt (Dokument 17), dessen Aussage einen differenzierten Einblick in die Situation der Solinger Polizei in den Nachtstunden des 9. und 10. November 1938 ermöglicht. Die Zerstörungen in Ohligs nahmen ihren Ausgang im Hotel Kulmbacher, dem Versammlungslokal der NSDAP. Die Aussagen des Wirtes Hugo Schöneis (Dokument 18), der an den Gewalttaten nicht beteiligt war, stehen exemplarisch für den Versuch der Mitwisser, die Verbrechen zu verschleiern und die Täter zu schützen; eine Strategie, die bereits von Karl Dreyer angewendet worden ist.

Es gab nur wenige Menschen, die den verfolgten Juden während der Pogromnacht zur Seite standen. Einer der Helfer war Friedrich Kaiser aus Solingen. Kaiser wurde am 11. April 1904 in Gräfrath geboren und war seit 1922 aktives Mitglied der SPD sowie Mitbegründer der sozialdemokratischen Wehrorganisation "Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold”. Er versteckte im Zuge der Pogromnacht den jüdischen Kaufmann Max Rothschild aus Wuppertal und unterstützte diesen bei seiner anschließenden Flucht nach Holland (Dokument 19). Im Jahr 1939 floh Kaiser selbst über die Niederlande nach Luxemburg, wo er Kontakte zur Widerstandsbewegung hatte. Nach dem Krieg war Friedrich Kaiser von 1946 bis 1948 Stadtverordneter der SPD in Solingen. Für die Hilfe für Max Rothschild und sein Mitwirken am demokratischen Aufbau erhielt er am 12. Dezember 1972 das Bundesverdienstkreuz (Dokument 20).

Die Berichterstattung über die Prozesse gegen die Täter nach 1945 wird an dieser Stelle umfangreich dokumentiert (Dokumente 21 bis 50). Während die Solinger Presse über die Gerichtsverhandlungen 1948 und 1949 ausführlich berichtet und die milden Urteile kritisiert (Dokument 3), wurde der aus heutiger Sicht skandalöse Freispruch eines Haupttäters, des Solinger SA-Führers Heinrich Krahne (Dokument 4), von der Presse nur noch beiläufig zur Kenntnis genommen und überhaupt nicht kommentiert (Dokumente 49 und 50).

Dokument 1:

Kundgebungen gegen die Juden in Solingen.
Vergeltungsmaßnahmen wegen des Mordes an dem Gesandtschaftsrat vom Rath

Quelle: Solinger Tageblatt, 11.11.1938

Wie in anderen Städten Deutschlands kam es auch in Solingen, als am Mittwoch die Nachricht von dem Tod des Gesandtschaftsrates Pg. [Parteigenosse] vom Rath bekannt wurde, in allen Stadtbezirken zu Kundgebungen und Demonstrationen gegen das Judentum. Nach Beendigung der Feiern aus Anlaß des 9. November zogen größere Menschenmengen durch die Straßen der Stadt vor die Wohnungen der hier ansässigen Juden, um ihre Empörung über die Bluttat des Juden Grünspan zum Ausbruch zu bringen.

Dabei wurde die **Synagoge** an der Malteserstraße gestürmt und nach Zerstörung der gesamten Inneneinrichtung in Brand gesetzt. Das Feuer griff so schnell um sich, daß Rettungsmöglichkeiten des Gebäudes nicht bestanden und sich die Feuerlöschpolizei auf den Schutz der Nachbarhäuser beschränken mußte. Es blieben lediglich die Grundmauern stehen, mit deren Niederlegung man auf Anweisung der Baupolizei aus Sicherheitsgründen am gestrigen Tage bereits begonnen hat. Zerstört wurden in **Alt-Solingen** weiter auf der Ufergartenstraße die Einrichtungen des Geschäftes Giesenow, in unmittelbarer Nachbarschaft an der Tivolistraße das Möbellager von Tabak, am Wehrwolf das Manufakturengeschäft von Wolkenfeld, auf der Malteserstraße die Stahlwarenfabrik von H. Michelsohn [Michelson] & Co., in **Ohligs** auf der Düsseldorfer Straße das Textilwarenunternehmen von H. Meyerhoff, die Schuhwarenhandlung A. Rosenbaum und das Kaufhaus Wertheim, in **Wald** auf der Göringstraße das Herrenbekleidungsgeschäft A. Tobias, auf der Karl-Almenröder-Straße die Büoeinrichtungen der Stahlwarenfabrik Max Sommer. – Auf dem Verschönerungsweg bei **Widdert** ging das Wohnhaus des in Düsseldorf wohnenden Juden Pinkus in Flammen auf, nachdem das Mobilar gleichfalls zertrümmert war.

Außerdem wurde bei allen im Solinger Stadtgebiet wohnenden Juden die Privatwohnungen aufgesucht und deren Einrichtungen zerstört. Die Aktionen der Kundgeber beschränkten sich auf Zertrümmerung von Mobilar und sonstiger Gegenstände.

Von den in Solingen noch wohnhaften männlichen Juden wurden im Laufe des gestrigen Tages 32 in Schutzhaft genommen.

Dokument 2:

Spontane judenfeindliche Kundgebungen

Quelle: Rheinische Landeszeitung,11.11.1938

Eine ungeheure Empörung beseelte die Volksgenossen der Klingenstadt; von jenem Augenblick an, da das schändliche Attentat des jüdischen Mordbuben auf den deutschen Gesandtschaftsrat und Parteigenossen vom Rath bekanntgeworden war. Wenn diese Welle der Empörung, die ganz Solingen durchflutete, noch einer Steigerung fähig war, dann in dem Augenblick, als in den Abendstunden des Mittwochs durch den Rundfunk bekannt wurde, daß Pg. [Parteigenosse] vom Rath den schweren, von jüdischer Mörderhand beigebrachten Verletzungen erlegen war. Aus der

hellen Empörung unserer Volksgenossen über das Verbrechen der jüdischen Mörderclique kam es in den Abendstunden, vielfach nach den großen Kundgebungen zum 9. November in Solingen, Wald und Ohligs, zu spontanen Demonstrationen gegen die Juden.

Die Solinger Volksgenossen zogen in den späten Abendstunden und in der Nacht zum Donnerstag in großen Scharen durch die Straßen, und es ist nur der außerordentlichen Disziplin der Bevölkerung zu verdanken, daß die Rassegenossen des feigen Mörders vor Schaden an Leib und Seele bewahrt blieben. Das Verbrechen der Judenclique war jedoch zu unmenschlich, daß es bei den Sprechchören oder Propagandazügen hätte bleiben können. Die jüdischen Geschäfte und Betriebe, die sich – ein Zeichen für die Frechheit des „auserwählten Volkes" und die Langmut seiner deutschen Gastgeber – auch im sechsten Jahre des neuen Deutschland noch in den Straßen Solingens, Ohligs und Walds breitmachen, fielen der berechtigten Wut des Volkes anheim. An diesen Stätten, an denen die Juden bis zuletzt noch ihre Geschäfte zu machen versuchten, wurde radikal „aufgeräumt". Um irgendwelchen tendenziösen Auslegungen gleich von vornherein die Spitze abzubrechen, sei dabei festgestellt, daß es

in keinem Falle zu Plünderungen kam.

Ganz im Gegenteil: die Haltung der Solinger Volksgenossen war vorbildlich und sauber. Diese bergischen Menschen sind viel zu stolz, um sich an der Habe eines Juden zu bereichern. So konnte Giesenow am gestrigen Tage alle seine Stoffballen wieder in die Regale räumen, und wenn er ehrlich ist, wird er eingestehen müssen, daß ihm nicht einer fehlte.

Eine gründliche Lektion wurde der ganzen jüdischen Sippschaft erteilt, den Frankenstein, Feist, Kuperschlag [Kupperschlag], Moses, Kronenberg, Wolkenfeld, Giesenow, Geisenheimer, Coppel, Tabak, den Tobias, Sommer, Wertheim, Michelson, Meyerhoff, um nur einige der würdigen Exemplare aus der Reihe zu nennen, die sich noch immer in Solingen mausig zu machen versuchen. Die berechtigte Empörung unter den Volksgenossen machte auch verständlicherweise vor den Privatwohnungen und den in den Privaträumen untergebrachten Lagern der Juden nicht halt. Mit der Zerstörung der Wohnungseinrichtungen erhielt die Solinger Judenclique die verdiente Quittung für das Verbrechen an deutschen Volksgenossen. Eine Quittung, die aber von den Juden selbst noch als außerordentlich gelinde empfunden worden ist, sonst wäre es nicht möglich gewesen, wie uns aus glaubwürdiger Quelle berichtet wurde, daß die jüdischen Wohnungsinhaber sich nachher bei den deutschen Volksgenossen bedankten, daß man so glimpflich mit ihnen umgegangen ist und ihr Leben verschont habe. Sie hatten wohl auf Grund ihres schlechten Gewissens ganz andere Auswirkungen der gerechten Empörung des Volkes erwartet.

Der Hauptzorn der Solinger richtete sich jedoch gegen die Synagoge. In all den Jahren nach der Machtübernahme hatte es immer wieder die deutschen Volksgenossen herausgefordert, daß von dem hohen Dach dieses jüdischen Gebetshauses provozierend der Davidstern, das Symbol des jüdischen Volkes, über Solingen hinwegstarrte. Die Synagoge wurde im Laufe der Nacht von der Volksmenge gestürmt. Die Inneneinrichtung wurde dabei vollkommen zerstört, und später geriet sie in Brand. Das Feuer griff sehr schnell auf den ganzen Bau über. Der Bau brannte vollständig aus. Da die Grundmauern stehen geblieben waren, wurde am gestrigen Tage aus sicherheitspolizeilichen Gründen mit ihrem Abbruch begonnen. Der Davidstern leuchtet nicht mehr über Solingen. Am gestrigen Tage wurde von der erregten Volksmenge das Landhaus des Düsseldorfer Juden Pinkus am Verschönerungsweg in Widdert heimgesucht. Auch hier wurde gründlich aufgeräumt. Dem Juden wird es nie mehr einfallen, seine Wochenendspäße im schönen Bergischen Land zu treiben.

Dokument 3:

Urteil im Verfahren gegen Dr. Karl Langenohl und Heinz Brill wegen Überfall auf Wohnung und Praxis von Dr. Hans und Erna Rüppel (9. Januar 1948)

Quelle: LAV R NRW, Gerichte Rep. 191, Nr. 97, Bl. 89-92

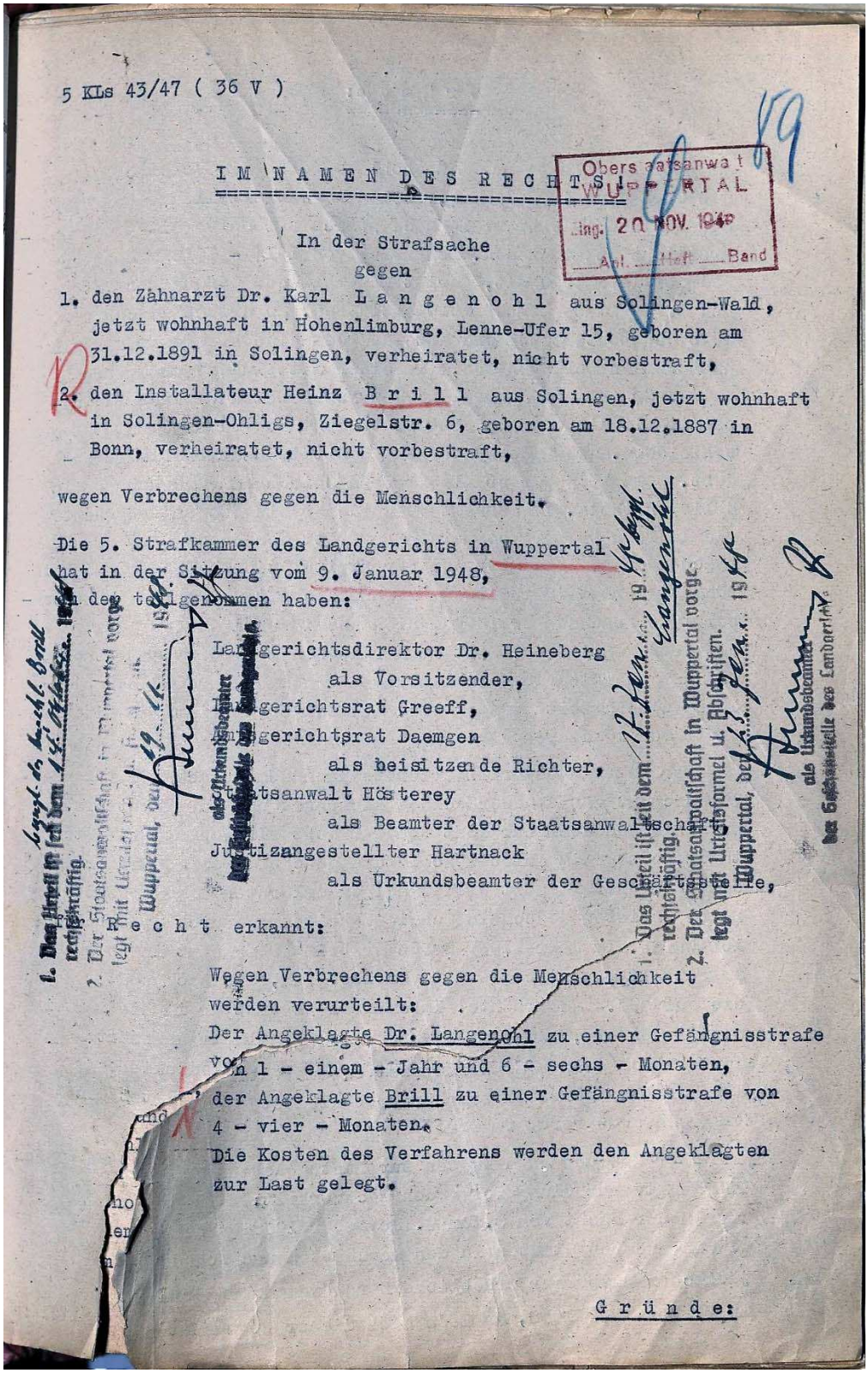

5 KLs 43/47 (36 V)

Obersstaatsanwalt WUPPERTAL
Eing. 20 NOV. 194?
Akt. Heft Band

89

I M N A M E N D E S R E C H T S !

In der Strafsache
gegen

1. den Zahnarzt Dr. Karl L a n g e n o h l aus Solingen-Wald, jetzt wohnhaft in Hohenlimburg, Lenne-Ufer 15, geboren am 31.12.1891 in Solingen, verheiratet, nicht vorbestraft,
2. den Installateur Heinz B r i l l aus Solingen, jetzt wohnhaft in Solingen-Ohligs, Ziegelstr. 6, geboren am 18.12.1887 in Bonn, verheiratet, nicht vorbestraft,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

Die 5. Strafkammer des Landgerichts in Wuppertal hat in der Sitzung vom 9. Januar 1948,

an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Heineberg
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Greeff,
Landgerichtsrat Daemgen
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Hösterey
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizangestellter Hartnack
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit werden verurteilt:
Der Angeklagte Dr. Langenohl zu einer Gefängnisstrafe von 1 - einem - Jahr und 6 - sechs - Monaten,
der Angeklagte Brill zu einer Gefängnisstrafe von 4 - vier - Monaten.
Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten zur Last gelegt.

G r ü n d e :

G r ü n d e:

Der Angeklagte Dr. Langenohl besuchte die Volksschule und das Gymnasium in Solingen, machte im Jahre 1911 die Reifeprüfung und bestand im Jahre 1914 nach Besuch der Universität das zahnärztliche Staatsexamen. Den Krieg von 1914 - 1918 machte er bei der Infantrie mit, geriet in englische Gefangenschaft und wurde im September 1919 entlassen. Er erwarb im Jahre 1920 den Doktertitel und übte seitdem eine eigene Praxis als Zahnarzt in Solingen aus, die einen mittelmässigen Umfang hatte. Er trat im Jahre 1933 der NSDAP bei und wurde gleichzeitig Mitglied der SA, in der er den Rang eines Sanitätsführers bekleidete. Er wurde später zum Sanitäts-Sturmführer befördert. Seit 1934 war er als Kiefern-Chirurg am Krankenhaus in Solingen tätig. Im Jahre 1939 wurde er eingezogen und machte als Kiefern-Chirurg bei einem Lazarett den Feldzug in Frankreich und Russland mit. Bei der Kapitulation befand er sich in Böhmen, geriet in russische Gefangenschaft und wurde im September 1946, nachdem er in Rumänien und im Ural gewesen war, als krank entlassen. Seit Januar 1948 hat er die Vertretung eines Zahnarztes in Hohenlimburg übernommen, nachdem er bis dahin ohne Arbeit gewesen war. Aus seiner Ehe ist ein Kind im Alter von 19 Jahren hervorgegangen.

Der Angeklagte Brill erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Handwerk eines Klempners und Installateurs. Er ging dann aber zur Post und war dort als Postangestellter tätig, bis er im Jahre 1920 in das Geschäft seines Bruders eintrat, und er damit wieder seinen erlernten Beruf ausübte. Beide gerieten jedoch in Schwierigkeiten, wodurch er arbeitslos wurde. Im Jahre 1933 wurde er beim Arbeitsamt in Solingen angestellt mit einem Gehalt von 180.- RM, das sich später bis auf 250.- RM erhöhte. Im Jahre 1931 trat er in die Partei und die SA ein, nachdem er vorher dem Stahlhelm angehört hatte. Nach seiner Erklärung ist er aus Vaterlandsliebe der NSDAP beigetreten. In der SA bekleidete er zuletzt den Rang eines Obertruppführers.

Über die den Angeklagten zur Last gelegten Straftaten ergab die Hauptverhandlung folgenden Sachverhalt:

In der Nacht vom 8. zum 9. November 1938 wurden in Solingen wie in anderen Städten in den Geschäften und Wohnungen jüdischer Mitbürger erhebliche Zerstörungen angerichtet. Am 9. November 1938, am Tage nach dieser sogenannten offiziellen

Judenaktion, ging der Angeklagte Dr. Langenohl abends nach Beendigung seiner Praxis in das Lokal Schäfer in Solingen, das Stammlokal von Parteigenossen und SA-Männern, wo eifrig die Ereignisse der vergangenen Nacht besprochen wurden. Der Obersturmbannführer Katerndahl machte dabei darauf aufmerksam, dass der Arzt Dr. Rüppel, der zwar selbst nicht Jude, aber mit einer Jüdin verheiratet war, übergangen worden sei, und forderte die Anwesenden auf, die Aktion gegen diesen am gleichen Abend nachzuholen. Es fanden sich alsbald einige, die hierzu bereit waren. Den Angeklagten Dr. L. forderte Katerndahl persönlich auf, sich an der Aktion zu beteiligen. Dieser willigte nach kurzem Zögern ein. Gegen 21/2 Uhr brach man zum Hause des Zeugen Dr. Rüppel auf. Ausser dem Angeklagten Dr. L. bestand der Trupp aus 5 - 6 Mann. Der Angeklagte Dr. L. hatte inzwischen ein paar Glas Bier getrunken, war aber nicht betrunken oder angetrunken.

Am Hause des Zeugen Dr. R. angekommen, schellte man. Die Mutter des Zeugen, die sich im 1. Obergeschoss befand, betätigte den automatischen Türöffner, und mit lautem Gebrüll drang der Trupp in das Haus ein.

Fast um die gleiche Zeit war ein zweiter Trupp am Hause des Zeugen Dr. R. angekommen. Dieser Trupp hatte zunächst das im Erdgeschoss befindliche, zur Giebelseite gelegene Fenster des Hauses eingeschlagen und versucht, von dort her in das Haus einzudringen. Dieser Versuch misslang, da das Fenster stark vergittert war. Dieser Trupp stürmte dann zugleich mit dem Trupp, bei welchem sich der Angeklagte Dr. L. befand, in das Haus ein. Die Eindringlinge, deren Anzahl sich auf 12 - 15 insgesamt belief, trugen sämtlich Zivilkleidung. Sie begannen sofort, ihren Auftrag auszuführen. In sinnloser Zerstörungswut zertrümmerten sie die Haustür, die ihnen vorher schon geöffnet worden war, zerschlugen die sämtlichen Fensterscheiben des Erdgeschosses, traten die Glastüre ein, stürzten die Schränke, darunter den Bücherschrank und den Schrank mit den ärztlichen Instrumenten, sowie die sonstigen Möbel um, zerschlugen die Stühle und zertrümmerten mit den Stuhlbeinen die Deckenbeleuchtung. Man schlug im Erdgeschoss, in welchem sich die Praxisräume des Zeugen Dr. R. und seiner Frau befanden, alles kurz und klein, verschonte auch die Bilder an den Wänden nicht und machte weder vor dem Bildnis des Reichspräsidenten von Hindenburg noch vor einem Diplom des Stahlhelms halt.

Einige waren inzwischen in das Obergeschoss gedrungen und richteten in der Küche ähnliche Zerstörungen an. Die Mutter des Zeugen Dr. R., die ihnen hier entgegentrat, verhinderte mit dem energischen Hinweis, dass die übrige Einrichtung des Hauses ihr Eigentum und somit arischer Besitz sei, die Zerstörung der weiteren Räume. Man beschränkte sich dann darauf, ausser der Kücheneinrichtung die im Treppenhaus stehenden Möbel umzuwerfen und die dort hängenden Bilder zu zerschlagen.

Der Zeuge Barabas, der kurz nach dem Abzug der Eindringlinge dienstlich im Hause erschien, fasst seinen Eindruck von den Zerstörungen dahin zusammen: die Eindringlinge hätten " schlimmer als die Wilden " gehaust.

Einer der in das Haus Eingedrungenen - es war dies aber nicht der Angeklagte Dr. Langenohl - schloss das Röntgenzimmer ab und steckte den Schlüssel, den er abgezogen hatte, dem Zeugen Dr. R. heimlich in die Tasche. Nur so blieb dieser Raum mit seiner kostbaren Einrichtung vor der Zerstörung bewahrt.

Der Zeuge Dr. R. hörte in seinem Sprechzimmer das Klirren der Scheiben und dazu Rufe wie:" Wo ist die Judensau? " Er bat, die sinnlosen Zerstörungen zu unterlassen und statt dessen, wenn man glaube, ihm Schaden zufügen zu müssen, die Sachen statt sie zu zerstören,wegzunehmen, wurde aber mit den Worten: " Appelieren Sie nicht an unsere Tränendrüsen " zurückgedrängt. Auch die Erwiderung des Zeugen Dr. R.:" Als alter Offizier appeliere ich nicht an Ihre Tränendrüsen " machte keinen Eindruck. Er wurde im Gegenteil von den Eindringlingen wiederholt angepöbelt. Er erkannte unter ihnen den inzwischen verstorbenen Baumann und die Angeklagten Dr. L. und Witte.

Das Zerstörungswerk dauerte etwa 1 Stunde. Als die Eindringlinge das Haus bereits verlassen hatten, fiel ihnen auf der Strasse ein, dass sie vergessen hatten, den Kraftwagen des Zeugen Dr. R. zu zerstören. Einige wollten umkehren, um das Versäumte nachzuholen, jedoch verzichtete man schliesslich darauf und zog ab.

Der Angeklagte Brill stand, während die Aktion gegen den Zeugen Dr. R. durchgeführt wurde, in Uniform vor dem Eingange des Hauses.

Diese Feststellungen beruhen auf der insoweit glaubwürdigen Einlassung des Angeklagten Dr. L. und den Aussagen der Zeugen Dr. Rüppel, Barabas und Eheleute Waldeck, an deren Richtigkeit zu zweifeln das Gericht keinen Anlass hatte, zumal auch gegen ihr

91

Glaubwürdigkeit nichts vorgebracht ist.

Der Angeklagte Dr. L. lässt sich im übrigen dahin ein: Er habe am 8. November 1938 davon erfahren, dass eine Aktion geplant sei und er sei, um einer Teilnahme zu entgehen, an diesem Abend nach Burscheid gefahren. Der Aufforderung des Katerndahl habe er nur deshalb Folge geleistet, weil er die Absicht gehabt habe, die ärztlichen Instrumente des Zeugen Dr. R. zu retten. Auf dem Wege zum Hause des Zeugen Dr. R. habe er seine Kameraden darauf hingewiesen, dass er nur mitmache, wenn die Instrumente unbeschädigt blieben. Er sei als Letzter ins Haus gegangen. Im Hause habe er sich an keiner Zerstörung aktiv beteiligt, er sei im Flur stehen geblieben und habe kein Zimmer betreten. Er habe auch verhindert, dass nachträglich noch der Kraftwagen des Zeugen Dr. R. zerstört worden sei.

Die Behauptung des Angeklagten Dr. L., er habe lediglich die Instrumente retten wollen, ist durch die Tatsache widerlegt, dass er im Hause tatsächlich nicht das Geringste getan hat, um die Instrumente zu schützen, dass in Wirklichkeit der Instrumentenschrank auch umgeworfen wurde, wobei die Instrumente auf dem Fussboden zerstreut herumlagen. Seine Behauptung wird auch nicht durch die Bekundung des Zeugen Deichmann gestützt. Dieser hat zwar bekundet, dass sich einige Tage nach dem Vorgang ein paar SS-Leute darüber unterhalten haben, dass der Angeklagte Dr. L. die Instrumente habe schützen wollen, der Zeuge gewann aber aus den etwas abfälligen Bemerkungen dieser SS-Leute den Eindruck, dass man den Angeklagten verdächtigte, die Instrumente für sich selbst haben retten zu wollen. Es ist somit keinesfalls erwiesen, dass der Angeklagte Dr. L. die Instrumente dem Zeugen Dr. R. erhalten wollte.

Seine Behauptung, er habe nur im Flur gestanden, ist durch die Bekundung des Zeugen Dr. R. widerlegt, dass der Flur zeitweilig leer war, sich also auch der Angeklagte Dr. L. in einem Zimmer befunden hat.

Der Angeklagte Brill bestreitet, an jenem Abend in der Augustastrasse gewesen zu sein und vor dem Hause des Zeugen Dr. R. gestanden zu haben. Er erklärt, dass „ihm das Erinnerungsbild an diese Vorgänge nicht mehr vor die Augen komme." Er ist aber durch die Aussagen der Eheleute Waldeck einwandfrei überführt. Der Ehemann Waldeck hat eidlich und glaubwürdig bekundet, dass er den Angeklagten Brill an jenem Abend vor dem Eingang des Hauses des Zeugen Dr. R. getroffen, ihn angesprochen, aber

auf seine Frage:" Was machst Du denn hier ?" keine Antwort bekommen hat. Der Zeuge hat nach der Bekundung seiner Frau am nächsten Morgen dieser die Begegnung mit dem Angeklagten Brill geschildert. Waldeck, ein Mitarbeiter und jahrelanger Bekannter des Angeklagten Brill, sah diesen nicht etwa auf der Strasse, sondern vor dem Eingang des Hauses in Uniform stehen. Der Zeuge bekundet ausdrücklich, er habe sofort den Eindruck gehabt, als wenn Br. dort als Türhüter gestanden habe. Dass dieser Eindruck Waldecks gerechtfertigt ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Wäre der Angeklagte Brill als harmloser und unbeteiligter Passant zufällig durch die Augustastrasse gekommen, so hätte er schon aus dem einen Grund die Frage Waldecks, was er da mache, beantwortet, um bei diesem nicht in den Verdacht der Teilnahme zu kommen. So aber schwieg er und gab damit zu erkennen, dass er nicht erkannt sein wollte. Aber auch der Platz, an welchem er während der Aktion stand, machte es ihm unmöglich, Waldecks Frage so zu beantworten, dass dieser von seiner rein zufälligen und schon darzum vollkommen harmlosen Anwesenheit überzeugt war. Wer, wie der Angeklagte Brill, in Uniform vor dem Hauseingang, also abseits von den harmlosen und zufälligen Zuschauern stand, während seine Kameraden im Innern des Hauses sich " wie die Wilden " aufführten, der gibt deutlich zu erkennen, dass er der Torhüter sein will und ist, der seine Kameraden deckte und somit in ihrem Tun unterstützt. Das Gericht erachtet deshalb hinsichtlich des Angeklagten Brill als festgestellt, dass dieser zu den Trupps gehörte, die die Aktion gegen Dr. R. durchführten, und er vor dem Hauseingang stehen geblieben war, sei es um den Zutritt anderer zu verhindern, sei es um durch seine Uniform der Aktion den Anschein einer offiziellen Aktion zu geben.

Der Angeklagte Dr. L. hat sich durch sein Verhalten eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. II Ziffer 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 schuldig gemacht. Diese Gesetzesbestimmung umfasst alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit und führt als nicht erschöpfende Beispiele eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter anderem Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf.

Gegen die Anwendbarkeit dieses Gesetzes bestehen nach der ständigen Rechtsprechung der Strafkammer keine Bedenken.

Es steht fest, dass es sich bei dem Vorgehen gegen den Zeugen Dr. R. um eine Verfolgung „aus rassischen Gründen " handelte, denn

92

das Vorgehen sollte eine Aktion gegen die Juden - Frau Dr. Rüppel ist Jüdin - sein und wurde als solche durchgeführt. Es bedarf auch keiner weiteren Ausführung darüber, dass es sich bei dem Vorgehen um eine " Verfolgung " handelte, da die Verwüstungen im Hause des Zeugen Dr. R. den typischen Fall einer " Verfolgung " darstellen. Strafbar ist eine solche Verfolgung aus rassischen Gründen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. lo dann, wenn sie als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bewerten ist. Aber auch insoweit sind die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gegeben. Es ist keine weitere Erörterung darüber erforderlich, dass die Aktion gegen den Zeugen Dr. R. in einer unmenschlichen Weise durchgeführt wurde, einerseits, weil der Verfolgung die politische Idee der Verachtung des fremdrassigen Menschen zugrunde lag, die im Gegensatz steht zu der bei allen zivilisierten Völkern anerkannten Würde des Menschen, zum anderen, weil das Verhalten der Täter die in der abendländischen Kultur zum Gemeingut gewordenen Gebote der Menschlichkeit ausser Acht liess.

Der Angeklagte Dr. L. war sich bewusst, dass die Verfolgung des Zeugen Dr. R. seiner jüdischen Ehefrau wegen erfolgte und dass diese Verfolgung in unmenschlicher Weise erfolgte. Es waren ihm die Vorgänge des vergangenen Abends bekannt geworden und er war sich deshalb schon, als er mit dem Trupp ausrückte, über den Verlauf der Aktion im klaren. Er hat mit den übrigen Eindringlingen gemeinsam den Entschluss zum Vorgehen gegen den Zeugen Dr. R. gefasst und war mit der Ausführung, wie sie tatsächlich geschah, einverstanden. Er ist deshalb eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit als Täter (Art. II Ziff. 3 a des Kontrollratsgesetzes Nr. lo) schuldig, ohne dass es dabei auf eine Feststellung seiner Beteiligung im einzelnen an den tatsächlichen Zerstörungen ankommt.

Der Angeklagte Brill ist aus denselben Gründen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig. Auch er wusste, worum es sich bei dem Vorgehen gegen den Zeugen Dr. R. handelte und er war an dieser Verfolgung, wie oben festgestellt ist, beteiligt. Er war nicht nur mit dem Vorgehen der anderen einverstanden, sondern nahm auch selbst an der Verfolgung teil, indem er als Mitglied eines Trupps, der in das Haus eingedrungen war, seinen Posten vor dem Hausegang bezogen hatte. Er ist deshalb ebenfalls als Täter im Sinne der angeführten Bestimmungen schuldig.

Bei der Strafzumessung war bei beiden Angeklagten zu berück-

sichtigen, dass es sich bei dem Vorgehen gegen den Zeugen Dr. R. nur um ein Glied aus der Kette der zahlreichen gleichzeitig gegen sämtliche Juden durchgeführten Aktionen handelte und dass diese Vorgänge nicht nur bei den Deutschen, die sich noch ein gesundes Urteil bewahrt hatten, grosse Empörung auslöste, sondern auch unser Ansehen im Ausland in einem für die Beziehungen zu anderen Ländern verheerenden Ausmass untergrub. Daneben war der Umfang der gerade in diesem Falle verübten sinnlosen Verwüstung, durch die nicht nur das Vermögen des Zeugen R. geschädigt und ihm die Arbeitsmöglichkeit genommen, sondern auch der Allgemeinheit durch die Behinderung der ärztlichen Betreuung geschädigt wurde, strafschärfend zu berücksichtigen. Bei dem Angeklagten Dr. L. kam hinzu, dass er sich als Akademiker dazu hergegeben hat, die Einrichtung eines Berufskollegen zu zerstören, obwohl man bei seiner Vorbildung und im Hinblick auf seine Stellung als Zahnarzt gegenüber dem Zeugen Dr. R. als Arzt hätte erwarten müssen, dass er sich von allen Gewalttätigkeiten ferngehalten hätte. Die Tatsache, dass er sich am 8. November 1938 einer Teilnahme an den Ausschreitungen entzogen haben will, konnte die Strafe nicht mildern, da es dann erst recht unverständlich bleibt, warum er nicht auch am 9. November 1938 einen Grund fand, sich von der Aktion fernzuhalten. Strafmildernd konnte lediglich seine bisherige Straflosigkeit berücksichtigt werden.

Dem Angeklagten Brill war strafschärfend seine Stellung im öffentlichen Dienst des Arbeitsamtes anzurechnen, es wurde (aber) berücksichtigt, dass er an den eigentlichen Zerstörungen persönlich nicht teilgenommen hat und auch nicht ins Haus eingedrungen ist, dass auch bei ihm keinerlei persönliche oder berufliche Beziehungen zu dem Zeugen Dr. R. bestanden. Strafmildernd kam bei ihm ebenfalls die bisherige straffreie Führung in Betracht.

Es wurde deshalb bei dem Angeklagten Dr. L. eine Gefängnisstr[afe] von 1 Jahr 6 Monaten, bei dem Angeklagten Brill eine Gefängnisstr[afe] von 4 Monaten als angemessen und ausreichend erachtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

[Signatures]

Aufhebung d. Urteils [illegible] 4.12.48 [illegible]

[illegible]

Dokument 4:

Urteil im Verfahren gegen Heinrich Krahne wegen Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens (6. Juni 1952)

Quelle: LAV R NRW, Gerichte Rep. 191, Nr. 165, Bl. 77-81

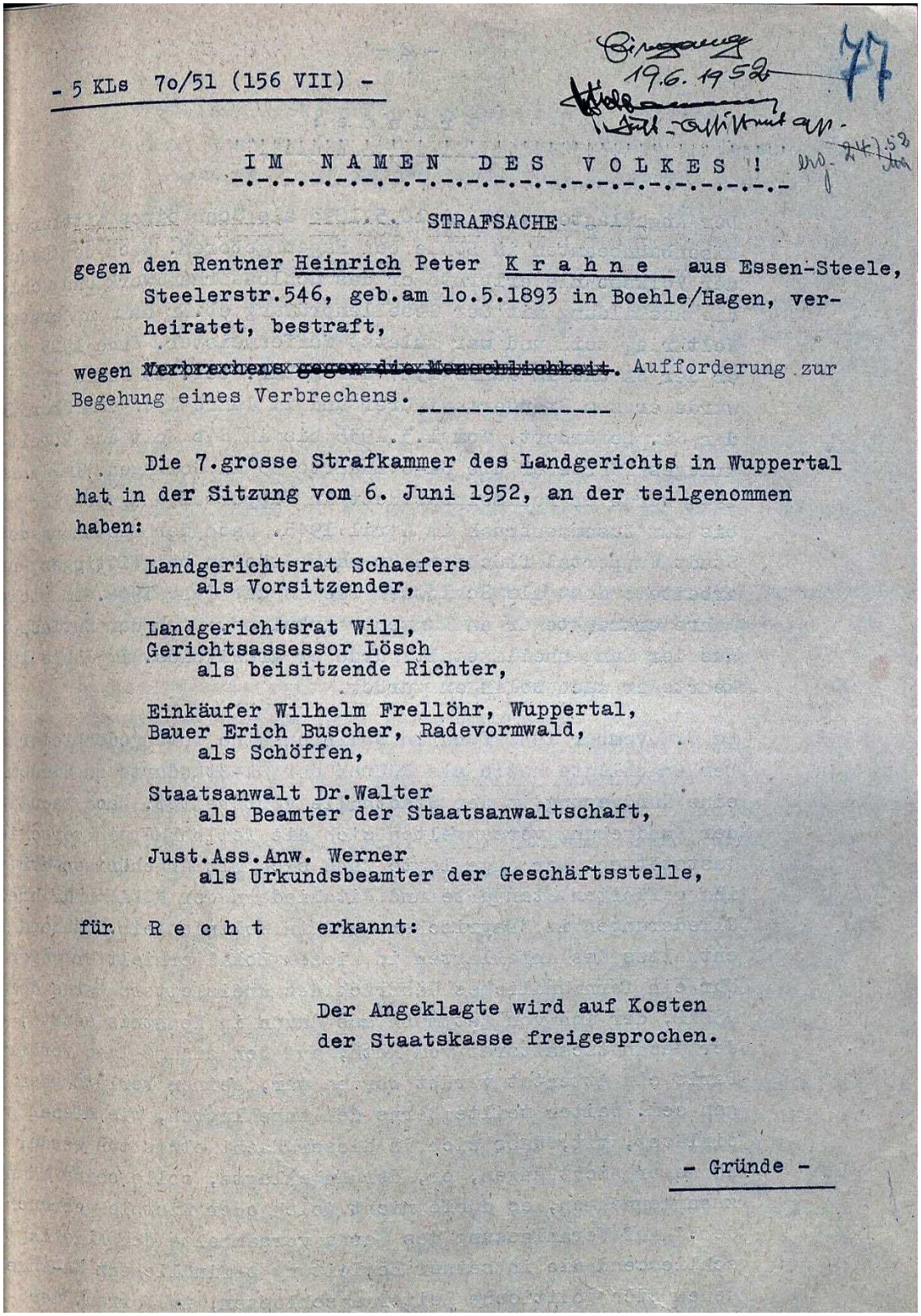

- 5 KLs 70/51 (156 VII) -

Eingang 19.6.1952

77

IM NAMEN DES VOLKES !

STRAFSACHE

gegen den Rentner Heinrich Peter Krahne aus Essen-Steele, Steelerstr.546, geb.am 10.5.1893 in Boehle/Hagen, verheiratet, bestraft,

wegen ~~Verbrechens gegen die Menschlichkeit~~. Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens.

Die 7.grosse Strafkammer des Landgerichts in Wuppertal hat in der Sitzung vom 6. Juni 1952, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Schaefers
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Will,
Gerichtsassessor Lösch
als beisitzende Richter,

Einkäufer Wilhelm Frellöhr, Wuppertal,
Bauer Erich Buscher, Radevormwald,
als Schöffen,

Staatsanwalt Dr.Walter
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Just.Ass.Anw. Werner
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

- Gründe -

G r ü n d e :

Der Angeklagte wurde am 10.5.1893 als Sohn eines mittleren Eisenbahnbeamten in Böhle bei Hagen geboren. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Schlosserhandwerk und schloss die Ausbildung mit der Gesellenprüfung ab. Er nahm am ersten Weltkrieg teil und war zuletzt Waffenmeister. Ende 1925 trat er der SA und im Jahre 1927 der NSDAP. bei. Im Jahre 1933 wurde er zum Standartenführer und im Jahre 1940 zum Oberführer der SA. befördert. Vom 1.3.1935 bis in die Zeit des 2.Weltkrieges führte er die SA-Standarte 53 in Solingen. Im Jahre 1944 wurde er Polizeipräsident in Wuppertal und verblieb hier bis zum Zusammenbruch im April 1945. Nach der Besetzung der Stadt Wuppertal flüchtete er nach Stöcken bei Wittingen und arbeitete dort als Schlosser bis in das Jahr 1948. Im gleichen Jahre erkrankte er an Lungentuberkulose. Nach der Entlassung aus der Lungenheilanstalt wurde er arbeitslos. Im Jahre 1951 kehrte er nach Solingen zurück.

Am 8.November 1938 fand in Solingen eine Totengedenkfeier statt. Der Angeklagte hatte als Führer der SA-Standarte zu diesem Zweck eine Kundgebung in der Stadthalle vorbereitet. Nach Beendigung der Kundgebung versammelten sich die Teilnehmer in verschiedenen Gaststätten. Der Angeklagte fand sich mit Angehörigen der von ihm geführten Standarte und Mitgliedern der NSDAP und ihrer Gliederungen im "Bayrischen Hof" in Solingen ein. Während des Aufenthaltes des Angeklagten in diesem Lokal erhielt er gegen 23 Uhr ein fernmündliches Gespräch des Kreisleiters Berns der NSDAP, der ihn von Mettmann aus davon in Kenntnis setzte, dass der Gesandtschaftsrat vom Rath, auf den einige Tage vorher in Paris ein Attentat verübt worden war, seinen Verletzungen erlegen sei. Weiter teilte Berns dem Angeklagten, wie dieser sich einlässt, mit,"dass sich in dieser Nacht etwas tun werde, was könne er nicht sagen, er, der Angeklagte, solle seine Männer zusammennehmen, es dürfe nicht Dolch oder Pistole gebraucht werden." Auf Veranlassung des Berns versammelte der Angeklagte anschliessend die in seiner Begleitung befindlichen SA-Angehörigen denen sich politische Leiter anschlossen, im Vorraum der Gaststätte um sich und gab ihnen den Inhalt des Telefongespräches bekannt. Dannverliess der Angeklagte mit den SA-Männern das Lokal und begab sich zum Rathaus.

78

In derselben Nacht wurde die Synagoge in Solingen in Brand gesetzt; auch wurden Einrichtungsgegenstände in Geschäften und Wohnungen von Personen mosaischen Glaubens, u.a. auch die Wohnungseinrichtung der Familie Leven, zerstört. Leven wurde bei dieser Gelegenheit durch Pistolenschüsse getötet. - Dieser Sachverhalt ist auf Grund der Einlassung des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen Bolthausen, Tönges, Eickhorn, Dr. Brinkmann, Werkmeister, Schneider und Eschenbrücher festgestellt worden.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt,
andere, eine unbestimmte Zahl von Mitgliedern der NSDAP oder deren Gliederungen, zur Begehung eines Verbrechens, der Inbrandsetzung der Synagoge, aufgefordert zu haben (§§ 49a, 306 StGB).

Er lässt sich dahin ein: Kurz vor dem Gespräch mit Berns sei schon der ihm unterstellte Sturmbannführer Katerndahl in den Bayrischen Hof gekommen und habe erzählt, dass die Synagoge brennen solle. Den K. habe er dann aufgefordert, nachzusehen, was los sei. Berns habe ihm lediglich mitgeteilt, dass in der Nacht etwas geschehen werde, was könne er aber nicht sagen, und ihn aufgefordert, seine Männer zusammenzunehmen und sie davon zu unterrichten, dass weder Dolch noch Pistole gebraucht werden dürfe. Dieses Telefongespräch habe er sinngemäss im Vorraum wiederholt und erklärt, er trage die Verantwortung und keiner solle " ein Ding drehen". Eine Anweisung oder Anregung zur Inbrandsetzung der Synagoge habe er nicht erteilt und auch später im Rathaus keine Gruppen von SA-Männern eingeteilt, die Wohnungen und Geschäfte von Personen mosaischen Glaubens hätten zerstören sollen. Er habe gar nicht gewusst, wo die Stürme seiner Standarte sich aufgehalten hätten. Da die Sturmbüros nicht besetzt gewesen seien, habe er die Stürme nicht erreichen können. Er wisse auch nicht, wer die Synagoge in Brand gesetzt habe, glaube aber, dass Katerndahl der Täter gewesen sei. Ausserdem hätten sich, wie er später erfahren habe, in der Nacht Trupps auswärtiger SA- oder SS-Männer in Solingen eingefunden. Er habe noch Männer der Pionier-SA, die ihm nicht unterstellt gewesen seien, davon abgehalten, die Synagoge zu sprengen und die von diesen mitgeführte Kiste mit Sprengstoff auf der Polizeiwache sicherstellen lassen. Bei seinem Gang durch

die Stadt habe er auch den Befehl gegeben, einen Laden in der Ufergartenstrasse, in den Zivilisten eingedrungen sei mit Brettern zu vernageln.

Diese Einlassung des Angeklagten ist mit einer zur Verurt lung wegen Anstiftung zur Brandstiftung ausreichenden Sic heit nicht zu widerlegen.

Die Strafkammer hat in der Hauptverhandlung die Vorgänge in der Nacht vom 8. zum 9.November 1938, die sowohl in Solingen wie in zahlreichen anderen Orten zur Inbrandsetz von Synagogen und zur Zerstörung der Einrichtungsgegenstä von Wohnungen und Geschäften, die Personen mosaischen Gla bens gehörten, nicht aufklären und die Mitwirkung des Ang klagten an der Inbrandsetzung der Solinger Synagoge nicht mit Sicherheit feststellen können.

Die Strafkammer hat sich zunächst nicht davon überzeugen können, dass lediglich auf Grund der Stellung, die der Angeklagte in der SA bekleidet hat, ohne weiteres der Verdac begründet ist, er müsse oder könne an der Inbrandsetzung der Synagoge durch Anstiftung mitgewirkt haben. Der Angekl ist zwar schon früh, nämlich im Jahre 1925 in die SA und im Jahre 1927 in die NSDAP eingetreten und hat es in der S zum Dienstrang eines Oberführers gebracht. Unter diesen Um ständen ist davon auszugehen, dass er das Vertrauen der SA-Führung genossen und mindestens weitgehend die Ziele de NSDAP gekannt und sie gebilligt hat. Damit hat aber für di Strafkammer noch nicht feststehen können, dass er Gewaltmassnahmen zugeneigt und bereit gewesen ist, gewalttätige Aktionen der SA in dem von der Führung oder von der NSDAP gewünschten Sinne durchzuführen.Die Einlassung des Angekla ten, nicht zu Gewalttätigkeiten geneigt zu haben, hat auf Grund der Hauptverhandlung keine Widerlegung erfahren könn Angesichts der in der NSDAP und in ihren Gliederungen einan widerstrebenden Strömungen erscheint es nicht ausgeschloss dass der Angeklagte seine Hand zum gewalttätigen Vorgehen gegen Personen mosaischen Glaubens und gegen Synagogen nic geboten hat.

Die Beweisaufnahme hat im einzelnen keine Klärung der Vorgänge in der Nacht vom 8. zum 9.11.1938 gebracht. Zwar hat die Strafkammer sich davon überzeugen können, dass der Ange

79

klagte das von ihm nicht bestrittene Telefongespräch mit dem Kreisleiter Berns schon vor dem Erscheinen des Sturmbannführers Katerndahl und dessen Mitteilung, die Synagoge brenne, geführt hat. Dagegen hat die Strafkammer nicht feststellen können, ob er den versammelten Männern der SA und NSDAP lediglich mitgeteilt hat, es könne möglicherweise in der Nacht etwas geschehen und die Synagogen in Flammen aufgehen, oder ob er den Befehl gegeben hat, die Synagoge in Solingen solle in Brand gesetzt werden.

Hinsichtlich des Zeitpunktes seines Gesprächs mit Berns lässt der Angeklagte sich dahin einx, die Mitteilung von der Inbrandsetzung der Synagoge schon vor diesem Gespräch von Katerndahl erhalten zu haben. Wenn der Angeklagte mit Berns erst gesprochen haben sollte, nachdem bereits die Synagoge in Brand gesetzt war und der Angeklagte diese Tatsache schon durch Katerndahl erfahren hatte, dann würde schon aus diesem Grunde seine Aufforderung zur Inbrandsetzung entfallen. Die Strafkammer hat aber die Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte erst nach dem Gespräch mit Berns die Inbrandsetzung der Synagoge erfahren hat. Gegen die Richtigkeit seiner Einlassung in der Hauptverhandlung spricht, dass er sich bei seiner polizeilichen Vernehmung nicht darauf berufen hat, die Mitteilung von der Inbrandsetzung schon vor dem Gespräch erhalten zu haben.Die Einlassung ist auch in diesem Punkt widersprüchlich. Denn der Angeklagte will auf Grund des mit Berns geführten Gespräches lediglich angenommen haben, es solle ein Protestmarsch stattfinden. Wenn er aber bereits durch Katerndahl von dem Brand der Synagoge gehört hatte, dann konnte auf Grund des Gesprächs mit Berns bei dem Angeklagten nicht die Vermutung entstehen, dass ein Protestmarsch stattfinden würde. Abgesehen davon, dass die SA-Führung oder die NSDAP sich bei Aktionen gegen Personen mosaischen Glaubens niemals mit einem Protestmarsch begnügt haben würden, hatte der Angeklagte durch Berns zumindest erfahren, dass Gewalttätigkeiten stattfinden könnten, bei denen aber Dolch oder Pistole nicht gebraucht werden dürften. Seine Einlassung, er habe einen Protestmarsch vermutet, kann daher nicht richtig sein.

Zudem hat auch die Vernehmung der Zeugen ergeben, dass der Brand der Synagoge erst nach dem Telefongespräch des Angeklagten mit Berns bekannt geworden ist. Der Zeuge Bolthausen

hat eindeutig bekundet, sich nach der Bekanntgabe des Tele-
fongesprächs durch den Angeklagten entschlossen zu haben, s
an der Brandstiftung zu beteiligen. Diese Tatsache spricht
schon dafür, dass Katerndahl nicht vor dem Telefongespräch i
Bayrischen Hof erschienen ist und von dem Brand der Synago
erzählt hat. Denn andernfalls hätte der Angeklagte sicher
wähnt, dass die Synagoge bereits brenne. Weiter bekundet a
Bolthausen, dass er Katerndahl erst an der Synagoge getrof
habe, als andere bereits unter dessen Anleitung dabei war
die Synagoge in Brand zu setzen. Die Zeugen Eickhorn und T
ges, die sich ebenfalls im Bayrischen Hof aufgehalten habe
können zwar keinebestimmte Bekundung darüber machen, ob da
Gespräch zwischen dem Angeklagten und Berns vor oder nach
Bekanntgabe des Brandes der Synagoge stattgefunden hat. Doch
muss die Strafkammer aus der Bekundung des Zeugen Tönges,
ein gewisser Baumann sei nach der Besprechung im Vorraum d
Bayrischen Hofes auf den Gedanken gekommen, die Synagoge i
Brand zu setzen, schliessen, dass eine Inbrandsetzung der S
nagoge dem Angeklagten noch nicht bekannt gewesen ist. Tön
ist zwar bei der Besprechung des Angeklagten mit den SA-Mä
nicht zugegen gewesen, hat sich aber mit Eickhorn, der zug
gen gewesen ist, zur Synagoge begeben, um sich ebenfalls a
der Brandstiftung zu beteiligen, Lediglich der Zeuge Dr. Br
mann will wissen, dass der Anruf des Berns erst erfolgt sei
der Brand der Synagoge bereits bekannt gewesen sei. Die Str
kammer hat aber dieser Aussage des Zeugen nicht folgen kön
Denn Dr. Brückmann hat bei seiner polizeilichen Vernehmung
kundet, sich nicht darüber im klaren zu sein, ob die Mitte
von dem Brand der Synagoge vor oder nach der Besprechung i
Vorraum überbracht worden sei; seiner Einlassung erschein
zudem unsicher .

Daher hat die Strafkammer festgestellt, dass Berns das Tel
gespräch mit dem Angeklagten vor der Bekanntgabe des Brand
im Bayrischen Hof geführt hat.

Dem Angeklagten ist aber nicht nachzuweisen, dass er nach
dem Telefongespräch mit Berns zur Inbrandsetzung der Synag
aufgefordert oder diese angeregt hat. Die in der Hauptverh
lung vernommenen Zeugen sind von ihren Bekundungen, die si
im Vorverfahren gemacht haben, abgerückt und wollen eine d
artige Aufforderung nicht gehört und eine dahingehende Anr

80

gung den Worten des Angeklagten nicht entnommen haben.Der Zeuge Bolthausen, der noch vor der Polizei ausgesagt hat, der Angeklagte habe eine Mitteilung des Berns so wiedergegeben, dass eine höhere Stelle angeordnet habe, die Synagogen sollten in Flammen aufgehen, hat seine Aussage erheblich eingeschränkt. Während Bolthausen, wie er vor der Polizei bekundet hat, damals in der Bekanntgabe durch den Angeklagten eine Aufforderung erblickt haben will, dem von der höheren Stelle ausgehenden Wunsch zu folgen, geht seine Aussage in der Hauptverhandlung dahin, dass der Angeklagte weder einen Befehl gegeben noch voneiner Anordnung gesprochen habe. Nach der Aussage des Zeugen Bolthausen soll der Angeklagte lediglich davon gesprochen haben, dass Synagogen in Flammen aufgehen könnten und dass etwas gegen jüdische Geschäfte unternommen werden könnte. Der Zeuge Tönges ist nicht bei der Besprechung zugegen gewesen und will nur später von den Versammelten erfahren haben, dass etwas gegen Personen mosaischen Glaubens geschehen solle.Auch dieser Zeuge hat seine Aussage, die er im Vorverfahren gemacht hat, nicht aufrechterhalten. Bei seiner Vernehmung durch die Polizei hat er bekundet, die Mitteilungen als auf einem Auftrag des Angeklagten beruhend aufgefasst zu haben. Auch will Tönges seine Aussage in dem gegen ihn anhängig gewesenen Verfahren, dass nämlich der Angeklagte den Befehl zur Inbrandsetzung der Synagoge gegeben habe, nicht mehr aufrechterhalten.Tönges will nunmehr sogar den Eindruck gehabt haben, dass der Angeklagte die Aktion in Solingen habe abstoppen wollen. Auch der Zeuge Dr. Brückmann will bei der Besprechung durch den Angeklagten nur erfahren haben, dass etwas gegen die Juden unternommen würde, und bekundet, der Angeklagte habe sogar zur Ruhe und Besonnenheit gemahnt.

Dem Angeklagten ist auch nicht nachzuweisen, dass er von der Geschäftsstelle der Standarte aus die Büros der ihm unterstellten Stürme oder Parteidienststellen angerufen und die Beteiligung an den Ausschreitungen, so auch an der Instandsetzung der Synagoge, den Stürmen befohlen oder sie und die Parteidienststellen dazu aufgefordert hat. Der Zeuge Schneider, der Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Ohligs der NSDAP gewesesen ist, hat sich in der fraglichen Nacht im Hotel Kulmbacher Hof aufgehalten und dort ein Telefongespräch der SA-Standarte entgegengenommen. Er weiss aber nicht, mit wem er das Gespräch geführt hat, und kann sich nur entsinnen, dass der Anrufer gefragt

habe, ob in Ohligs Ausschreitungen geschehen seien.Der Zeuge will den Eindruck gewonnen haben, dass der Anrufer die Aktion missbilligt habe, und bekundet,dass dieser die Vorkommnisse als "Schweinerei" bezeichnet habe.Ebenso will der Zeuge Eschenbrücher, der Sturmführer der SA gewesen i und in der Nacht auf der Dienststelle des Sturms sich auf gehalten hat, nicht wissen, wer von der Standarte aus angerufen hat. Auch dieser Zeuge will aus den Worten des Anrufers entnommen haben, dass dieser gegen die Ausschreitungen eingestellt gewesen sei. Der Zeuge entlastet den Angeklagten auch noch durch die Bekundung, dieser habe später bei einer Führerbesprechung die Ausschreitungen verurteil

Auf Grund dieser Aussagen hat die Strafkammer sich nicht die Überzeugung verschaffen können, dass der Angeklagte d Befehl oder die Anweisung erteilt hat, die Synagoge in Br zu setzen.Die Zeugen Bolthausen, Tönges, Eickhorn und Dr. Brückmann haben ihre früheren Bekundungen im Vorverfa oder in den gegen sie anhängig gewesenen Verfahren entwed zurückgenommen oder jedenfalls erheblich abgeschwächt.Die Strafkammer lässt es dahingestellt, auf welche Umstände d einschränkenden Aussagen zurückzuführen sind. Wenn die Ze gen den Angeklagten in den gegen sie anhängig gewesenen Verfahren stärker belastet haben, so kann der Grund für d ses Verhalten darin zu finden sein, dass sie damals selbs Angeklagte und daher bestrebt waren, sich zu entlasten un einen Teil der Verantwortung für die ihnen zur Last geleg Tat dem Angeklagten zuzuschieben. Von diesem haben sie ab damals annehmen müssen, dass er nicht mehr lebte. Die Str kammer hält es aber auch nicht für ausgeschlossen, dass d Zeugen, die sämtlich früher der NSDAP oder ihren Gliederu gen angehört haben, gegenüber dem Angeklagten als ihrem e maligen politischen Gesinnungsfreund mit belastenden Aussa gen zurückgehalten haben. Endlich ist die Möglcihkeit nic von der Hand zu weisen, dass die Zeugen nunmehr unter der Verpflichtung stehend, die Warheit zu sagen, die Vorgän wahrheitsgemäss geschildert haben, dass sie aber auch weg der Länge der verflossenen Zeit sich der Vorgänge nicht m haben in vollem Umfang entsinnen können.

Auf Grund dieser Erwägungen hat die Strafkammer mit ausrei chender Sicherheit nicht feststellen können, dass die Be-

89

kundungen der angeführten Zeugen in der Hauptverhandlung der Wahrheit nicht entsprechen und dass ihre früheren Aussagen richtig sind.

Ebenso wenig wie die Strafkammer hat feststellen können, dass der Angeklagte von der Standarte aus Einsatzbefehle oder Weisungen an die ihm unterstellten SA-Einheiten erteilt oder Aufforderungen an Parteidienststellen hat ergehen lassen, die Synagoge in Brand zu setzen, so wenig hat sich auch feststellen lassen, dass er während seiner Anwesenheit auf dem Rathaus an Hand einer Liste Personen mosaischen Glaubens bekanntgegeben und Trupps eingeteilt hat, die die Wohnungen und Geschäfte dieser Personen beschädigen sollten. Ein solches Verhalten hätte als Indiz dafür gewertet werden können, dass er auch die Inbrandsetzung der Synagogen veranlasst hätte. Der Zeuge Tönges bekundet, Katerndahl habe die Liste in der Hand gehabt und Einteilungen vorgenommen. Auch der Zeuge Werkmeister bestätigt, dass der höhere SA-Führer, der die Liste in der Hand gehabt und SA-Männer eingeteilt habe, eine Narbe am Kinn getragen habe und nicht der Angeklagte gewesen sei. Zwar hat der Zeuge Werkmeister bei seiner polizeilichen Vernehmung bekundet, der Angeklagte habe die Liste in der Hand gehabt und die SA-Männer eingeteilt. Doch hat er diese Aussage nunmehr mit der Begründung widerrufen, dass der Angeklagte ihm bis dahin nicht bekannt gewesen sei und er nur angenommen habe, bei dem höheren SA-Führer habe es sich um den Angeklagten gehandelt. Da Werkmeister damals der SA-Reserve angehört hat, hält die Strafkammer es nicht für ausgeschlossen, dass er den Angeklagten nicht gekannt und lediglich angenommen hat, der Einteilende sei der Angeklagte. ~~Die Narbe am Kinn des Einteilenden sei der Angeklagte.~~ Die Narbe am Kinn des Einteilenden weist jedenfalls auf Katerndahl und nicht auf den Angeklagten hin. Auch erscheint es nicht ausgeschlossen, dass Werkmeister das Rangabzeichen des Einteilenden in dem Gedränge nicht erkannt hat.

Damit hat die Strafkammer auch nicht auf Grund der späteren Vorgänge, so auf Grund der Anrufe von der Dienststelle der Standarte und der im Rathaus vorgenommenen Truppeinteilungen für die Wohnungen und Geschäfte von Personen mosaischen Glaubens, den Rückschluss ziehen können, dass der Angeklagte die Aufforderung zur Inbrandsetzung der Synagoge erteilt haben müsse. Seine Beteiligung an den Anrufen und an der Einteilung

zu den Zerstörungstrupps hat mit ausreichender Sicherh[eit]
nicht nachgewiesen werden können.

Auf Grund des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme ist
der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Tat, nämlich
Inbrandsetzung der Synagoge aufgefordert zu haben, nic[ht]
zu überführen.

Der Angeklagte ist daher mangels hinreichenden Beweise[s]
für die ihm zur Last gelegte Tat freigesprochen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Oberstaatsanwalt
WUPPERTAL
Eing. 31. JULI 1952
5 Anl. 2 Heft 3 Band

1. Das Urteil ist seit dem 14.6. 1952
rechtskräftig.
2. Der Staatsanwaltschaft in Wuppertal
vorgelegt mit ... Urteilsausfertigungen.
Wuppertal, den 29.7. 1952

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Dokument 5:

Aussage Artur Bolthausen zum Mord an Max Leven (5. Februar 1947)

Quelle: LAV R NRW, Gerichte Rep. 240, Nr. 150, Bl. 13

Wer den Gedanken aussprach, zur Wohnung des LEVEN zu fahren kann ich mit dem besten Willen nicht sagen. Was wir eigentlich bei Leven wollten, ist im Einzelnen überhaupt nicht besprochen worden. Auf keinen Fall ist von mir oder TÖNGES, BAUMANN und EICKHORN der Gedanke gefaßt oder ausgesprochen worden, LEVEN zu töten.
Ich hatte die Absicht, dem LEVEN durch unser Erscheinen einen Schrecken einzujagen und auch eventuell dem Befehl von oben, Zerstörungen vorzunehmen, nachzukommen. (…) Mit EICKHORN, BAUMANN, TÖNGES und RITTER bin ich bis zur Haustüre des LEVEN gegangen. EICKHORN blieb draußen, er hat das Haus nicht betreten. Wir Anderen sind[,] als uns auf unser Schellen geöffnet wurde, in die Wohnung des LEVEN gegangen, wo wir von Frau LEVEN empfangen wurden. Wir gingen in das Wohnzimmer, welches mit dem Schlafzimmer verbunden ist, in dem sich LEVEN befand. Wir machten beide darauf aufmerksam, daß sie wohl wüßten, daß von Rath den Verletzungen, die er durch einen Juden erhalten habe erlegen sei. Die beiden LEVEN winselten und beteuerten ihre Unschuld, worauf wir ihnen erklärten, daß von Rath ein Opfer des Hasses der jüdischen Rasse geworden sei, somit alle Juden verantwortlich zu machen seien, und die Folgen zu tragen hätten. Dies entsprach auch meiner Auffassung. Ich hatte keinen Haß gegen den einzelnen Juden als Person, sondern rein instinktiv einen Abscheu gegen die jüdische Rasse, welcher nicht erst durch die nationalsozialistische Lehre in mir erweckt wurde, sondern schon längst bedingt war durch meinen langjährigen Umgang mit Juden im Orient, in der Hauptsache in Palästina selbst. (…)
Es trug sich nun folgendes zu:
In der Zeit[,] als wir mit dem Ehepaar LEVEN im Wohnzimmer standen[,] wurde irgendein Spiegel eingeworfen, von wem weiß ich nicht. Daraufhin begab ich mich mit BAUMANN, TÖNGES und der Frau LEVEN durch den Korridor zur Küche. RITTER blieb im Wohnzimmer zurück, LEVEN befand sich eingangs des Schlafzimmers. In der Küche habe ich mich mehr mit Reden mit der Frau LEVEN beschäftigt und stand dabei in der Tür. In der Küche wurden auch einige Möbel und sonstiges demoliert. Ich gebe zu, daß dies von uns in der Küche Anwesenden geschehen ist.
Als ob ich etwas böses ahnte, weil RITTER nicht bei uns war, schaute ich von der Küche durch die geöffneten Türen zum Wohnzimmer und sah in diesem Augenblick, wie RITTER in Richtung Schlafzimmer eine Pistole hielt. Ich sprang unverzüglich mit dem Ruf „Armin was machst du da" auf RITTER zu, konnte aber das inzwischen Geschehene nicht mehr verhindern, denn im selben Augenblick krachten ein oder zwei Schüsse. Was in der Zeit[,] als ich mit den zwei Genannten und der Frau LEVEN in der Küche war[,] zwischen RITTER und LEVEN vorgefallen war, ob RITTER sich in Notwehr befand, darüber vermag ich nichts zu sagen. Ich kann mir nicht gut denken, daß LEVEN[,] der ein kranker Mann war, den RITTER tätlich angegriffen hätte.
Ich habe LEVEN nach dem oder den Schüssen des RITTER noch stehend und dann zusammenbrechen sehen. In der Zeit[,] als die Schüsse in der Wohnung des Juden LEVEN fielen[,] befanden sich BAUMANN und TÖNGES in der Küche von den Eheleuten LEVEN. Als ich den RITTER nach der Tat sofort aus dem Zimmer in Richtung Ausgang zog, kamen BAUMANN und TÖNGES ebenfalls sofort aus der Küche und haben mit RITTER und mir das Haus verlassen. Wir sind dann alle fünf gemeinsam zum Bayrischen Hof zurückgefahren. An das Weitere kann ich mich im einzelnen nicht mehr erinnern. An weiteren Aktionen in dieser Nacht und auch später habe ich mich nicht mehr beteiligt.
[...]

Dokument 6:

Aussage Else Pflanz zur Beteiligung von Peter Hahmann an der Zerstörung der Wohnungen der Familien Feist, Strauß und Tabak (26. September 1949)

Quelle: LAV R NRW, Gerichte Rep. 191, Nr. 149, Bl. 7

Vorgeladen erscheint die Hausfrau Else PFLANZ, wohnhaft Solingen, Am Steinacker 46a, und erklärt zur Sache.

Der Grund meiner Vernehmung ist mir bekannt. Der beschuldigte Peter HAHMANN ist mein Nachbar, wir kennen uns seit 1936. Es war einige Tage nach der bekannten Judenaktion im Jahre 1938, als HAHMANN in den Abendstunden unsere Wohnung aufsuchte. Außer mir war noch mein Mann anwesend. An diesem Abend hat uns HAHMANN seine persönlichen Erlebnisse an der Judenaktion einige Stunden, bis Mitternacht, erzählt. Das was HAHMANN uns schilderte, machte zur damaligen Zeit auf mich einen so großen Eindruck, daß ich mich heute noch an Einzelheiten erinnere. HAHMANN hat in Gegenwart meines Mannes folgendes erzählt:

Er sei an dem Abend mit SA Leuten in einer Gastwirtschaft gewesen. Von dort aus sei ihnen befohlen worden, jüdische Wohnungen zu demolieren. Er sei dann mit noch weiteren SA Leuten in die jüdische Kirche gegangen. Dort hätten sie viele Zylinder vorgefunden. Diese hätten sie dann mit anderen Sachen in Brand gesteckt. Sie seien dann noch bei weiteren Juden in der Wohnung gewesen und hätten auch dort die Einrichtung zerschlagen. Hahmann nannte Namen wie Tabak, Strauß und Feist. Ich erinnere mich noch, daß Hahmann sagte, die Familie STRAUß sei so arm eingerichtet gewesen. Diese Familie habe direkt ärmlich gewohnt. In dem Zimmer hätte eine Anrichte gestanden. Geschirr hätte an der Wand gehangen, an einem Küchenbrett. Sie hätten in dieser Wohnung die Anrichte und das Küchenbrett auf den Boden geworfen. Anwesend sei eine alte Mutter mit ihrer Tochter gewesen. Die Tochter habe ihnen auf Befragen gesagt, ihr Mann sei in Lüttringhausen in der Strafanstalt, wegen eines Diebstahls. Den Möbel TABAK hätten sie verpügelt, weil er mit seinem Dienstmädchen im Bett gelegen habe. Auch dort habe man die Wohnungseinrichtung zerschlagen. In der Wohnung der Familie FEIST habe er einen Kronleuchter von der Decke gerissen. Beim Verlassen der Wohnung habe er sich an diesen Kronleuchter gehängt und solange daran gerissen, bis dieser herunter gefallen sei.

HAHMANN erzählte seine Erlebnisse so wahrheitsgetreu, daß zu erkennen war, daß er sich die Örtlichkeiten in den jüdischen Wohnungen genau angesehen haben mußte. Diese Einzelheiten, so wie ich sie hier geschildert habe, sind mir noch genau in Erinnerung. Mein Mann wird meine Angaben bestätigen können. Weitere Aussagen zur Sache kann ich nicht machen.

HAHMANN lebt mit seiner Frau sehr oft in Unfrieden. Die Frau hat sich mir gegenüber schon des öfteren geäußert, sie sei froh, wenn sie von ihrem Mann abkäme. Ich sollte zur Polizei gehen und ihn zur Anzeige bringen, wegen der Vorkommnisse in der Judennacht. Ich habe mich jedoch nie daran gestört.

Dokument 7:

Schreiben von Hildegard Pinkus über die Zerstörung des Wochenendhauses ihrer Eltern (9. August 1945)

Quelle: LAV R NRW, Gerichte Rep. 240, Nr. 26, Bl. 1

An Herrn Stadtrat Riess,

Solingen

Ich, Hildegard Pinkus, geb. am 19.8.1920 als Tochter des Simon Pinkus [,] stelle hiermit den Antrag auf Schadensersatzleistung bzw. Wiedergutmachung des bei der Judenaktion zerstörten Wochenendhauses Solingen-Vockert, Klingenpfad.

Mein Vater war Jude und hat nach der Judenaktion am 27.12.1938 Selbstmord begangen.

In Solingen hatten meine Eltern 1934 ein Wochenendhaus, bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Keller im Wert von 25000,-- RM, gebaut. Man versuchte, uns durch dauernde Schikane das Haus abzunehmen. Man hatte am Eingang des Klingenpfades, auf dem unser Haus stand, ein Schild geschrieben mit der Aufschrift: „Zum Wochenendhaus des Juden Pinkus aus Düsseldorf": Am 10. November 1938 wurden wir nachmittags aus Solingen angerufen, daß das Haus in größter Gefahr sei. Ich fuhr sofort dorthin und kam gerade zurecht, als sieben Personen, 6 Herren und 1 Dame, aus 2 Autos stiegen und sich nach dem Wochenendhaus des Juden erkundigten. Ich ging sofort auf die Leute zu und fragte, was sie da wollen und erklärte, daß das Wochenendhaus meiner Mutter gehöre und daß sie Christin sei. Als Antwort bekam ich nur: „Das interessiert uns nicht, sie ist ja mit einem Juden verheiratet." Sie legten eine Zündschnur an das Haus an und, nachdem sie die Einrichtungsgegenstände mit Benzin übergossen hatten, steckten sie das Haus in Brand. Ich schrieb die Autonummer auf und stellte folgende Besitzer fest:

IY 127700 und IY 72233, Geschäftsführer Herbert Wagner, Solingen Ohligs, Am Rennpatt 27 und Kaufmann Hans Tesche, Solingen, Moeller-van-den-Bruck-Str. 43.

Ich nehme an, daß es sich bei der anwesenden Dame um Frau Tesche handelte, die ich bei einer Gegenüberstellung sofort wieder erkennen würde.

Dann bekamen wir von der Stadt Solingen die Aufforderung, den Schutt zu entfernen und die Wasser- und Lichtanlagen aus dem Boden zu entfernen.

Gez. H. Pinkus

bestätigt gez. Riess

Stadtrat.

Dokument 8:

Strafantrag von Paul Krämer gegen Hans Tesche, Hoppach und Unbekannt wegen Hausfriedensbruch, Diebstahl und schwerer Körperverletzung (30. Oktober 1945)

Quelle: LAV R NRW, Gerichte Rep. 5, Nr. 240, Bl. 7

Betr.: Strafantrag gegen Hans Tesche, Hoppach und Unbekannt

Am 8. November [gemeint ist 9. November] wurde hier in Solingen, wie im übrigen Reich, gegen die Juden eine Aktion eingeleitet, wobei die Geschäfts- und Wohnungseinrichtung zerstört und die Waren teilweise geplündert wurden.

Von Goebbels wurde am 9. November 1938 [gemeint ist 10. November] durch Funkspruch und Presse bekanntgegeben, weitere Einschreitungen zu unterlassen und glaubte ich auch annehmen zu dürfen, daß bei Mischehen (Frau jüd[ischer] Teil) nichts unternommen würde. Trotzdem drangen an diesem Tage gegen 12 Uhr nachts 9-10 Personen in meine Wohnung ein. Meine Frau und ich lagen bereits zu Bett und wurden aufgefordert, aufzustehen. Meine Frau wurde sofort in das Schlafzimmer zurückgeschickt, während ich im selben Augenblick von dem Mittäter Hoppach einen Kinnhaken erhielt, wodurch mir drei Zähne eingeschlagen wurden.

Ich wurde dann ebenfalls in das Schlafzimmer eingeschlossen und musste nun zuhören, wie das ganze Mobiliar in meinem Herrenzimmer zertümmert wurde. Dann entfernte sich die ganze Bande und [es] bot sich mir und meiner Frau ein schrecklicher Anblick. Von der gesamten Einrichtung war nicht ein Stück heilgeblieben. Der schwere Bücherschrank war umgeworfen und zertrümmert, Stühle, Tische, Schreibmaschine usw. waren nur noch Stücke und nicht mehr zu reparieren. Der Kronleuchter war aus der Decke gerissen und lag auf dem Boden. Porzellan, Kristalle, Bücher und Bilder, alles war zerschlagen und zerstört. Im Zimmer selbst war keine Glasscherbe mehr ganz, ebenfalls waren im Korridor alle Scheiben zerschlagen.

Von den Tätern, welche in meiner Wohnung waren, sind mir bekannt: Hans Tesche, früher Ortsgruppenleiter und Hoppach, früher Schreiber beim Amtsgericht Solingen, wohnhaft Siedlung der SA, Klaus-v[on]-Pape-Weg. Die Ehefrau Tesche ist vor meinem Haus am Auto stehend gesehen worden und war bei der Aktion zugegen.

Die von mir am nächsten Tage, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes von Herrn Dr. Magdeburg über meine Verletzungen, bei der Geheimpolizei gemachte Anzeige, wurde nicht bearbeitet, im Gegenteil hatte ich von diesem Tage an immer mehr mit Schwierigkeiten zu rechnen und kam mein Geschäft gänzlich zum Erliegen, so daß ich gezwungen wurde, untergeordnete Stellungen einzunehmen.

Wie mir von glaubwürdiger Seite bereits am nächsten Tage gesagt wurde, ist die ganze Aktion vom Restaurant Bayrischer Hof in Solingen aus geleitet worden. Die Hauptanstifter waren: Otto Wupper, Wirt vom Bayrischen Hof, die Zahnärzte Langenohl, Mummstraße, und Glässer, Oststraße, Dr. med. Steffens, Martin-Luther-Straße.

Bei der Aktion am Tage vorher hat sich ein Hans Richard Wundes, wohnhaft früher Gutenbergstraße, bei Herrn Professor Schott, beteiligt.

Der frühere Angestellte bei der Landeszeitung, Wagner, hat mit Tesche zusammen am 9. November 1938 [gemeint ist 10. November] das Wochenendhaus in Vockert, der Familie Pinkus, Düsseldorf, gehörend, mit Petroleum oder Benzin übergossen und angezündet. Frau Tesche war auch hier anwesend und ist im Auto erkannt worden. Wagner ist vergangene Woche noch Auto fahrend in Solingen gesehen wurden. Das Auto trägt die Nummer Düs 401 194. Ob das Auto auf seinen Namen genehmigt ist, konnte ich bei der hiesigen Fahrbereitschaft noch nicht erfahren.

Bei den Zerstörungen auf dem jüdischen Friedhof, insbesondere der Friedhofskapelle, war ein Dachdecker Ostermann vom Nordwall beteiligt.

Nach der Judenaktion wurden von den Nazis aus den Wohnungen der jüdischen Familien Möbel, Bilder und Wertgegenstände herausgeholt und im Pfandhaus Kruttwig, Kasinostraße, durch einen Taxator versteigert. Aus den Versteigerungslisten muss sich doch auch heute noch feststellen lassen, wer die Sachen gekauft hat, und bitte ich, diese Angelegenheit auch aufzunehmen, damit den Erbberechtigten oder Rechtsnachfolgern die gestohlenen Gegenstände und Werte sichergestellt werden.

Ich bitte, gegen die Vorgenannten das Verfahren einzuleiten

Hochachtungsvoll

Paul Krämer

Dokument 9:

Aussage von Dr. Hans Rüppel über die Zerstörung seiner Praxis und Wohnung (3. April 1946)

Quelle: LAV R NRW, Gerichte Rep. 191, Nr. 72, Bl. 7

Es erscheint der Arzt Dr. Hans Rüppel, 56 Jahre alt, wohnhaft in Solingen, Augustastrasse 10 und erklärt mit dem Gegenstand der Vernehmung folgendes:

Die Inbrandsetzung der Judenkirche geschah am 9. und nicht am 8.11.38. Am 10.11.38 Abends, wurde meine Praxis und ein Teil meiner Privatwohnung durch eindringende SA Leute zerschlagen. Unter diesen SA Leuten befanden sich, als mir bekannt:

Der Sturmführer Klaus Witte, der Zahnarzt Langenohl und der Schlachthofaufseher Baumann. Der hier angeschuldigte Kirchhoff ist mir der Person nach nicht bekannt. Ich bestreite, daß Klaus Witte die Wohnung betreten hat um festzustellen, ob sich meine Frau hier befände.

Am Mittwoch des 10. November wurde ich durch den früher hier wohnhaften Herrn Fenkner benachrichtigt, daß die SA beabsichtige am gleichen Abend mein Haus ebenso zu zerstören, wie sie [das] am Abend vorher bei den Juden durchgeführt hätten. Dieses hatte er am Abend des 9.11.38 durch ein Gespräch, das mehrere SA-Leute miteinander führten, erfahren. Der von Kirchhoff geschilderte Vorgang in meinem Hause stimmt. Die Angabe, daß er nicht gesehen habe, daß Sachen zerschlagen oder zertrümmert wurden, muß unwahr sein, denn als Erstes wurde die Haustür zertrümmert und als meine Tante sich einmischte, war die Zertrümmerung bereits im Gange. Im Übrigen hat die ganze Angelegenheit nicht 5 bis 10 Minuten, sondern eine Stunde lang gedauert. Wenn Kirchhoff während dieser Zeit wirklich vor dem Hause gewartet hat, wie er angibt, muß er wissen, was geschehen ist, denn es sammelte sich vor dem Hause eine größere Menge Menschen an, die durch den Lärm und das Zerschlagen der Fensterscheiben angelockt wurden. (…)

Ergänzend möchte ich bemerken, daß die Absperrung durch die SA bei der Inbrandsetzung der Synagoge unter dem Befehl des SA Führers Dr. Steffens stand. Dieser müsste unter Umständen nähere Angaben über die Brandstiftung in der Synagoge und die Teilnahme des Kirchhoff machen können.

Dokument 10:

Aussage von Martin Goldschmidt über seine Erlebnisse in der Pogromnacht

Quelle: LAV R NRW Gerichte Rep. 191, Nr. 43, Bl. 82

Nachtrag

Durch Korrespondenz mit hier ansässigen Freunden war mir bekannt, daß die Judenaktion in Solingen bearbeitet wurde. Da ich als Betroffener und Augenzeuge wesentliche Aussagen zu machen habe, bitte ich, folgendes zu Protokoll zu nehmen.

Am 8.11.1938 [gemeint ist der 9. November], in der Zeit der bekannten Judenaktion wohnte ich in Solingen-Ohligs, Düsseldorfer Str. 26 I. Etage. In dieser Nacht gegen 1.30 Uhr verlangten 5 oder 6 Leute in SA-Uniform Einlaß, nachdem sie an der Haustüre geschellt hatten. Persönlich hatte ich mit dem Besuch der Leute gerechnet, da ich durch die Fensterzertrümmerung des Geschäftes Erwege von der Einleitung der Judenaktion Kenntnis genommen hatte. Da ich für mich persönlich das Schlimmste ahnte, verließ ich meine Wohnung durch einen Innenausgang zum 2. Stockwerk und begab mich dort zu der mir bekannten Familie Stoll, als an der Haustür mehrfach geschellt wurde. Aus obiger Wohnung hörte ich, daß versucht wurde, die Haustüre mit Gewalt aufzubrechen. Da ich mich im 2. Stock im Korridor aufhielt, hörte ich, daß die im 2. Stockwerk wohnende Frau NIEHAUS auf den Selbstöffner-Knopf drückte und dann sah, daß diese Frau den Leuten entgegenging. Die eintretenden SA-Leute frugen Frau Niehaus: „Wo ist der Jud?" Darauf antwortete Frau Niehaus: „Der hat sich bei Stoll im 2. Stock versteckt."

Da ich einsah, daß ich den Dingen, die nun kommen würden, nicht entgehen konnte, wollte ich zu meiner Wohnung im 1. Stock gehen. Auf halben Wege kamen mir jedoch die Eingedrungenen entgegen. Ich wurde dann von den Leuten geschlagen. An dieser Mißhandlung waren alle Personen beteiligt. Erkannt habe ich jedoch nur HILLEKE und HOLTE. Von HILLEKE wurde ich besonders heftig angegriffen und die Treppe hinuntergeworfen. Nachdem dies geschehen war, verließen die eingedrungenen Personen das Haus.

Nachdem ich mich in meine Wohnung begeben hatte, wurde etwa 20 Min. später erneut an der Haustüre an meiner Schelle geklingelt. Ich öffnete die Haustüre von meiner Korridortüre aus, wo sich der Drücker befand. Es waren die gleichen Leute, die dann in das Haus und durch die von mir geöffnete Korridortüre in die Wohnung eintraten. Einer dieser Männer trug eine Eisenstange bei sich. Sie begaben sich in alle Zimmer, die zu meiner Wohnung gehörten und zerschlugen wahllos alles Mobiliar, Bilder, Kristall und der Kronleuchter wurde von der Decke gerissen. Das gesamte Bettzeug wurde von den Männern durch das Fenster auf die Straße geworfen. Bei dieser Gelegenheit wurde [n] ich und auch meine Familienangehörigen nicht geschlagen. Meine Frau wurde gezwungen, von wem weiß ich nicht, sich zur Düsseldorfer Straße zu begeben, um das Bettzeug wieder heraufzuholen, was dann auch geschah. Als sie das Bettzeug auf der Straße zusammensuchte, stand dort auch die Ehefrau des Rechtsanwalts Ohliger vor unserem Haus. Es war noch eine größere Anzahl weiterer Frauen und Personen versammelt. Frau Ohliger erklärte meiner Frau in recht zynischer Form: „Nehmen Sie Ihr Bettzeug und schlafen Sie wohl."

Holte und Hilleke waren mir zur damaligen Zeit sehr gut bekannt. Ich kann daher mit Bestimmung aussagen, daß diese unter den Beteiligten waren. Eine Verwechslung meinerseits ist ausgeschlossen. Ich habe selbst gesehen, und werde das unter Eid aufrechterhalten, daß Hilleke und Holte unter den Beteiligten waren und daß Holte offen eine Pistole trug, mit der er meine Frau bedrohte.

Ich habe gehört, daß Holte zu meiner Frau sagte: „Wenn Sie das Schreien nicht aufhören, schieße ich Sie über den Haufen."

Über die weiter Beteiligten, die in meiner Wohnung waren, dürfte Frau Niehaus, welche heute noch im gleichen Hause wohnt, nähere Aussagen machen können, da diese mit den Eingedrungenen im Hausflur gesprochen hat. Ihr Ehemann war auch dabei zugegen. Auch diesem dürften einige der Personen bekannt gewesen sein, da er selbst der SA angehörte. Soweit erforderlich stelle ich wegen des vorliegenden Sachverhalts Strafantrag (…)

Nachtrag: Von der jüdischen Familie Wertheim, die seit Jahren in Amerika lebt, wurde mir, als wir uns über die Judenaktion unterhielten, gesagt, sie seien SA-Mann HAGEMANN zu Dank verpflichtet. Dieser habe es ermöglicht, daß sie den Zerstörungswütigen nicht in die Hände gefallen seien. Hagemann habe sie frühzeitig gewarnt und auf einem Umweg aus dem Haus geführt

Dokument 11:

Eidesstattliche Erklärung von Paul Krämer über seine Erlebnisse während der NS-Zeit

Quelle: Stadtarchiv Solingen, SG 15835

Paul Krämer — Solingen, den 26. Juni 1948

Solingen

Kurfürstenstr. 12a

Eidesstattliche Erklärung.

1934 Beim Maiumzug 1934 hielt die Gruppe der Solinger Postbeamten vor meiner Wohnung in der Rathausstr. u[nd] es wurde das Lied gesungen, „sobald das Messer spritzt vom Judenblut, dann geht es noch mal so gut."

1936 In diesem Jahr wurde der Schlagbaumer-Hof umgeändert. Die Eigentümerin Frau Reinkens, welche nicht in Solingen wohnte, hatte mich beauftragt, die Aufstellung des Wirtschaftsinventars zu überwachen. Eine Elberfelder Fa., vertreten durch einen Angestellten Abels, mußte ich mehrfach auf die mangelhafte Ausführung aufmerksam machen, wodurch der Fa. größere Unkosten entstanden sind. Die Folge war, daß an einem Samstag Nachm[ittag] Abels mit 4 oder 5 Personen vor meiner Wohnung Kullerstr. 8 erschienen, eine Menschenansammlung in Szene setzte u[nd] vor meiner Wohnung brüllte, hier wohnen Juden im Haus.

1937 Nachdem ich bisher in meinem Beruf der Getränkebranche wenig belästigt worden war, gingen jetzt die Nazis dazu über, meine Kundschaft zu bearbeiten u[nd] dieser zu sagen, ob ihnen nicht bekannt wäre, daß meine Frau Jüdin sei u[nd] wie man mir eine Bestellung geben könnte.

1938 Meine Frau hatte im Mai eine Kieferverletzung. Ich hatte schon zwei Ärzte hinzugezogen, ohne daß eine Besserung eintrat u[nd] holte ich zuletzt noch Herrn Dr. Buitkamp. Dieser ordnete an, daß meine Frau sofort einem Krankenhaus überwiesen werden mußte, wenn ihr Leben gerettet werden soll. Herr Dr. Buitkamp setzte sich dann noch spätabends mit der Kieferklinik in Verbindung u[nd] setzte es auch durch, daß meine Frau am anderen Morgen eingeliefert werden konnte.

Im August erhielt ich von der Stadt-Verwaltung den Bescheid, daß meine Fa. auf die Liste der jüdischen Geschäfte eingetragen worden sei. Auf meinen Einspruch wurde d[ie]s später aufgehoben. Inzwischen war ich auch in allen Krankenkassen, Sterbekassen gestrichen worden, ohne daß eine Rückvergütung erfolgte.

Am 8. November [gemeint ist der 9. November] war die Aktion gegen die Juden. Am 9. [10.] wurde die Einstellung der Aktion gegen die Juden von Göbbels durch Rundfunkt u. Presse gefordert. Trotzdem wurde meine Wohnung in der folgenden Nacht zertrümmert. S. Anlage

Wenn die Bemühungen der Nazis mich geschäftlich zu schädigen wenig von Erfolg waren, so wurde es nach der Judenaktion anders. Viele Kunden gaben mir teilweise aus Angst, aber auch weil sie inzwischen der Partei beigetreten waren, keine Bestellung mehr u[nd] kam mein Geschäft automatisch zum Erliegen. Alle meine Bemühungen durch das Arbeitsamt eine andere Beschäftigung zu finden, schlugen fehl. Ich mußte mich alle 14 Tage beim Arbeitsamt melden, um meine

Karte stempeln zu lassen, aber Arbeit oder Unterstützung bekam ich nicht. Durch persönliche Beziehungen zum RWE wurde ich im August 39 von dem Oberingenieur Herr Diemer als Hilfsarbeiter eingestellt. Im Oktober d[ie]s[en] J[ah]r[e]s konnte ich mich nicht mehr halten, da die weitere Beschäftigung von Reisholz abhängig war. Ich meldete mich dann beim Personalchef in Reisholz u[nd] hier wurde mir von diesem erklärt, sie wollen hier Beschäftigter werden und ihre Frau ist Jüdin, das kommt nicht in Frage. Ohne Genehmigung des Arbeitsamts habe ich dann bei den Grünohl-Werken, Solingen Wald als Hilfsarbeiter gearbeitet. Nach acht Tagen bekam ich hier wieder meine Papiere, da das Arbeitsamt die Genehmigung zur Arbeit nicht gab. Auch bei anderen Firmen, wo ich mich später gemeldet hatte, gab das Arbeitsamt keine Genehmigung u[nd] ich mußte später hören, daß ich in überhaupt keinem Betrieb als unzuverlässig arbeiten durfte. Im April 1940 kam ich dann als kaufm. Angestellter zur Fa. Hugo Ulrich, Spiralboher u[nd] Werkzeugfabrik. Dieser Fa. wurden auch verschiedentlich Schwierigkeiten gemacht, aber diese Fa. hat sich nicht daran gestört u[nd] bin ich auch heute hier in Stellung.

In den ganzen Jahren wurde ich von den Nazis bespitzelt. Familien[,] die in meinem Haus verkehrten, mußten zur Ortsgruppe kommen u[nd] es wurde ihnen hier verboten weiter in meinem Haus ein u[nd] auszugehen. Der Zellenleiter Döring (Beamter auf dem Stadthaus) hat sogar versucht, Personen zu beeinflussen, mich in pol[itische] Gespräche zu verwickeln u[nd] somit eine Handhabe gegen mich u[nd] meine Frau zu haben.

Am 17. September 44 wurde meine Frau verhaftet. Diese kam erst nach Minkwitz, dann nach Weimar u[nd] von hier nach Theresienstadt. Am 4. und 5. November war der Angriff auf Solingen wobei auch meine Wohnung stark beschädigt wurde. Ich hatte keine Gelegenheiten mehr mein Essen zu bereiten. Eine befreundete Familie erbot sich, daß ich zu ihr zum Essen kommen sollte. Nach 14 Tagen bekam diese schon die Aufforderung zur Partei zu kommen u[nd] es wurde ihr hier streng verboten, mir noch weiter Essen zu geben, ich könnte in die Volksküche essen gehen.

Ende Oktober erhielt ich von der Gestapo den Befehl mich zur Untersuchung beim Arbeitsamt zu melden. Hier wurde ich mit 8 oder 9 Personen ebenfalls aus Mischehen von dem Naziarzt Markwitz untersucht u[nd] für den Arbeitseinsatz (Arbeitslager) tauglich geschrieben. Beim Angriff auf Solingen wurden die Gebäude der Gestapo u[nd] des Arbeitsamts total zerstört u[nd] wird dieses auch der Grund gewesen sein, daß wir hier geblieben sind[,] da die Unterlagen vernichtet wurden.

Anfang März 45 waren an einem Samstagmorgen zwei Polizeibeamte in meiner Wohnung, die mich aber nicht antrafen. Dieselben hinterließen bei den Mitbewohnern, ich sollte mich sofort nach meiner Rückkehr bei der Polizei melden. Nach meiner Rückkehr in meine Wohnung wurde ich von den Mitbewohnern gewarnt. Ich habe dann meine Wohnung nicht betreten, sondern habe mich abwechselnd bei Verwandten u[nd] Bekannten aufgehalten.

Behandlung bei Behörden. Wenn ich zu einer Behörde kam, so wurde ich meistens von den Beamten mit den Worten empfangen: also sie sind der ehrlose Deutsche, der eine Jüdin geheiratet hat, lassen sie sich scheiden u[nd] wir wollen sehen, wie wir ihnen helfen. Geholfen wurde mir von keiner Stelle. Der damalige Leiter des Wirtschaftsamts Ohlwein sagte mir eines Tages vor all den Menschen, die zugegen waren, ich könnte sie in das Gefängnis bringen, da ihre Kleiderkarte nicht in Ordnung ist. Dabei hatte meine Frau nur einige Kleinigkeiten kaufen können, die von Ohlwein selbst aufgerufen waren. Von Geschäftsleuten wurde mir auch bestätigt, daß meine Karte in Ordnung war.

Den schlimmsten Gegner hatte ich in dem Obersturmbannführer Katerndahl. Dieser hat meine Frau u[nd] mich in Gegenwart von Passanten vom Bürgersteig geworfen u[nd] mich aufgefordert, meine Frau los zu lassen, da er sonst andere Schritte gegen mich unternehmen würde.

Nach der Judenaktion 38 erschienen schon morgens frühzeitig zwei Beamte von der Kriminalpolizei u[nd] forderten mich auf, mein Radio abzuliefern. Dieses hatte ich von dem Radiogeschäft Neef leihweise, da mein eigener Apparat bei der Judenaktion zertrümmert worden war. Mit einer Bescheinigung von Neef habe ich denselben dann wiederbekommen um ihn an seinen Eigentümer zurückgeben zu können.

Am 9. November 38 [gemeint ist 10. November] haben die Verbrecher aus meinem Schreibtisch eine Ledermappe gestohlen, worin meine ganzen wichtigen Papiere waren. Dadurch war es bis heute noch nicht möglich, daß mein Rentenverfahren bei der Reichsversicherungsanstalt in Ordnung gebracht werden konnte u[nd] beziehe heute mit 68 Jahren nur einen vorläufig festgesetzten Betrag von 40, - MK.

Während der ganzen Luftangriffe auf Solingen durfte[n] meine Frau u[nd] ich keinen Bunker aufsuchen u[nd] mußten die Angriffe im Keller mitmachen.

Dokument 12:

Dr. Hans Rüppel: Anlage zum Antrag betreffend Anerkennung als N[azi]-V(erfolgter] (3. Juli 1949)

Quelle: Stadtarchiv Solingen, SG 16286

Auf Grund meiner Mischehe mit der Volljüdin Frau Dr. Erna Rüppel geb. Marcus begann die rassische Verfolgung mit Aufstellung einer SA-Wache vor meinem Haus am 1. April 1933, welche meine Patienten am Betreten meines Hauses verhindern sollten. Es setze ein organisierter Boykott gegen meine Praxis ein, ich musste aus dem Vorstand des Ärztevereins ausscheiden und wurde von dem Sonntagsbereitschaftsdienst der Ärzte ausgeschlossen. Die zunächst inoffiziellen Bedrückungen steigerten sich im Jahre 1935 zu einem organisierten Boykott, nachdem mein Haus mit der Aufschrift „Jude" beschmiert wurde. Die Deutsche Arbeitsfront gab Plakate heraus, die in den Betrieben und den Kassenräumen der Betriebs-, Innungs- und Ortskassen aufgehängt wurden, auf denen ich als Jude bezeichnet wurde und meine Inanspruchnahme als Arzt den Betriebsangehörigen und Kassenmitgliedern verboten wurden. Zugleich wurde mir die Wohlfahrtspraxis der Stadt entzogen und ich wurde aus meiner Stellung als leitender Arzt der Inneren Abteilung des Bethesda entlassen, obwohl mir zugesichert war, daß ich diese Stellung behalten würde, falls meine Frau ihre Praxis niederlegte, was sie vorher daraufhin getan hat.

Bis 1938 setzte sich diese Boykottbewegung steigend fort, sodaß meine Praxis ganz erheblich absank. Am 8. November [gemeint ist 10. November] wurden meine Praxisräume von einer Horde Nazis gewaltsam betreten und demoliert, ich selbst wurde tätlich und persönlich beleidigt.

Um die Existenz der Familie meiner Ehefrau, die von mir abhing, zu erhalten, beschlossen wir unsere Trennung, was wir selbstverständlich als einen reinen formalen Akt betrachteten. Nach unserer Scheidung blieb ich in ständiger Verbindung mit meiner Frau und ließen in unseren Beziehungen zueinander keine Änderung eintreten. Ich habe weiterhin meine Schwägerin und Schwiegermutter unterstützt. Als meine Frau sich der Deportation nach Polen durch die Flucht entzog, habe ich sie, die bei meinen Freunden Unterkunft gefunden hatte, mit Lebensmitteln und mit Geld unterhalten; sowie in Solingen wie in Düsseldorf habe ich sie laufend besucht und alle erforderlichen Schritte mit ihr gemeinsam beraten. Als die Lage hier im Rheinland unhaltbar wurde durch die gehäuften Fliegerangriffe und meine Frau der Gefahr der Entdeckung immer mehr ausgesetzt war, verschaffte ich ihr mit Hilfe von Freunden einen Auslandspass und brachte sie als Schwester an einem Krankenhaus in München unter. Auch hier habe ich sie ständig besucht und noch 1944 einen gemeinsamen Urlaub mit ihr verlebt. Ich selbst wurde 1943 wegen Abhörens feindlicher Sender denunziert und habe nur der menschlichen Haltung des Leiters der Gestapo – Koke – es zu verdanken gehabt, daß das Verfahren niedergeschlagen wurde. Auch Koke wußte, daß ich mit meiner Frau in ständiger Verbindung stand und ihren Aufenthalt kannte.

Einer Einberufung zum Wehrdienst entzog ich mich durch eine mündliche Verhandlung mit dem Leiter der Personalabteilung des Wehrmeldeamtes Hauptmann Knapp, den ich auf meine jüdische Ehe hinwies. Ich gehörte zu dem Kreis des aktiven Widerstands.

Als ich im Juni 1945 nach vergeblichen Bemühungen endlich meine Frau zurückholen konnte, versuchten wir, die Scheidung als ungültig erklären zu lassen. Da dieses aus rechtlichen Gründen unmöglich war, mußten wir uns im Mai 1946 erneut standesamtlich trauen lassen.

Dokument 13:

Aussage von Annemarie Sebastian, geb. Nölle, zum Verkauf der Möbel der Familie Wertheim (26. Oktober 1946)

Quelle: LAV R NRW Gerichte Rep. 191, Nr. 43, Bl. 3

Ich habe von meinen verstorbenen Eltern nachfolgende Möbel übernommen, die von dem Juden Wertheim, früher hier Düsseldorferstrasse wohnhaft[,] stammen. Meine Eltern hatten die Möbel von der damaligen Ortsgruppe der N.S.D.A.P gekauft. Ich habe noch im Besitz:

Ein komplettes Schlafzimmer mit Bettumrandung. Ferner einen Teewagen, Bettkissenbezüge, und einige kleine Zierdeckchen. Ich bin belehrt worden, daß diese Sachen vorläufig beschlagnahmt sind und ich dieselben nicht veräußern, noch beiseite schaffen darf. Mehr als die angegebenen Sachen habe ich nicht im Besitz gehabt und kann auch keine Angaben darüber machen, ob schon zu Lebzeiten meiner Eltern Sachen aus dem erwähnten Bestande anderwärts verkauft worden sind. Meine Angaben sind wahr.

Dokument 14:

Aussage von Anni Meyer zu den Ereignissen in Solingen-Ohligs (3. November 1946)

Quelle: LAV R NRW Gerichte Rep. 191, Nr. 43, Bl. 8

Der Grund meiner Vernehmung ist mir bekannt gegeben. Die Nacht der bekannten Judenaktion im Jahre 1938 ist mir in guter Erinnerung. Ich wohnte zu der Zeit in diesem Haus Talstr. Nr. 38. Auf der ersten Etage wohnte die jüdische Familie WALLACH. Mein Mann war in der Nacht geschäftlich abwesend.

Es wird gegen Mitternacht gewesen sein, da hörte ich auf der Treppe Stiefelgepolter, von diesen Personen wurde dann an meiner Korridortür geklopft. Da ich allein war, verhielt ich mich ruhig, ich habe nicht geantwortet und auch nicht geöffnet. Ich hörte dann, daß die Männer zur ersten Etage gingen und in die Wohnung der Familie WALLACH eintraten.

Ich habe nun in meiner Wohnung gehört, daß in der Wohnung der Familie WALLACH geschrien wurde, auch konnte ich hören, daß Möbel zertrümmert wurden, was ich auch später in der Wohnung der Familie WALLACH gesehen habe.

Nachdem ich durch das Schreien den Eindruck gewonnen hatte, daß sich die jüdische Familie in Not und Bedrängnis befand, öffnete ich mein nach der Straße gelegenes Fenster und rief um Hilfe. Von der Straße wurde mir von einem Polizeibeamten, den ich unter einer Gaslaterne stehen (...) [sah] und den ich an der Stimme als den Beamten DREYER erkannte, geantwortet: „Sie wissen wohl nicht was in dieser Nacht los ist, ganz Deutschland kann in dieser Nacht nicht schlafen." Auch wurde ich von DREYER nach meinem Namen gefragt und aufgefordert, das Fenster zu schließen.

In Begleitung des DREYER waren noch zwei Polizeibeamte. Ich kann mit gutem Gewissen die Behauptung aufrecht halten, daß Dreyer der Polizeibeamte gewesen ist, da ich diesen genau erkannt habe. Weitere Personen habe ich auf der Straße nicht gesehen. Da DREYER in der Zeit als die Männer in der Wohnung der Familie WALLACH waren auf der Straße stand, muß er gehört haben, was im Haus vor sich ging.

Ich kann keine Angaben machen, wer die Personen waren, die im Haus gewesen sind.

Dokument 15:

Aussage von Albert Drees zur Zerstörung des Kaufhauses Wertheim (8. November 1946)

Quelle: LAV R NRW Gerichte Rep. 191, Nr. 43, Bl. 3

Ich war zur damaligen Zeit Lagerverwalter in dem Kaufhaus Steeg / Wertheim. In der Nacht, als die sogenannte Judenaktion vor sich ging, wurde ich von Dr. Wertheim ins Geschäft zur Düsseldorferstraße geholt. Bei meiner Ankunft waren schon die Schaufenster eingeschlagen. Mit zwei weiteren Angestellten und den Gebrüdern Wertheim begannen wir sofort mit Aufräumungsarbeiten. Nach kurzer Zeit erschienen eine Anzahl S.A. Leute in Uniform und drangen unter Führung des Sturmführers Eschenbrücher nochmals erneut in den Laden ein und schlugen die Inneneinrichtung kaputt. Wir flüchteten in die Privatwohnung der Familie Steeg. Die Familie Wertheim ist dann, da die Sache gefährlich wurde, durch ein Klosettfenster ins Freie gelangt und unter Mitnahme einiger Kleidungsstücke, die sie noch aus ihrer Wohnung aus der Marktstraße holten, in Richtung Düsseldorf geflüchtet. Frau Steeg blieb bei uns. Die Täter drangen dann in die Privatwohnung der Eheleute Steeg ein und zertrümmerten dort Gegenstände. An der Frau Steeg haben sie sich nicht vergriffen. Im Laden (…) [wurden] außer Verkaufsgegenständen auch Lebensmittel (Eier, Butter und dergleichen) auf die Erde geworfen und zertreten. Ich wurde auf Anordnung des Sturmführers Eschenbrücher von zwei mir unbekannten S.A. Männern nach Hause gebracht. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß der damalige Revierleiter des hiesigen Polizeireviers, Oberleutnant Dreyer, […] zu mir sagte: „Ein Deutscher Mann arbeitet nicht bei Juden." Mir ist ferner bekannt, daß die Wohnungseinrichtung der Familien Steeg / Wertheim vom Treuhänder Helmut Ohliger, Beethovenstraße, verkauft wurde. Daß der Emil Nölle Möbel erworben hat, weiß ich nicht. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß meine Frau, die auch längere Jahre bei Wertheim tätig war, vom Treuhänder Ohliger einen Küchenschrank, 3 Stühle, einen Tisch und sonstige Kleinigkeiten gekauft hat. Ich erkläre mich aber bereit, wenn erforderlich, diese Sachen freiwillig herauszugeben. Sonst kann ich zweckdienliche Angaben nicht machen. Ich kann auch nicht sagen, wer sonst noch Sachen von den Familien Steeg und Wertheim erworben hat.

Dokument 16:

Aussage des ehemaligen Polizeibeamten Karl Dreyer zu den Ereignissen in Solingen-Ohligs (7. Januar 1947)

Quelle: LAV R NRW Gerichte Rep. 191, Nr. 43, Bl. 15

Der Grund meiner Vernehmung wurde mir zur Kenntnis gegeben. Am Vorabend des 9. November [gemeint ist der 10. November], es wird nach elf Uhr gewesen sein, wurde ich von meiner vorgesetzten Dienststelle durch einen Melder aufgefordert, mich unverzüglich nach Ohligs zu begeben, um dort Ausschreitungen und Ansammlungen zu verhüten. Ich war zu damaliger Zeit stellvertretender Revierführer in Ohligs. Nach Entgegennahme dieses Befehls begab ich mich zu Fuß von meiner Wohnung, Katternberger Str. 32, nach Ohligs. Für diesen Weg berechnete ich immer eine

Zeit von 1¼ Stunde. In Merscheid begegnete mir ein August Obendorf, der inzwischen gefallen ist. Von diesem wurde mir mitgeteilt, daß in Ohligs auf der Düsseldorfer Str. allerhand los sei. Aus diesem Grunde ging ich in Ohligs nicht erst zum Revier, sondern begab mich sofort zur Düsseldorfer Straße.

Auf der Düsseldorfer Straße angekommen, stellte ich nur wenige Personen fest, welche sich auf der Straße und auf dem Bürgersteig aufhielten. Die Fensterscheiben der jüdischen Geschäfte waren eingeschlagen. Die Glasscherben lagen auf dem Bürgersteig. Bei meinem Erscheinen hörte ich, daß einige Personen fluchtartig die Düsseldorfer Str. herunterliefen. Da ich nichts mehr feststellte, was als Zerstörung, Plünderung oder Mißhandlung anzusprechen ist, traf ich Vorkehrungen, den Bürgersteig von den Glasscherben freimachen zu lassen. Soweit ich mich entsinne, war vor dem Geschäft Wertheim schon einer dabei, die Scherben zu beseitigen. Bei Mayerhoff [Meyerhoff] forderte ich den Herrn Mayerhoff [Meyerhoff] auf, die Reinigung des Bürgersteigs vorzunehmen. Nachdem ich feststellte, daß meine Anordnung befolgt wurde, bin ich weiter gegangen. Ich habe nichts davon gesehen, daß der Korb, in den die Scherben eingesammelt wurden, wieder ausgeschüttet worden ist.

Soweit ich mich entsinne, traf ich auf der Düsseldorfer Str. zunächst keine Polizeistreife an, glaube jedoch, am Marktplatz auf Polizeibeamte gestoßen zu sein, denen ich die notwendigen Maßnahmen anordnete. Um welche Beamte es sich hierbei gehandelt hat, kann ich heute nicht mehr angeben.

Am Marktplatz, es wird gegen 1 Uhr gewesen sein, hörte ich, daß gesagt wurde, auf der Talstraße hat auch einer um Hilfe schreien. Dies nahm ich zum Anlaß, mich zur Talstr. zu begeben. Der Weg vom Marktplatz bis zur Talstraße wird gut 5 Min. sein. Ich ging den Weg allein. Als ich auf der Talstraße ankam, es kann zutreffen, daß es sich um das Haus Nr. 38 gehandelt hat, frug ich eine dort im Fenster des 2. Stock liegenden Frau, ob in diesem Haus etwas los sei oder was hier wäre. Soweit ich mich entsinne, habe ich keine bestimmte Antwort erhalten. Es kann zutreffen, daß ich der Frau dann gesagt habe: „Machen Sie das Fenster zu und legen Sie sich schlafen."

Ich glaube nicht, zu der Frau weiter noch gesagt zu haben: „Sie wissen wohl nicht, was los ist. Ganz Deutschland kann heute nicht schlafen." Auch erinnere ich mich [nicht], diese nach ihrem Namen gefragt zu haben.

Ich habe hier auf der Talstraße keine Hilferufe gehört, oder sonstwie festgestellt, daß sich Personen in Not befanden, die des polizeilichen Schutzes bedurften. Im Hause war es vollständig ruhig und auch auf der Straße habe ich keinen Menschen gesehen.

An diesem Abend und auch später sind mir keine Personen bekannt gemacht worden, die an dieser strafbaren Handlung beteiligt gewesen sind. Ich kann hier keine weiteren Aussagen machen, die der Aufklärung dienen könnten. Ich war Mitglied der NSDAP seit dem 1.5.1933. Funktionen hatte ich in dieser keine. Bis zum Einmarsch der Amerikaner war ich als Revieroberleutnant von Ohligs bei der Polizei im Dienst. Nach dem Einmarsch der Amerikaner bin ich nicht wieder eingestellt worden

Dokument 17:

Aussage des ehemaligen Polizeibeamten Ernst Müller zu den Ereignissen in Solingen-Ohligs (23. April 1947)

Quelle: LAV R NRW Gerichte Rep. 191, Nr. 43, Bl. 73

Auf Vorladung erscheint der frühere Polizei-Beamter Ernst MÜLLER; 50 Jahre alt, wohnhaft Solingen-Ohligs, Düsseldorfer Str. 28 und erklärt zur Sache

Der Grund meiner Vernehmung wurde mir zur Kenntnis gegeben. Es trifft zu, daß ich in der Zeit der bekannten Judenaktion in Ohligs, auf der Düsseldorfer Str. 28 wohnte. Ich war zur damaligen Zeit Polizei-Meister, hatte jedoch in der betreffenden Nacht dienstfrei. Ich habe mich in der Nacht in meiner Wohnung aufgehalten. Ich bestreite entschieden, eine Alarmkarte durch das Revier oder sonst wie alarmiert worden zu sein. Als ich am anderen Vormittag vor 8 Uhr auf meinem zuständigen Revier erschien, ist mir auch von dort nichts von einer Alarmierung bekannt geworden. Auf keinen Fall hat der stellvertretende Revierführer DREYER einen Beamten zur Rede gestellt, daß er dem Alarmbefehl nicht gefolgt sei. Mir ist jedenfalls davon nichts bekannt.

Ich meldete bei Dienstantritt dem Revierführer Dreyer, den Vorfall auf der Düsseldorfer Straße bei den Juden, soweit ich dies vom Fenster aus beobachtet hatte. Ich erklärte ihm, daß ich auf dem Weg gewesen sei, um gegen die Personen, die die Zerstörung vornahmen, einzuschreiten. Da der Personenkreis der an den Vorkommnissen beteiligt war[,] größer wurde, hätte ich davon abgesehen. Darauf erwiderte mir DREYER sinngemäß, es war schon gut, daß sie das nicht getan haben, die Sache wurde von oben befohlen. Ich hatte von DREYER den Eindruck, daß die Vorkommnisse von ihm nicht verurteilt wurden.

Vor den Vorkommnissen in der Nacht in Sol.-Ohligs auf der Düsseldorfer habe ich folgendes erlebt und gesehen:

Es wird gegen 24 Uhr gewesen sein, als ich von der Straße her Fensterscheiben klirren hörte. Ich ging zum Fenster, öffnete es jedoch nicht. Von hier aus sah ich, daß in dem jüdischen Geschäft, welches sich meinem Fenster gegenüber befand, eine Fensterscheibe eingeschlagen worden war. Von einem SS-Mann, den [ich] genau an seiner Uniform erkannte, wurde ein Gegenstand von der Straße aufgehoben und in das zerstörte Fenster geworfen. In dieser Zeit befanden sich nur 2 oder 3 Personen und zwar in SS-Uniform auf der Straße. Ich steckte nun meine Pistole in die Tasche um einzuschreiten. Als ich auf der Treppe war, rief mich mein Vermieter TEIPEL, Fritz, zurück mit der Bemerkung: „Es ist zwecklos. Da kommt anscheinend eine größere betrunkene Horde in Uniformen. Bleib hier, die schlagen dich tot." Daraufhin bin ich wieder zurück in meine Wohnung gegangen. Vom Fenster aus habe ich nur noch gehört, daß eine Gruppe lärmend in Richtung Bahnhof ging. Gesehen habe ich nichts mehr. Ich bin in der infrage kommenden Zeit weder an der Haustüre noch auf der Straße gewesen. Ich habe auch keine Personen erkannt, welche an der strafbaren Handlung beteiligt waren. Mir ist nicht mehr in Erinnerung, wer in der Nacht von den Polizeibeamten auf dem Revier Dienst hatte und wer Wachhabender gewesen ist. (…)

Dokument 18:

Aussage von Hugo Schöneis zu den Ereignissen in Solingen-Ohligs (4. Juni 1947)

Quelle: LAV R NRW Gerichte Rep. 191, Nr. 43, Bl. 73

Ich bin der frühere Wirt vom Hotel Kulmbacher. Ich habe die Vorkommnisse vom 8. Nov. [gemeint ist der 9. November] in den Abend- und Nachtstunden nach den langen Jahren, die dazwischen liegen, nicht mehr in allen Teilen in Erinnerung. Ich entsinne mich, daß an diesem Abend ungefähr 50 Gäste in meinem Lokal anwesend waren. Es wird gegen 22 Uhr gewesen sein, als sich unser Lokal füllte. Ich glaube, daß die dann erschienenen Gäste vorher an einer Kundgebung teilgenommen hatten. Mit Bestimmtheit kann ich folgende Personen benennen, die im Lokal anwesend waren:

der Ortsgruppenleiter Schneider mit seiner Ehefrau

Rechtsanwalt Ohliger

Emil Nölle und Frau Höhler. (…)

Es wird um die Zeit der Polizeistunde (24 Uhr) gewesen sein, als ich die Haupteingangstür vom Lokal geschlossen habe. Einige Minuten später wurde von draußen Einlaß begehrt. Ich öffnete und stand 4 Polizeioffizieren gegenüber, die anscheinend mit dem Auto gekommen waren, denn ein solches stand vor meinem Lokal. Ich erklärte den Beamten, daß Polizeistunde sei. Sie erklärten mir jedoch: „daß Lokal ist beschlagnahmt und bleibt geöffnet. Es soll Treffpunkt für diese Nacht sein. Die Beamten sind mir nicht bekannt. Aus ihrer Bemerkung, in Solingen sei die Synagoge am brennen, zog ich die Schlußfolgerung, daß es sich um Solinger Beamte handele. Ich würde die Beamten bei einer Gegenüberstellung nicht wiedererkennen. Die Beamten gingen zu dem Tisch, an dem Schneider, Ohliger und noch andere saßen. Hier überbrachten sie auch die Nachricht, daß die Synagoge brenne. Alle im Lokal Anwesenden verließen nach der Bemerkung der Beamten das Lokal. Ich habe nichts davon gesehen, gehört oder sonst wie wahrgenommen, daß von Schneider oder von einer anderen Gruppe ein Plan entworfen oder in bestimmte Gruppen eingeteilt wurden. Nachdem die Gäste das Lokal verlassen hatten, bin ich mit meiner Frau im Lokal zurückgeblieben. Es trifft nicht zu, daß außer mir und meiner Frau noch einer im Lokal zurückblieb, auch Frau Schneider und Frau Höhler nicht.

Nachdem ich mit meiner Frau das Lokal aufgeräumt hatte, kam[en] Frau Höhler und Frau Schneider in das Lokal zurück und erzählten uns, daß draußen bei den Juden die Geschäfte demoliert würden. Sie haben nicht gesagt, von wem. Ich habe auch nicht danach gefragt, weil es mir klar war, daß meine Gäste daran beteiligt waren (U.i.O.). Daraufhin bin ich mit meiner Frau und Frau Schneider zusammen zur Düsseldorfer Straße gegangen. Meine Frau hatte zuvor das Lokal nicht verlassen.

Wir gingen bis zum Geschäft Erwege (Wertheim). Am Eingang brannte eine Leuchtreklame. Es waren keine Personen dort anwesend, die Zerstörungen vornahmen. Ich habe aus diesem Hause auch nichts derartiges gehört. Aus der Richtung untere Düsseldorfer Straße hörte ich jedoch Glasklirren. Ich werde mich mit meiner Frau ungefähr 3 oder 4 Min. dort aufgehalten haben, bis ich wieder zurück zu meinem Hotel ging. Als ich mit meiner Frau einige Häuser über dem Geschäft Erwege an der Wohnung des Juden Meyerhoff vorbeikam, stand dort der Polizeioffizier DREYER. Ich hörte, daß aus einem Fenster im oberen Fenster um Schutz gebeten wurde. Welche Antwort

Dreyer gab, hatte ich nicht gehört. Ich bin ohne stehen zu bleiben weiter gegangen. Im Lokal angekommen, ließ ich die Tür offen. Es erschienen dann verschiedentlich kleinere Gruppen von SA-Leuten und sonstigen Uniformträgern, die das Lokal auch wieder verließen. Ich werde mein Lokal bis gegen drei Uhr aufgehalten haben. Wer in dieser Zeit mein Lokal aufgesucht hat, ist mir nicht mehr bekannt. (…) Ich erinnere mich jedoch, daß der mir bekannte Nölle eine Handverletzung hatte, die ihm in meinem Lokal verbunden wurde. (…)

Ich bestreite, irgendwie an einer strafbaren Handlung beteiligt gewesen zu sein. Ich bestreite weiter, eine Wahrnehmung gemacht zu haben, daß die infrage kommenden Personen sich zusammengerottet und den Plan ihrer Handlung entworfen haben. Als die in meinem Lokal anwesenden Personen das Lokal verließen, wußte ich nicht, was geschehen sollte. (…)

Ich habe hier die reine Wahrheit gesagt und wurde eingehend ermahnt und belehrt eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen. Ich habe dieser Aussage nichts mehr hinzuzufügen.

Ich war Mitglied der NSDAP seit 1938. Ich habe zu keiner Zeit eine Funktion ausgeübt

Dokument 19:

Brief von Max Rothschild an Friedrich Kaiser

Quelle: Stadtarchiv Solingen, SG 15747

3235 Wellington Street,

Philadelphia 49, 19.11.1964

Lieber Fritz

Dein Brief vom 7.11. gelangte heute in meinen Besitz und brauche ich wohl nicht besonders zu erwähnen, wie sehr ich mich gefreut habe nach vielen Jahren ausführlich von Dir zu hören. (…).

Es tut mir leid zu hören, daß Du soviel Unangenehmes hast durchmachen müßen. Ich glaubte, Du hättest einen hohen Posten in der Partei oder der Regierung erhalten. Verdient hättest Du und Deine Familie wirklich entschädigt zu werden, was Du und Deine Eltern als Anti-Nazis getan haben. Ich werde Dir nie vergessen, daß Du mir das Leben gerettet hast. Du hast mich unter eigener Lebensgefahr nach der Cristal-Nacht in Deinem Hause aufgenommen und mich ca. 14 Tage beherbergt. Du hast Dich um meine Frau gekümmert und ebenso die alten Damen Engel, die Tanten meiner Frau in Barmen-Rittershausen betreut. Man kann die ganzen Deutschen zählen, die das an Juden getan haben, was die Familie in dieser Gefahrenzeit vollbrachte. Hätte es mehr ‚Kaiser' z.Zt. in Deutschland gegeben, dann wären keine 6 Millionen vergast worden und unzählige Deutsche heute noch am Leben. Nazis bekommen hohe Pensionen und sind immer noch in leitenden Stellungen. Meine alte Mutter ist noch mit 80 Jahren umgebracht worden, ebenso meine Schwiegertochter, die beiden Tanten in Barmen, meine Schwestern und Schwäger und alle unsere Elberfelder Freunde.

Das Schlimmste ist, daß man um sein Hab und Gut kämpfen muß, als wäre man ein Dieb. Die Behörden wollen einem natürlich die Lust und die Kraft nehmen, um weiter um sein Recht zu kämpfen. Ich muß wirklich sagen, dass es meine Nerven nicht mehr aushalten, um den langwährigen Schriftwechsel zu führen. Für mein Lager bekomme ich nichts, weil die Behörden sagen, meine Frau, die erst 3 Monate später nach meiner Flucht ausgewandert ist, hätte Zeit und Gelegenheit gehabt, die Waren zu veräußern. Daß sich aber keiner mehr gewagt hat, die Geschäfte zu betreten, um nicht von den lieben Nazis ermordet zu werden, will man nicht mehr wissen. Für Verschleuderung meiner kostbaren Möbel, die Du ja kanntest, erhalte ich auch nichts, weil die Frist verstrichen ist. Mein Bankguthaben bei der Commerzbank ist auch nicht vergütet worden, weil die Bank behauptet, alle Unterlagen seien verbrannt. Dabei habe ich die Beweise vom Stand meines Kontos und Wertpapieren. (…). So könnte ich noch unzählige Fälle anführen. Wie gesagt, habe ich heute keine Nerven mehr, um all die Sachen zu verfolgen. Wenn ich an Ort und Stelle wäre, wäre alles leichter, um die Verluste zu claimen. Wir sind heute retired, ich werde 73 Jahre alt und die schwere und ungewohnte Arbeit am Anfang unseres Hierseins bleibt ja nicht in den Kleidern stecken. Glaube mir, meine Frau und ich könnten ein Buch schreiben, was wir alles nach meiner Flucht von Deutschland erlebt haben. (…)

Lieber Fritz, solltest Du irgend welche Zeugnisse für die Behörden benötigen, die bezeugen was für ein tapferer Anti-Nazis und Judenfreund Du und Deine Familie in Zeiten höchster Gefahr wart, dann lasse es mich bitte wissen, damit ich evt. direkt den Behörden schreiben kann. Hoffentlich wirst Du für Deine guten menschlichen Taten bald die wohlverdiente Belohnung finden. (…)

Sei noch herzlichst gegrüßt, auch von meiner Frau von Deinem Max

Dokument 20:

Nach der "Kristallnacht" jüdischen Freund versteckt

Quelle: Solinger Tageblatt, 13.12.1972

Nach der „Kristallnacht" jüdischen Freund versteckt

Hohe Auszeichnung für Widerstandskämpfer Friedrich Kaiser nach 34 Jahren

Vor 34 Jahren rettete Friedrich Kaiser, der damals in Gräfrath wohnte, einem jüdischen Mitbürger das Leben. Gestern nun wurde ihm für diese Tat und für sein Mitwirken am demokratischen Aufbau nach dem Krieg eine hohe Auszeichnung verliehen: das Verdienstkreuz am Bande des Bundesverdienstordens. Der Bundespräsident schrieb in seiner Begründung für die Ordensverleihung: Friedrich Kaiser hat sich um Volk und Staat verdient gemacht.

In der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 bekam die SA, die „Sturm-Abteilungen" der Nazis, den Befehl von der Reichsleitung, jüdische Geschäfte zu demolieren und die Synagogen in Brand zu stecken. Spontan habe das deutsche Volk auf die Ermordung des deutschen Botschaftsrates von Rath in Paris durch einen jüdischen Täter reagiert, ließ das Reichspropagandaministerium verbreiten. Die „Kristallnacht" ging in die Geschichte ein. Mit der brutalen Gewalt gegen die jüdischen Mitbürger ließen die Nazis die Masken fallen, der offene Terror, Enteignungen, Deportation, KZ und Massenmord begannen in fürchterlicher Weise.

Damals brannte auch die Solinger Synagoge an der Malteserstraße nieder, die Geschäfte von jüdischen Mitbürgern in allen Stadtteilen wurden systematisch zerstört, die Wohnungen geplündert, die Menschen „in Schutzhaft" genommen. Friedrich Kaiser aus Gräfrath, selbst wegen seiner aktiven Tätigkeit in der SPD — er war Mitglied seit 1922 und Mitbegründer des „Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold" — verfolgt, versteckte in seinem Haus den jüdischen Kaufmann Max Rothschild aus Wuppertal, der von der Gestapo gesucht wurde.

Kaiser, der schon mehrfach kurzfristig verhaftet worden war und Haussuchungen erleiden mußte, nahm weitere Gefahren auf sich, indem er seinem Freund Obdach gewährte. Er ging das Risiko so lange ein, bis es ihm mit Hilfe von Geschäftsfreunden im westlichen Ausland gelang, Max Rothschild nach Holland zu schaffen.

Friedrich Kaiser und seine tapfere Frau überstanden trotz vieler Verfolgungen den Krieg. Wenige Monate nach Ende des Krieges stellte sich der Sozialdemokrat wieder in den Dienst der neuen demokratischen Selbstverwaltung. Er gehörte dem ersten frei gewählten Stadtrat von 1946 bis 1948 an. Er hat, wie der Bundespräsident besonders hervorhob, einen erheblichen Anteil daran, die Not der ersten Jahre nach dem Zusammenbruch gelindert zu haben.

Oberstadtdirektor Dr. Fischer, der ihm gestern in einer kleinen Feierstunde im Rathaus den Orden überreichte, sagte wörtlich: „Friedrich Kaiser gehört zu dem nicht eben weiten Kreis derjenigen Mitbürger, die die Weimarer Demokratie aktiv stützten, die unter der faschistischen Diktatur zu leiden hatten, die es jedoch nicht scheuten, unter Einsatz ihres eigenen Lebens jüdischen Mitbürgern zu helfen, und die sich trotz der leidvollen Erfahrungen der Vorjahre nach 1945 ohne Zögern dem Aufbau des demokratischen Staates widmeten. Deshalb freue ich mich, ihm die vom Bundespräsidenten verliehene hohe Auszeichnung aushändigen zu können."

Dokument 21:

Ein Nachspiel der „Kristallnacht"

Quelle: Rhein-Echo, 13.12.1948

Ein Nachspiel der „Kristallnacht"

Der Ueberfall auf die Wohn- und Praxisräume des Arztes Dr. Rüppel

Zwei Vertreter des heroischen Systems standen vor der Strafkammer in Wuppertal: Der Solinger Zahnarzt Dr. Langenohl und der Installateur Brill, der sich als „alter Kämpfer" 1933 einen warmen Platz auf dem Arbeitsamt erkämpft hatte. Sie waren angeklagt, an der Demolierung von Haus und Praxis des Arztes Dr. Rüppel in der Nacht des 9. November 1938 teilgenommen zu haben. Es ergab sich das alte schon gewohnte Bild, daß die Angeklagten nichts Schwerwiegendes unternommen haben wollten. Der Angeklagte Brill verfügte sogar über das hinlänglich bekannte dunkle Loch in der Erinnerung, das ihm nicht erlaubte, sich an konkrete Dinge zu erinnern. Allerdings vermochten präzise Zeugenaussagen dieser Schwäche zu begegnen. Insgesamt ergab sich aus der wiederum sehr sorgfältig von Landgerichtsdirektor Dr. Heineberg geführten Beweisaufnahme, folgendes Bild der Ereignisse:

Nach Abschluß der „offiziellen" Judenaktion am 8. 11., versammelten sich im Parteilokal Schäfer am 9. 11. etwa 15 starke Männer, denen ihr Anführer Katerndahl plausibel machte, daß sie noch die Wohnung von Dr. Rüppel zu demolieren hätten. Die Hauptakteure Baumann, Witte und einige andere sind allerdings inzwischen verstorben. Aber auch Langenohl ging trotz seines angeblichen Sträubens mit, um, wie er sagte, die ärztlichen Instrumente vor Beschädigungen zu schützen. Deswegen blieb er auch, wie er dann aussagte, immer auf dem Korridor, während die Kumpane wie eine Horde Wilder die Fenster und Türen zertrümmerten, Schränke und Bilder, ja selbst das Klosettbecken demolierten. Dr. Rüppel wurde in übelster Weise angepöbelt und bedroht. Er hat Langenohl gesehen — allerdings nicht nur auf dem Flur. Der zweite Angeklagte Brill (der dritte, Wiese, war erkrankt und das Verfahren wurde abgetrennt) stand derweil in Uniform draußen und gab somit sein inneres Einverständnis mit dem Unternehmen kund.

Der Staatsanwalt geißelte die Teilnahme der Angeklagten an diesem beschämendsten Vorgang in der deutschen Geschichte, der selbst nach damaliger Auffassung von allen anständigen Menschen verurteilt wurde. Er beantragte für Langenohl 2 Jahre, für Brill 8 Monate Gefängnis. Das Gericht kam erst nach langer Beratung zu dem milderen Urteil von 1½ Jahren für L. und 4 Monaten Gefängnis für B.

Gestern wurde gegen den ehemaligen Kreisleitungsadjutanten Bolthausen wegen Landfriedensbruchs (Synagogenbrandstiftung in Solingen) verhandelt, womit endlich auch die eigentlichen Urheber und nicht mehr die kläglichen „Mitschläger" zur Verantwortung gezogen werden. Später werden weitere Prozesse gegen die Naziprominenz folgen.

Dokument 22:

Arzt demoliert die Praxis eines Kollegen

Quelle: Westdeutsche Rundschau, 15.1.1948

Arzt demoliert die Praxis eines Kollegen

Nachklänge aus der Solinger „Kristallnacht"

Daß die Braunhemden zu jeder Schandtat fähig waren, hat das deutsche Volk bitter genug zu spüren bekommen. Daß aber auch ein Arzt, dem man ein gewisses Maß von Urteilskraft und Rechtsempfinden zutrauen sollte, sich einem solchen Haufen anschließen könnte und kräftig mithilft, die Wohnung eines Mitbürgers, noch dazu eines Berufskollegen, kurz und klein zu schlagen, ist ein besonders beschämendes Zeichen menschlicher Verirrung.

Diesen traurigen Ruhm nimmt der heute 56jährige, früher in Solingen ansässige Zahnarzt Dr. Karl Langenohl für sich in Anspruch. Es war am 9. November 1938, einen Tag nach dem von Lügen-Goebbels groß inszenierten Spektakelstück von der spontanen Volkskundgebung gegen die Juden, als sich eine SA-Rotte darauf besann, daß man in der sogenannten Kristallnacht den in Solingen hoch angesehenen Facharzt Dr. Ruppel ungeschoren gelassen hatte. Aber das konnte ja noch nachgeholt werden, und so wurden denn am späten Abend unter gröblichsten Beschimpfungen seiner Ehefrau jüdischen Glaubens, einer Kinderärztin, das ganze Heim und die Praxisräume des Mediziners verwüstet. „Wie eine Horde von Wilden benahmen sich die Rowdies", sagte ein Zeuge aus. Der Angeklagte Langenohl war auch dabei, aber er will sich nach seiner Einlassung vor Gericht nur auf dem Korridor aufgehalten haben; sei überhaupt nur auf Befehl mitgegangen und habe die Vernichtung der wertvollen Instrumente zu verhindern gesucht. Doch das Gericht ließ diese Entschuldigung auf Grund der Beweisaufnahme nicht gelten und verurteilte Langenohl zu einem Jahre und sechs Monaten Gefängnis.

Der mitangeklagte 61jährige Handwerker Heinz Brill spielte den Gedächtnisschwachen, er konnte sich auf nichts mehr besinnen, und wenn er tatsächlich in der Nähe des Tatortes gesehen worden sei, dann müsse er rein zufällig dort gewesen sein. Er erhielt vier Monate Gefängnis.

Dokument 23:

Judenaktion vor der Strafkammer

Quelle: Freiheit, 16.1.1948

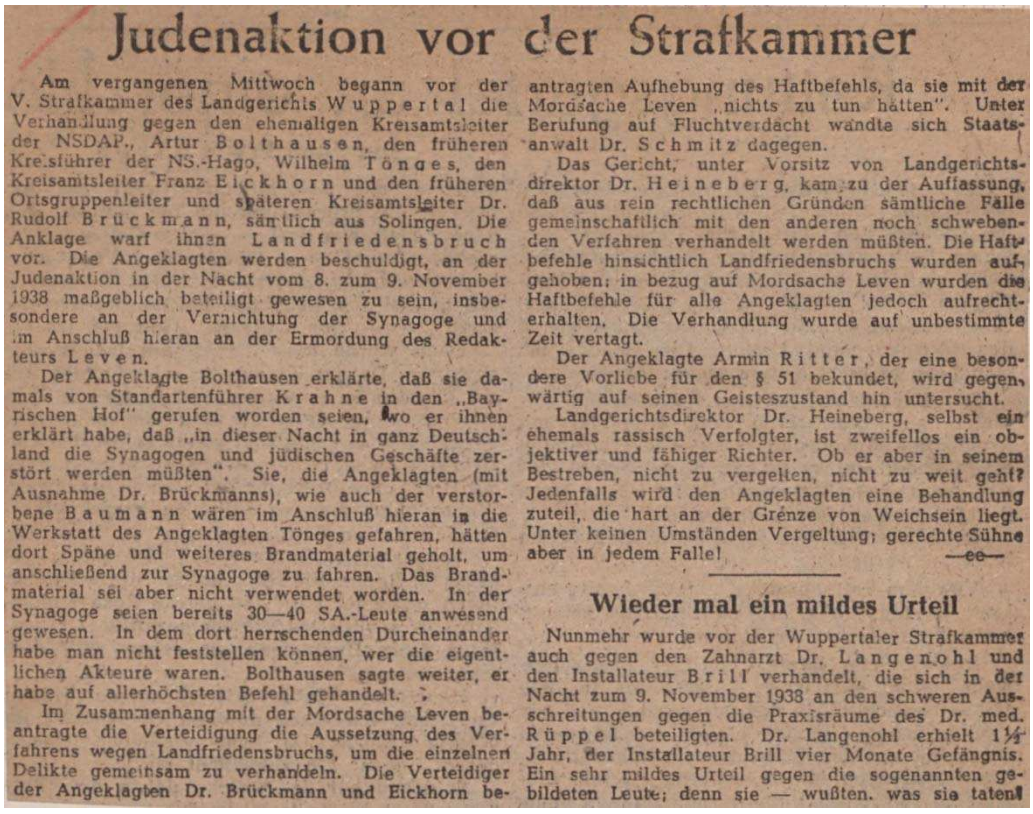

Judenaktion vor der Strafkammer

Am vergangenen Mittwoch begann vor der V. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal die Verhandlung gegen den ehemaligen Kreisamtsleiter der NSDAP., Artur Bolthausen, den früheren Kreisführer der NS.-Hago, Wilhelm Tönges, den Kreisamtsleiter Franz Eickhorn und den früheren Ortsgruppenleiter und späteren Kreisamtsleiter Dr. Rudolf Brückmann, sämtlich aus Solingen. Die Anklage warf ihnen Landfriedensbruch vor. Die Angeklagten werden beschuldigt, an der Judenaktion in der Nacht vom 8. zum 9. November 1938 maßgeblich beteiligt gewesen zu sein, insbesondere an der Vernichtung der Synagoge und im Anschluß hieran an der Ermordung des Redakteurs Leven.

Der Angeklagte Bolthausen erklärte, daß sie damals von Standartenführer Krahne in den „Bayrischen Hof" gerufen worden seien, wo er ihnen erklärt habe, daß „in dieser Nacht in ganz Deutschland die Synagogen und jüdischen Geschäfte zerstört werden müßten". Sie, die Angeklagten (mit Ausnahme Dr. Brückmanns), wie auch der verstorbene Baumann wären im Anschluß hieran in die Werkstatt des Angeklagten Tönges gefahren, hätten dort Späne und weiteres Brandmaterial geholt, um anschließend zur Synagoge zu fahren. Das Brandmaterial sei aber nicht verwendet worden. In der Synagoge seien bereits 30—40 SA.-Leute anwesend gewesen. In dem dort herrschenden Durcheinander habe man nicht feststellen können, wer die eigentlichen Akteure waren. Bolthausen sagte weiter, er habe auf allerhöchsten Befehl gehandelt.

Im Zusammenhang mit der Mordsache Leven beantragte die Verteidigung die Aussetzung des Verfahrens wegen Landfriedensbruchs, um die einzelnen Delikte gemeinsam zu verhandeln. Die Verteidiger der Angeklagten Dr. Brückmann und Eickhorn beantragten Aufhebung des Haftbefehls, da sie mit der Mordsache Leven „nichts zu tun hätten". Unter Berufung auf Fluchtverdacht wandte sich Staatsanwalt Dr. Schmitz dagegen.

Das Gericht, unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. Heineberg, kam zu der Auffassung, daß aus rein rechtlichen Gründen sämtliche Fälle gemeinschaftlich mit den anderen noch schwebenden Verfahren verhandelt werden müßten. Die Haftbefehle hinsichtlich Landfriedensbruchs wurden aufgehoben; in bezug auf Mordsache Leven wurden die Haftbefehle für alle Angeklagten jedoch aufrechterhalten. Die Verhandlung wurde auf unbestimmte Zeit vertagt.

Der Angeklagte Armin Ritter, der eine besondere Vorliebe für den § 51 bekundet, wird gegenwärtig auf seinen Geisteszustand hin untersucht.

Landgerichtsdirektor Dr. Heineberg, selbst ein ehemals rassisch Verfolgter, ist zweifellos ein objektiver und fähiger Richter. Ob er aber in seinem Bestreben, nicht zu vergelten, nicht zu weit geht? Jedenfalls wird den Angeklagten eine Behandlung zuteil, die hart an der Grenze von Weichsein liegt. Unter keinen Umständen Vergeltung; gerechte Sühne aber in jedem Falle!

—ee—

Wieder mal ein mildes Urteil

Nunmehr wurde vor der Wuppertaler Strafkammer auch gegen den Zahnarzt Dr. Langenohl und den Installateur Brill verhandelt, die sich in der Nacht zum 9. November 1938 an den schweren Ausschreitungen gegen die Praxisräume des Dr. med. Rüppel beteiligten. Dr. Langenohl erhielt 1½ Jahr, der Installateur Brill vier Monate Gefängnis. Ein sehr mildes Urteil gegen die sogenannten gebildeten Leute; denn sie — wußten, was sie taten!

Dokument 24:

Brandstiftungsprozeß vertagt

Quelle: Rhein-Echo, 17.1.1948

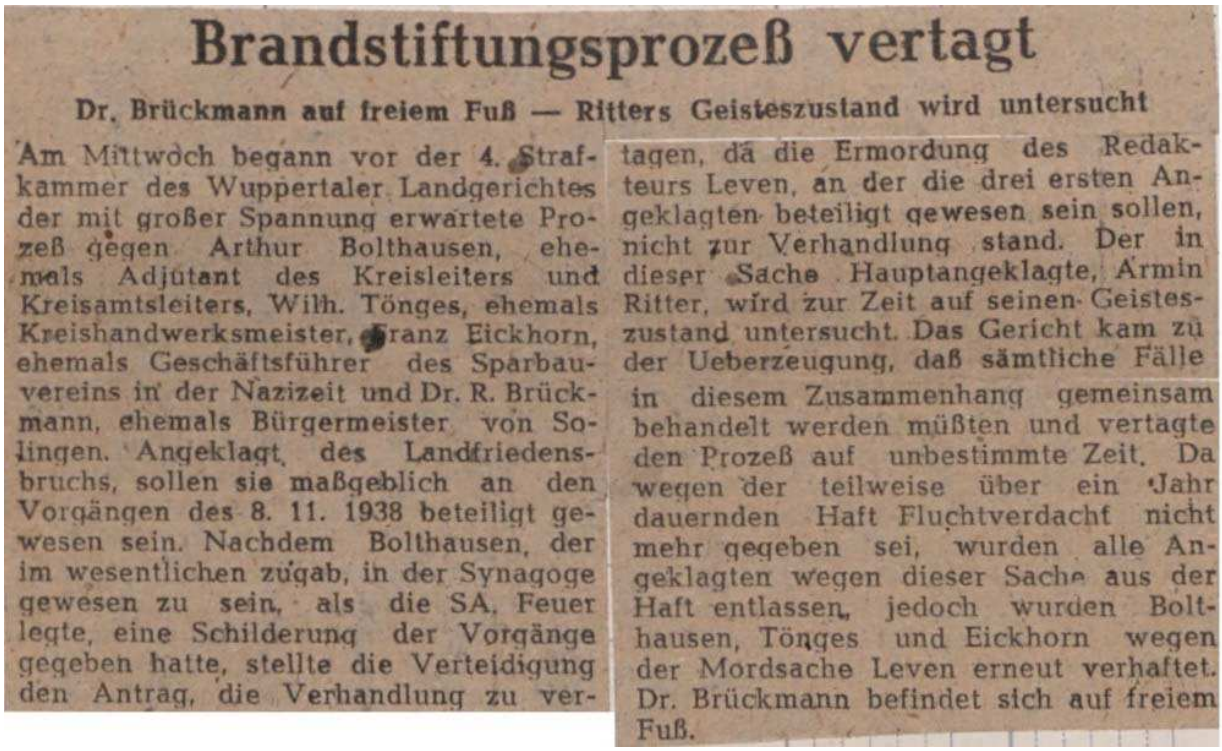

Brandstiftungsprozeß vertagt

Dr. Brückmann auf freiem Fuß — Ritters Geisteszustand wird untersucht

Am Mittwoch begann vor der 4. Strafkammer des Wuppertaler Landgerichtes der mit großer Spannung erwartete Prozeß gegen Arthur Bolthausen, ehemals Adjutant des Kreisleiters und Kreisamtsleiters, Wilh. Tönges, ehemals Kreishandwerksmeister, Franz Eickhorn, ehemals Geschäftsführer des Sparbauvereins in der Nazizeit und Dr. R. Brückmann, ehemals Bürgermeister von Solingen. Angeklagt des Landfriedensbruchs, sollen sie maßgeblich an den Vorgängen des 8. 11. 1938 beteiligt gewesen sein. Nachdem Bolthausen, der im wesentlichen zugab, in der Synagoge gewesen zu sein, als die SA. Feuer legte, eine Schilderung der Vorgänge gegeben hatte, stellte die Verteidigung den Antrag, die Verhandlung zu vertagen, da die Ermordung des Redakteurs Leven, an der die drei ersten Angeklagten beteiligt gewesen sein sollen, nicht zur Verhandlung stand. Der in dieser Sache Hauptangeklagte, Armin Ritter, wird zur Zeit auf seinen Geisteszustand untersucht. Das Gericht kam zu der Ueberzeugung, daß sämtliche Fälle in diesem Zusammenhang gemeinsam behandelt werden müßten und vertagte den Prozeß auf unbestimmte Zeit. Da wegen der teilweise über ein Jahr dauernden Haft Fluchtverdacht nicht mehr gegeben sei, wurden alle Angeklagten wegen dieser Sache aus der Haft entlassen, jedoch wurden Bolthausen, Tönges und Eickhorn wegen der Mordsache Leven erneut verhaftet. Dr. Brückmann befindet sich auf freiem Fuß.

Dokument 25:

Die Wohnung kurz und klein geschlagen

Quelle: Rheinische Post, 28.1.1948

Die Wohnung kurz und klein geschlagen

Solingen. Zu einem Jahre und sechs Monaten Gefängnis verurteilte die Fünfte Wuppertaler Strafkammer den früher in Solingen ansässigen, jetzt in Hohenlimburg angestellten Zahnarzt Dr. Karl Langenohl. Damit fand ein besonders niederträchtiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine gerechte Sühne, hatte sich doch Langenohl als eifriger SA.-Mann am 9. November 1938 noch einer Rotte von SA.-Leuten angeschlossen und war mit ihnen in die Wohnung des in Solingen sehr beliebten Facharztes Dr. Rüppel gewaltsam eingedrungen. In rüdester Form wurde dessen jüdische Ehefrau, die als Kinderärztin ebensogut angesehen war, beschimpft und dann das ganze wertvolle Inventar der Wohnung kurz und klein geschlagen. Heute wollte sich der Angeklagte damit herausreden, daß er an der Aktion selbst nicht beteiligt gewesen, sondern nur in besonderem Auftrag mitgegangen sei und sich berührt habe, wenigstens die medizinischen Instrumente vor dem Zugriff der Rowdies zu schützen. Das Gericht hielt diesen Einwand durch die Beweisaufnahme glatt widerlegt. Der mitangeklagte jetzt 60jährige Installateur Heinz Brill erhielt sechs Monate Gefängnis.

In Kürze werden weitere Prozesse gegen ehemalige Solinger Nationalsozialisten folgen, die sich bei der Synagogenbrandstiftung sowie der Ermordung des jüdischen Redakteurs Max Leven besonders hervorgetan haben. Der Hauptangeklagte im Mordfall Leven, Arnim Ritter, wird zur Zeit auf seinen Geisteszustand untersucht. Von den inhaftierten Nationalsozialisten wurde inzwischen der Bürgermeister Dr. Brückmann aus der Haft entlassen.

Dokument 26:

Kulturträger als Brandstifter

Quelle: Westdeutsche Rundschau, 21.2.1948

Kulturträger als Brandstifter

Ein Solinger Wochenendhaus eingeäschert

Ein Prozeß vor der fünften Wuppertaler Strafkammer enthüllte wieder einmal die ganze Nichtswürdigkeit jener führenden Schichten im Naziregime, die sich anmaßten, Volksbildner auf geistigem Gebiete zu sein. Angeklagt waren der 1903 in Solingen-Ohligs geborene Herbert Wagner, ehemals Verlagsleiter in der „Rheinischen Landeszeitung", Solingen, und der 1911 geborene Ernst Straßl, „Schriftleiter" im gleichen Verlag und später sogar „Kulturdirektor" der Stadt Solingen.

Im Zuge der „Aktion gegen die Juden" im November 1938 erhielt Wagner angeblich von der Kreisleitung den Befehl, ein dem Simon Pinkuß aus Düsseldorf gehörendes, in Solingen-Vockert gelegenes, sehr solide gebautes Wochenendhaus zu vernichten. Er verständigte seinen Kollegen Straßl, gewann noch den Ortsgruppenleiter Tesche — der sich übrigens in Verbindung mit anderen Straftaten demnächst noch zu verantworten hat — und den inzwischen verstorbenen Verlagsangestellten Müller für den Plan. Dann fuhren diese feinen Kulturträger zum Klingenpfad, allwo sie sich gewaltsam Eingang in das Haus verschafften und steckten es in Brand. Da half kein Bitten und Flehen der über diese sinnlose Zerstörungswut empörten Nachbarsleute und der inzwischen auf eine rechtzeitige Warnung hin herbeigeeilten Hauseigentümer, im Gegenteil, sie wurden von Wagner noch als Antifaschisten beschimpft und einer der Tatzeugen sogar mit der Pistole bedroht, was allerdings der Angeklagte heute nicht mehr wahr haben will. Sonst aber gab er seine schwere Schuld zu und entschuldigte sich damit, daß er als treuer Gefolgsmann seines Führers zur Befehlsausführung verpflichtet gewesen sei. Straßl aber will nur als Berichter mitgefahren sein, sich sonst jedoch von dem Vernichtungswerk ferngehalten haben.

Die Beweisaufnahme widerlegte indessen seine Darstellung von den Vorgängen am Ort der Schandtat. Der Staatsanwalt beantragte Bestrafung wegen Brandstiftung nach dem deutschen Strafgesetz und Verbrechens gegen die Menschlichkeit entsprechend dem Kontrollratgesetz Nr. 10 und forderte für W. 2½ Jahre und für Str. 1½ Jahr Zuchthaus. Die Verteidiger vertraten demgegenüber den Standpunkt, daß eine Koppelung zwischen den beiden Gesetzen nicht angängig sei. Das Gericht schloß sich der Auffassung des öffentlichen Anklägers an, ließ aber überraschend große Milde walten, indem es über W. zwei Jahre Gefängnis und über Str. neun Monate Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft verhängte. Die mitangeklagte 32jährige Ehefrau Gerda Tesche wurde freigesprochen, da sie glaubhaft nachweisen konnte, daß sie nur aus reiner Neugierde mitgefahren und am Tatort selbst tatsächlich nur müßige Zuschauerin gewesen ist.

Dokument 27:

Nach zehn Jahren gesühnt

Quelle: Rheinische Post, 21.2.1948

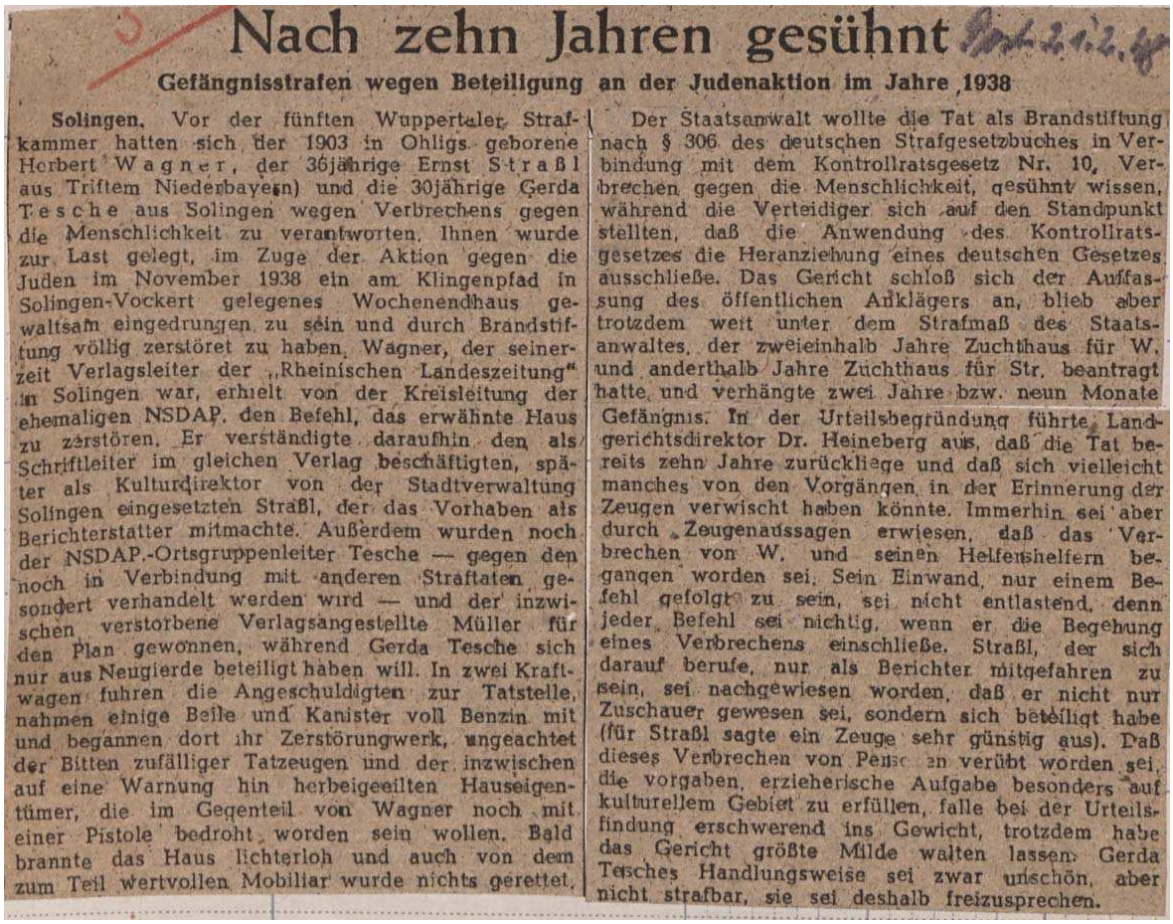

Nach zehn Jahren gesühnt

Gefängnisstrafen wegen Beteiligung an der Judenaktion im Jahre 1938

Solingen. Vor der fünften Wuppertaler Strafkammer hatten sich der 1903 in Ohligs geborene Herbert Wagner, der 36jährige Ernst Straßl aus Triftem Niederbayern) und die 30jährige Gerda Tesche aus Solingen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu verantworten. Ihnen wurde zur Last gelegt, im Zuge der Aktion gegen die Juden im November 1938 ein am Klingenpfad in Solingen-Vockert gelegenes Wochenendhaus gewaltsam eingedrungen zu sein und durch Brandstiftung völlig zerstöret zu haben. Wagner, der seinerzeit Verlagsleiter der „Rheinischen Landeszeitung" in Solingen war, erhielt von der Kreisleitung der ehemaligen NSDAP. den Befehl, das erwähnte Haus zu zerstören. Er verständigte daraufhin den als Schriftleiter im gleichen Verlag beschäftigten, später als Kulturdirektor von der Stadtverwaltung Solingen eingesetzten Straßl, der das Vorhaben als Berichterstatter mitmachte. Außerdem wurden noch der NSDAP.-Ortsgruppenleiter Tesche — gegen den noch in Verbindung mit anderen Straftaten gesondert verhandelt werden wird — und der inzwischen verstorbene Verlagsangestellte Müller für den Plan gewonnen, während Gerda Tesche sich nur aus Neugierde beteiligt haben will. In zwei Kraftwagen fuhren die Angeschuldigten zur Tatstelle, nahmen einige Beile und Kanister voll Benzin mit und begannen dort ihr Zerstörungwerk, ungeachtet der Bitten zufälliger Tatzeugen und der inzwischen auf eine Warnung hin herbeigeeilten Hauseigentümer, die im Gegenteil von Wagner noch mit einer Pistole bedroht worden sein wollen. Bald brannte das Haus lichterloh und auch von dem zum Teil wertvollen Mobiliar wurde nichts gerettet.

Der Staatsanwalt wollte die Tat als Brandstiftung nach § 306 des deutschen Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gesühnt wissen, während die Verteidiger sich auf den Standpunkt stellten, daß die Anwendung des Kontrollratsgesetzes die Heranziehung eines deutschen Gesetzes ausschließe. Das Gericht schloß sich der Auffassung des öffentlichen Anklägers an, blieb aber trotzdem weit unter dem Strafmaß des Staatsanwaltes, der zweieinhalb Jahre Zuchthaus für W. und anderthalb Jahre Zuchthaus für Str. beantragt hatte, und verhängte zwei Jahre bzw. neun Monate Gefängnis. In der Urteilsbegründung führte Landgerichtsdirektor Dr. Heineberg aus, daß die Tat bereits zehn Jahre zurückliege und daß sich vielleicht manches von den Vorgängen in der Erinnerung der Zeugen verwischt haben könnte. Immerhin sei aber durch Zeugenaussagen erwiesen, daß das Verbrechen von W. und seinen Helfershelfern begangen worden sei. Sein Einwand, nur einem Befehl gefolgt zu sein, sei nicht entlastend, denn jeder Befehl sei nichtig, wenn er die Begehung eines Verbrechens einschließe. Straßl, der sich darauf berufe, nur als Berichter mitgefahren zu sein, sei nachgewiesen worden, daß er nicht nur Zuschauer gewesen sei, sondern sich beteiligt habe (für Straßl sagte ein Zeuge sehr günstig aus). Daß dieses Verbrechen von Personen verübt worden sei, die vorgaben, erzieherische Aufgabe besonders auf kulturellem Gebiet zu erfüllen, falle bei der Urteilsfindung erschwerend ins Gewicht, trotzdem habe das Gericht größte Milde walten lassen. Gerda Tesches Handlungsweise sei zwar unschön, aber nicht strafbar, sie sei deshalb freizusprechen.

Dokument 28:

„Schönste Nacht ihres Lebens“

Quelle: Rheinische Post, 26.6.1948

„Schönste Nacht ihres Lebens“

Solingen. Die „Kristallnacht“ in Solingen-Ohligs hat ihre späte Sühne gefunden. Die verantwortlichen Stellen haben es sich nicht leicht gemacht, die wirklich Schuldigen und die Teilnehmer an den Vorgängen des 8. November 1938 zu ermitteln. Deren acht standen vor dem Wuppertaler Schwurgericht. Zwei von ihnen waren die Opfer leichtfertiger Beschuldigungen: Paashaus und Vogel wurden ohne weiteres freigesprochen. Die Mär von den auswärtigen Tätern hielt nicht stand. Die Zerstörung des privaten jüdischen Eigentums und die Mißhandlung einzelner Juden muß von Ohligser „Uniformierten“ durchgeführt sein. Das hat die Beweisaufnahme eindeutig ergeben. Deshalb wurde der Sturmführer Eschenbrücher mit der höchsten Strafe von neun Monaten belegt. Mit sechs Monaten kamen die Ortsgruppenleiter Schneider und Ohliger davon. Drei Monate erhielten Max Holte und Josef Hilleke. Die Urteile werden vielfach für zu gnädig gehalten, doch ist zu bedenken, daß das Schwurgericht sich nur auf einwandfrei erwiesene Tatbestände stützen konnte. Das Schicksal Max Holtes entbehrt nicht einer gewissen Tragik. Hier hat die Beweisaufnahme ergeben, daß er sich nicht nur nicht an den Vorgängen beteiligt, sondern alles getan hat, um Ausschreitungen und Übergriffe zu verhindern. Aus diesem Grunde hatte sogar der Staatsanwalt für ihn Freispruch beantragt. Dennoch hat das Gericht ihn bestraft: Holte war mit dabei gewesen!

In einem seltsamen Gegensatz dazu steht ein anderer Fall: Am gleichen 8. November stand eine Frau, eine deutsche Frau und Mutter mit glänzenden Augen dabei und schaute voller Freude dem häßlichen Treiben, dem sinnlosen Zerstören zu. Und sie rief, während die Scherben um sie her klirrten — exaltiert, wie der Zeuge Teuber sich ausdrückte — ein übers andere Mal: „Dies ist die schönste Nacht meines Lebens!“ Es war die Frau des Ortsgruppenleiters Ohliger. Das Gesetz bietet keine Handhabe, Frau Ohliger wegen dieser Äußerung und der damit bekundeten niedrigen Gesinnung zu belangen. In den Augen des Volkes gehört sie aber eher auf die Anklagebank als etwa Max Holte, der bei alledem noch eine anständige Haltung gezeigt hatte. Ist Frau Ohliger auch nicht verurteilt worden, so ist sie doch gerichtet.

Dokument 29:

Nachspiel zur Ohligser „Kristallnacht“

Quelle: Westdeutsche Rundschaz, 26.6.1948

Nachspiel zur Ohligser „Kristallnacht“

Die mit allen Mitteln Goebbelsscher Propaganda vor bald zehn Jahren groß inszenierte „spontane Volkskundgebung gegen die Juden“ hatte am Mittwoch dieser Woche noch ein Nachspiel vor der sechsten Wuppertaler Strafkammer. Ehemals prominente Nazis im braunen Rock mit viel Lametta aus der Solingen-Ohligser Ortsgruppe und der SA saßen auf der Anklagebank: der Uhrmacher Paul Hilleke, der frühere Rechtsanwalt und jetzige Lagerverwalter Max Holte, der Krankenkassenangestellte Kurt Eschenbrücher, der kaufmännische Angestellte Franz Schneider und der frühere Rechtsanwalt und jetzt berufslose Ewald Ohliger. Sie wurden beschuldigt, sich an der Zerstörung jüdischen Eigentums in Ohligs beteiligt zu haben, Hilleke und Holte mußten sich außerdem wegen schwerer Mißhandlung des Kaufmannes Goldschmidt verantworten. Hilleke wollte von einem solchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nichts wissen und entschuldigte sich damit, an dem betreffenden Abend so sinnlos betrunken gewesen zu sein, daß er sich an nichts mehr erinnern könne. Holte bestritt ebenfalls, gegen Goldschmidt tätlich gewesen zu sein, konnte aber keine ausreichende Begründung dafür angeben, daß er sich widerrechtlich Zugang zu der Wohnung des G. verschafft hatte. Interessant war, daß der Staatsanwalt für Holte auf Freispruch plädierte, das Gericht jedoch beide Angeklagte durch Zeugenaussagen für hinreichend belastet erachtete und zu je drei Monaten Gefängnis verurteilte.

Die übrigen Angeklagten ließen sich dahin aus, daß sie durch einen telefonischen Anruf des SA-Standartenführers Kühnen aus ihrem Verkehrslokal heraus zum Schauplatz der Schandtaten beordert worden seien und sich bemüht hätten, der Zerstörungswut eines ihnen völlig fremden „Rollkommandos“ Einhalt zu gebieten. Das Gericht konnte sich aber von ihrer Unschuld nicht überzeugen und hielt sie auf Grund der sehr umfangreichen Beweisaufnahme für überführt, die Vernichtungsaktion begünstigt und mehr oder weniger noch aktiv eingegriffen zu haben. Eschenbrücher erhielt 9 Monate Gefängnis, Schneider und Ohliger je 6 Monate. Die „Mitläufer“, der ehemalige Gestapo-Bote Fritz Vogel und der Kaufmann Ewald Paashaus wurden freigesprochen.

Dokument 30:

Die Grabschändungen in Solingen

Quelle: Rhein-Echo, 29.6.1948

Die Grabschändungen in Solingen

Prozeß in Wuppertal — Vertagung der Verhandlung

Vor der 5. Strafkammer des Wuppertaler Landgerichtes sollen die Friedhofsschänder abgeurteilt werden, die in der Brandnacht 1938 auf dem Solinger jüdischen Friedhof die Kapelle vernichteten und andere Untaten verübten. Der Brandstiftung, des Sprengstoffvergehens und der — da aus rassischen Gründen begangen — daraus resultierenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind angeklagt: der 50jährige Schreiner Ernst Gittelbauer, der 74jährige Schlosser Otto Deus, der 43jährige Pflasterer Siegmund Schmidt und der 53jährige Schleifer Paul Prinz. Vor Beginn der Verhandlung wurde das Verfahren gegen den nicht erschienenen Ostermann abgetrennt. Sämtliche Angeklagten gehörten damals dem Solinger SA.-Pionierstrum unter Führung Gittelbauers an. Die nüchterne Systematik der Vorbereitungen, das Abstellen von Hilfskräften von Bauverwaltungen und die pioniermäßig exakten Sprengungen in der Leichenhalle unterstreichen nachhaltig die vielen noch immer zu wiederholende Tatsache, daß das Dritte Reich auch das verabscheuungswürdigste Verbrechen legalisierte und das menschliche Gewissen mit erschreckender Totalität ausschaltete. Gittelbauer behauptet, bei den Sprengungen nur eine beratende Funktion ausgeübt zu haben. Die übrigen Angeklagten wollen entweder zur Aufräumung bestellt oder überhaupt nicht auf dem Friedhof gewesen sein. Nach der Vereidigung zweier Zeugen, die besonders Gittelbauer und Ostermann belasten, wurden seitens der Verteidigung weitere Beweisanträge gestellt, die eine Vertagung der Verhandlung notwendig machten. Das Verfahren gegen Ostermann soll bei der Fortsetzung der Verhandlung wieder anhängig gemacht werden. Dem Antrag der Anklagebehörde auf Inhaftnahme von Gittelbauer und Ostermann wurde stattgegeben.

Dokument 31:

Ohligser Judenaktion vor Gericht

Quelle: Rhein-Echo, 29.6.1948

Ohligser Judenaktion vor Gericht

Mildes Urteil für nationalsozialistische Bestialitäten

„Das ist die schönste Nacht meines Lebens!" Mit hysterischer Befriedigung waren diese Worte angesichts der in der Novembernacht 1938 erfolgten Judenaktion in der Düsseldorfer Straße von der Frau des Angeklagten Ohliger gerufen worden, der sich nun mit sechs weiteren damaligen Ohligser Einwohnern wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu verantworten hatte. Vor der 5. Strafkammer des Wuppertaler Landgerichts waren der Zusammenrottung und aus rassischen Gründen begangener Gewalttätigkeiten angeklagt: der 54jährige Uhrmachermeister Paul Hilleke, der 40jährige frühere Rechtsanwalt Max Holte, der 44jährige Angestellte Kurt Eschenbrücher, der 43jährige Kaufmann Franz Schneider, der 59jährige frühere Rechtsanwalt Ewald Ohliger, der 38jährige Einkäufer Fritz Paashaus sowie der 48jährige Schleifer Erich Vogel. Kreisamtsleiter, Ortsgruppenleiter, SA.-Sturmführer und ähnliche Parteititulierungen ließen erkennen, daß sich diesmal — den Angeklagten Paashaus als Nicht-PG. ausgenommen — überwiegend die ehemalige Ohligser Partei-Elite auf der Anklagebank befand.

Der Hergang der Tat ist erinnerlich. Er findet seine Parallele in den bereits abgeurteilten Vorgängen am Solinger Pfaffenberg. Heldengedenkfeier, Fackelzug, Trinkgelage im Sturmlokal und endlich das Inferno zertrümmerter Schaufenster, mißhandelter Menschen und nächtlich zerstörter Wohnungen sind die bekannten Stationen. Von fanatisierender Propaganda und aufpeitschendem Alkohol in gleicher Weise umnebelt, endete auch hier wieder die Sentimentalität in der Brutalität.

Sonderbare Schutzengel

Keiner der Angeklagten will sich heute an die Vorgänge erinnern und keiner bekennt sich schuldig im Sinne der Anklage. Man erinnert sich nur der Toten oder entschuldigt sich mit völliger Trunkenheit. Schon der Angeklagte Holte aber hätte als Jurist seine Straffälligkeit erkennen müssen, als er mit einer Rotte Uniformierter nach Mitternacht in eine fremde Wohnung eindrang, in der dann — zwar ohne seine Beteiligung — der Inhaber Goldschmidt schwer mißhandelt wurde. SA.-Sturmführer Eschenbrücher und Ortsgruppenleiter Schneider wollen sich als Schutzengel aufspielen, während Kreisamtsleiter Ohliger sein Verhalten mit reiner Neugierde erklärt. Auf einen Anruf des Standartenführers Krahne habe der eine im Sturmlokal Butzenmühle, der andere im Parteilokal Kulmbacher seine Leute eingeteilt, um nach den durch unbekannte Täter verübten Zerstörungen die Straßen zu sperren und die Juden vor weiteren Mißhelligkeiten zu bewahren.

Bei aller Zurückhaltung der Zeugen erwies sich aber aus beeidigten Aussagen, daß sich Eschenbrücher und Schneider schon zu einem Zeitpunkt auf der Düsseldorfer Straße in unmittelbarer Nähe der zertrümmerten Geschäfte befanden, als die Zerstörungen noch in vollem Gange waren. Durch einen der Hauptbetroffenen, den jetzt in London lebenden Kaufmann Goldschmidt, werden Hilleke und auch Holte belastet. Eine von einem Verwandten Goldschmidts aus New York kommende eidesstattliche Erklärung stellt jedoch dem letzteren wiederum ein gutes Leumundszeugnis aus. Nach einem Kreuzverhör einer unsicher gewordenen und vom Anklagevertreter scharf zurechtgewiesenen Zeugin wurde die Anklage gegen Paashaus und Vogel zurückgezogen.

Das Urteil

Den Strafanträgen legte die Anklagebehörde besonders die das deutsche Ansehen herabwürdigende und die damalige Spannung verstärkende Handlungsweise der Angeklagten zu Grunde. Beantragt wurden: für Eschenbrücher 9 Monate, für Schneider 8 Monate, für Ohliger 6 Monate und für Hilleke 6 Monate Gefängnis und Freispruch für die Angeklagten Holte, Paashaus und Vogel. Es wurden verurteilt: Eschenbrücher zu 9 Monaten Schneider zu 6 Monaten, Ohliger zu 6 Monaten, Hilleke zu 3 Monaten und Holte zu 3 Monaten Gefängnis. Paashaus und Vogel wurden freigesprochen.

Dokument 32:

Als die Synagogen brannten

Quelle: Freiheit, 29.6.1948

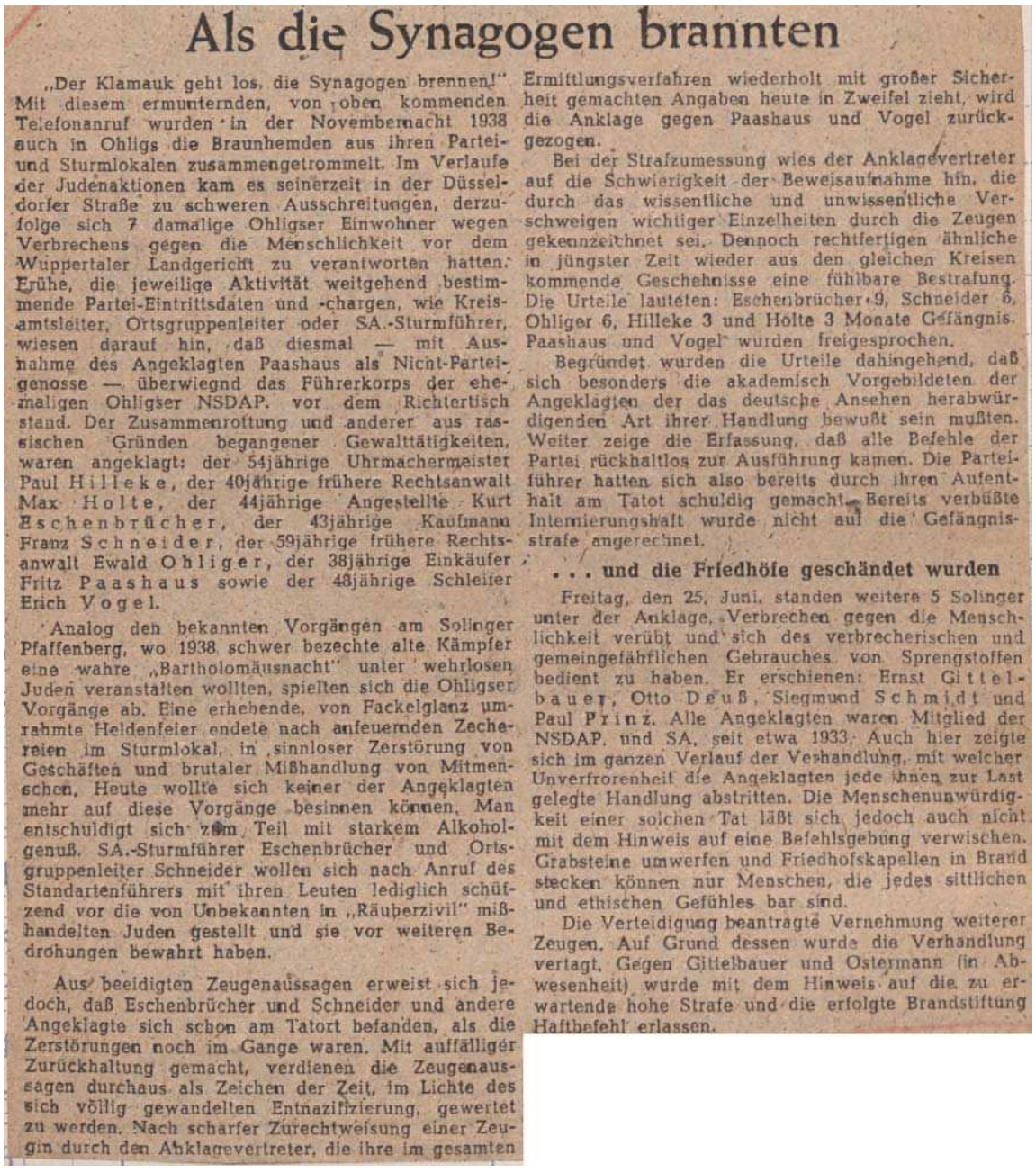

Als die Synagogen brannten

„Der Klamauk geht los, die Synagogen brennen!" Mit diesem ermunternden, von oben kommenden Telefonanruf wurden in der Novembernacht 1938 auch in Ohligs die Braunhemden aus ihren Partei- und Sturmlokalen zusammengetrommelt. Im Verlaufe der Judenaktionen kam es seinerzeit in der Düsseldorfer Straße zu schweren Ausschreitungen, derzufolge sich 7 damalige Ohligser Einwohner wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit vor dem Wuppertaler Landgericht zu verantworten hatten. Erühe, die jeweilige Aktivität weitgehend bestimmende Partei-Eintrittsdaten und -chargen, wie Kreisamtsleiter, Ortsgruppenleiter oder SA.-Sturmführer, wiesen darauf hin, daß diesmal — mit Ausnahme des Angeklagten Paashaus als Nicht-Parteigenosse — überwiegnd das Führerkorps der ehemaligen Ohligser NSDAP. vor dem Richtertisch stand. Der Zusammenrottung und anderer aus rassischen Gründen begangener Gewalttätigkeiten, waren angeklagt: der 54jährige Uhrmachermeister Paul Hilleke, der 40jährige frühere Rechtsanwalt Max Holte, der 44jährige Angestellte Kurt Eschenbrücher, der 43jährige Kaufmann Franz Schneider, der 59jährige frühere Rechtsanwalt Ewald Ohliger, der 38jährige Einkäufer Fritz Paashaus sowie der 48jährige Schleifer Erich Vogel.

Analog den bekannten Vorgängen am Solinger Pfaffenberg, wo 1938 schwer bezechte alte Kämpfer eine wahre „Bartholomäusnacht" unter wehrlosen Juden veranstalten wollten, spielten sich die Ohligser Vorgänge ab. Eine erhebende, von Fackelglanz umrahmte Heldenfeier endete nach anfeuernden Zechereien im Sturmlokal, in sinnloser Zerstörung von Geschäften und brutaler Mißhandlung von Mitmenschen. Heute wollte sich keiner der Angeklagten mehr auf diese Vorgänge besinnen können. Man entschuldigt sich zum Teil mit starkem Alkoholgenuß. SA.-Sturmführer Eschenbrücher und Ortsgruppenleiter Schneider wollen sich nach Anruf des Standartenführers mit ihren Leuten lediglich schützend vor die von Unbekannten in „Räuberzivil" mißhandelten Juden gestellt und sie vor weiteren Bedrohungen bewahrt haben.

Aus beeidigten Zeugenaussagen erweist sich jedoch, daß Eschenbrücher und Schneider und andere Angeklagte sich schon am Tatort befanden, als die Zerstörungen noch im Gange waren. Mit auffälliger Zurückhaltung gemacht, verdienen die Zeugenaussagen durchaus als Zeichen der Zeit, im Lichte des sich völlig gewandelten Entnazifizierung, gewertet zu werden. Nach scharfer Zurechtweisung einer Zeugin durch den Anklagevertreter, die ihre im gesamten Ermittlungsverfahren wiederholt mit großer Sicherheit gemachten Angaben heute in Zweifel zieht, wird die Anklage gegen Paashaus und Vogel zurückgezogen.

Bei der Strafzumessung wies der Anklagevertreter auf die Schwierigkeit der Beweisaufnahme hin, die durch das wissentliche und unwissentliche Verschweigen wichtiger Einzelheiten durch die Zeugen gekennzeichnet sei. Dennoch rechtfertigen ähnliche in jüngster Zeit wieder aus den gleichen Kreisen kommende Geschehnisse eine fühlbare Bestrafung. Die Urteile lauteten: Eschenbrücher 9, Schneider 6, Ohliger 6, Hilleke 3 und Holte 3 Monate Gefängnis. Paashaus und Vogel wurden freigesprochen.

Begründet wurden die Urteile dahingehend, daß sich besonders die akademisch Vorgebildeten der Angeklagten der das deutsche Ansehen herabwürdigenden Art ihrer Handlung bewußt sein mußten. Weiter zeige die Erfassung, daß alle Befehle der Partei rückhaltlos zur Ausführung kamen. Die Parteiführer hatten sich also bereits durch ihren Aufenthalt am Tatot schuldig gemacht. Bereits verbüßte Internierungshaft wurde nicht auf die Gefängnisstrafe angerechnet.

. . . und die Friedhöfe geschändet wurden

Freitag, den 25. Juni, standen weitere 5 Solinger unter der Anklage, Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt und sich des verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauches von Sprengstoffen bedient zu haben. Er erschienen: Ernst Gittelbauer, Otto Deuß, Siegmund Schmidt und Paul Prinz. Alle Angeklagten waren Mitglied der NSDAP. und SA. seit etwa 1933. Auch hier zeigte sich im ganzen Verlauf der Verhandlung, mit welcher Unverfrorenheit die Angeklagten jede ihnen zur Last gelegte Handlung abstritten. Die Menschenunwürdigkeit einer solchen Tat läßt sich jedoch auch nicht mit dem Hinweis auf eine Befehlsgebung verwischen. Grabsteine umwerfen und Friedhofskapellen in Brand stecken können nur Menschen, die jedes sittlichen und ethischen Gefühles bar sind.

Die Verteidigung beantragte Vernehmung weiterer Zeugen. Auf Grund dessen wurde die Verhandlung vertagt. Gegen Gittelbauer und Ostermann (in Abwesenheit) wurde mit dem Hinweis auf die zu erwartende hohe Strafe und die erfolgte Brandstiftung Haftbefehl erlassen.

Dokument 33:

Die Judenverfolgungen vor dem Richter

Quelle: Westdeutsche Rundschau, 29.9.1948

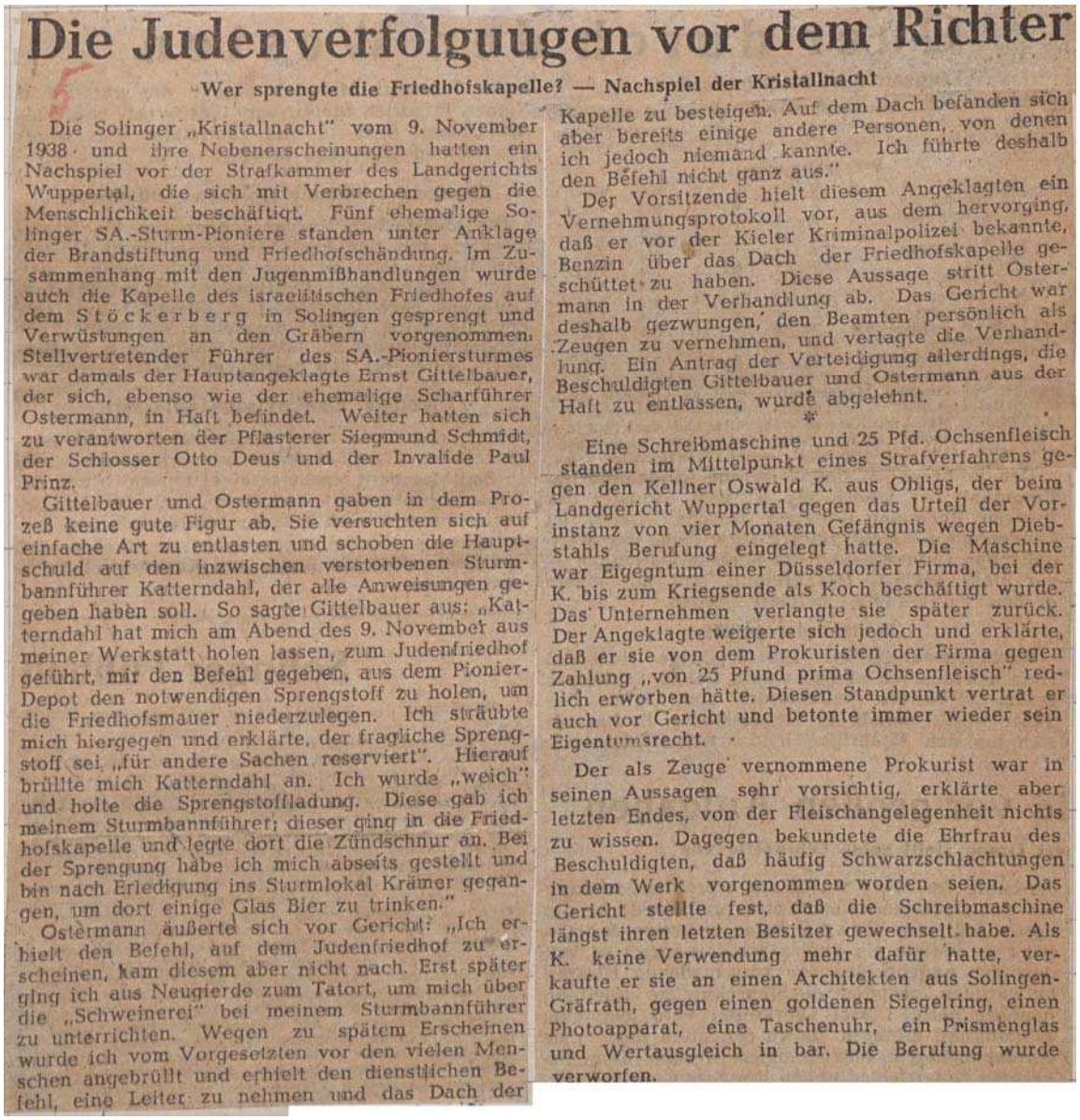

Die Judenverfolguugen vor dem Richter

Wer sprengte die Friedhofskapelle? — Nachspiel der Kristallnacht

Die Solinger „Kristallnacht" vom 9. November 1938 und ihre Nebenerscheinungen hatten ein Nachspiel vor der Strafkammer des Landgerichts Wuppertal, die sich mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschäftigt. Fünf ehemalige Solinger SA.-Sturm-Pioniere standen unter Anklage der Brandstiftung und Friedhofschändung. Im Zusammenhang mit den Jugenmißhandlungen wurde auch die Kapelle des israelitischen Friedhofes auf dem Stöckerberg in Solingen gesprengt und Verwüstungen an den Gräbern vorgenommen. Stellvertretender Führer des SA.-Pioniersturmes war damals der Hauptangeklagte Ernst Gittelbauer, der sich, ebenso wie der ehemalige Scharführer Ostermann, in Haft befindet. Weiter hatten sich zu verantworten der Pflasterer Siegmund Schmidt, der Schlosser Otto Deus und der Invalide Paul Prinz.

Gittelbauer und Ostermann gaben in dem Prozeß keine gute Figur ab. Sie versuchten sich auf einfache Art zu entlasten und schoben die Hauptschuld auf den inzwischen verstorbenen Sturmbannführer Katterndahl, der alle Anweisungen gegeben haben soll. So sagte Gittelbauer aus: „Katterndahl hat mich am Abend des 9. November aus meiner Werkstatt holen lassen, zum Judenfriedhof geführt, mir den Befehl gegeben, aus dem Pionier-Depot den notwendigen Sprengstoff zu holen, um die Friedhofsmauer niederzulegen. Ich sträubte mich hiergegen und erklärte, der fragliche Sprengstoff sei „für andere Sachen reserviert". Hierauf brüllte mich Katterndahl an. Ich wurde „weich" und holte die Sprengstoffladung. Diese gab ich meinem Sturmbannführer; dieser ging in die Friedhofskapelle und legte dort die Zündschnur an. Bei der Sprengung habe ich mich abseits gestellt und bin nach Erledigung ins Sturmlokal Krämer gegangen, um dort einige Glas Bier zu trinken."

Ostermann äußerte sich vor Gericht: „Ich erhielt den Befehl, auf dem Judenfriedhof zu erscheinen, kam diesem aber nicht nach. Erst später ging ich aus Neugierde zum Tatort, um mich über die „Schweinerei" bei meinem Sturmbannführer zu unterrichten. Wegen zu spätem Erscheinen wurde ich vom Vorgesetzten vor den vielen Menschen angebrüllt und erhielt den dienstlichen Befehl, eine Leiter zu nehmen und das Dach der Kapelle zu besteigen. Auf dem Dach befanden sich aber bereits einige andere Personen, von denen ich jedoch niemand kannte. Ich führte deshalb den Befehl nicht ganz aus."

Der Vorsitzende hielt diesem Angeklagten ein Vernehmungsprotokoll vor, aus dem hervorging, daß er vor der Kieler Kriminalpolizei bekannte, Benzin über das Dach der Friedhofskapelle geschüttet zu haben. Diese Aussage stritt Ostermann in der Verhandlung ab. Das Gericht war deshalb gezwungen, den Beamten persönlich als Zeugen zu vernehmen, und vertagte die Verhandlung. Ein Antrag der Verteidigung allerdings, die Beschuldigten Gittelbauer und Ostermann aus der Haft zu entlassen, wurde abgelehnt.

*

Eine Schreibmaschine und 25 Pfd. Ochsenfleisch standen im Mittelpunkt eines Strafverfahrens gegen den Kellner Oswald K. aus Ohligs, der beim Landgericht Wuppertal gegen das Urteil der Vorinstanz von vier Monaten Gefängnis wegen Diebstahls Berufung eingelegt hatte. Die Maschine war Eigegntum einer Düsseldorfer Firma, bei der K. bis zum Kriegsende als Koch beschäftigt wurde. Das Unternehmen verlangte sie später zurück. Der Angeklagte weigerte sich jedoch und erklärte, daß er sie von dem Prokuristen der Firma gegen Zahlung „von 25 Pfund prima Ochsenfleisch" redlich erworben hätte. Diesen Standpunkt vertrat er auch vor Gericht und betonte immer wieder sein Eigentumsrecht.

Der als Zeuge vernommene Prokurist war in seinen Aussagen sehr vorsichtig, erklärte aber letzten Endes, von der Fleischangelegenheit nichts zu wissen. Dagegen bekundete die Ehrfrau des Beschuldigten, daß häufig Schwarzschlachtungen in dem Werk vorgenommen worden seien. Das Gericht stellte fest, daß die Schreibmaschine längst ihren letzten Besitzer gewechselt habe. Als K. keine Verwendung mehr dafür hatte, verkaufte er sie an einen Architekten aus Solingen-Gräfrath, gegen einen goldenen Siegelring, einen Photoapparat, eine Taschenuhr, ein Prismenglas und Wertausgleich in bar. Die Berufung wurde verworfen.

Dokument 34:

Brandstifter und Friedhofsschänder

Quelle: Freiheit, 5.10.1948

Brandstifter und Friedhofsschänder

Verhandlung wieder vertagt / Richter gegen Freilassung der beiden Haupttäter

Schon zum zweiten Male wurde jetzt die Hauptverhandlung gegen fünf Solinger SA-Sturmpioniere eröffnet. Zunächst kamen am Freitag vor dem Wuppertaler Landgericht die beiden aus der Untersuchungshaft vorgeführten Hauptangeklagten Ernst Gittelbauer, Solingen, Schweizerstraße 4, und Werner Ostermann, früher Solingen, jetzt Kiel, zur Vernehmung. Die Anklage lautete auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Weiterhin waren O. Deus, Lindenbaumstraße 71, S. Schmidt, Florastraße, und P. Prinz, Merscheider Straße 160, beschuldigt, an den Gewalttaten aus rassischen Gründen teilgenommen zu haben. Keiner der hier Angeklagten erklärte sich bisher für schuldig, im Gegenteil, sie verstanden es meisterhaft, die ganze Schuld auf ihren damaligen Vorgesetzten, den Sturmbannführer Katterndahl, abzuwälzen. Es ist ja auch nicht schwer, einen Toten zu belasten. Gittelbauer, alter Kämpfer, Parteimitglied seit 1932, Angehöriger des SA-Reserve-Pioniersturmes Solingen und späterer stellvertretender Sturmführer, sagte aus, Katterndahl habe ihn aus seiner Schreinerwerkstatt holen lassen, ihn zum Judenfriedhof geführt und ihm den Befehl gegeben, aus dem Depot Sprengstoff heranzuschaffen, um die Friedhofsmauer niederlegen zu können. Natürlich, sagte der Angeklagte, habe er sich dagegen gewehrt und geltend gemacht, daß er den Sprengstoff für „andere Sachen reserviert" habe. Durch das Anbrüllen seines Sturmbannführers habe er sich dann aber doch schließlich weich machen lassen, die verlangte Sprengladung zu holen.

Ostermann ein „Unschuldslamm"

Der Klempner W. Ostermann, ehemaliger SA-Scharführer, kam nur ganz zufällig zum Tatort. Er gab jedoch zu, daß er den Befehl erhalten habe, auf dem Judenfriedhof zu erscheinen. Da er mit dringenden Arbeiten beschäftigt gewesen sei, wäre er dieser Aufforderung nicht nachgekommen und sei erst später, aus Neugierde, zum Friedhof gegangen, wo er sich ganz beiläufig von seinem Vorgesetzten über den Vorfall unterrichten lassen wollte. Und wieder einmal wurde der tote Sturmbannführer Katterndahl als Blitzableiter benutzt. Wegen seines späten Erscheinens habe Katterndahl ihn angeschrien und ihm dann den dienstlichen Befehl erteilt, auf das Dach der Judenkapelle zu steigen. Ostermann gab — natürlich — Widerworte. Der Angeklagte erklärte dann, daß ihm das Anbrüllen von Katterndahl vor den vielen sich dort befindlichen Menschen recht peinlich gewesen wäre und er sich nur aus diesem Grunde bereit erklärt habe, dem Befehl nachzukommen. Ein Vernehmungsprotokoll besagt nun, daß O. Benzin über das Dach der Kapelle geschüttet hätte. Diese bei einem Kieler Kriminalmeister gemachten Aussagen stritt O. nunmehr rundweg ab. Da das Gericht auf die Zeugenaussagen des vernehmenden Beamten nicht verzichten konnte, mußte die Verhandlung zum zweiten Male vertagt werden.

Dokument 35:

Sühne für Friedhofsschändung

Quelle: Rheinische Post, 27.10.1948

Sühne für Friedhofsschändung

Solingen. Das Verbrechen, das von Angehörigen des ehemaligen Solinger SA-Pioniersturms am 9. November 1938, dem Tage nach jener berüchtigten „Kristallnacht", auf dem israelitischen Friedhof am Stöckerberg begangen wurde, fand nun durch das Urteil des neugebildeten Wuppertaler Schwurgerichts seine Sühne. Dem 50jährigen Schreiner Ernst Gitelbauer und dem 45jährigen Klempner Werner Ostermann wurde eine aktive Beteiligung an der Zerstörung der Friedhofskapelle nachgewiesen, deren Inneneinrichtung bereits in der vorhergehenden Nacht zertrümmert worden war. G., der damals Führer des SA-Pioniersturms war, stellte „auf höheren Befehl" den Sprengstoff zur Verfügung und beteiligte sich auch selbst an der Sprengung. Da die Menge des Sprengstoffs nicht ausreichte, um das Werk der Zerstörung vollständig durchzuführen, wurde das Dach der Kapelle mit Benzin übergossen und in Brand gesteckt. Bei dieser Aktion konnte auch O. nicht anders handeln, wie er zu seiner Verteidigung aussagte, während G. sich damit herauszureden suchte, daß er sich in dem Glauben befunden habe, es handele sich um einen Auftrag der Stadt. Das Gericht verurteilte G. zu anderthalb Jahren Zuchthaus, wobei strafschärfend ins Gewicht fiel, daß er für seine Tat nicht geradestehen wollte. In der Urteilsbegründung hieß es weiter, daß das Gericht den Eindruck habe, er wisse bedeutend mehr, als er ausgesagt habe, vor allen Dingen auch über die Täter, die die Zerstörung der Inneneinrichtung der Kapelle durchführten, welche bis heute noch nicht ermittelt sind. O. wurde zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt, während drei weitere Angeklagte wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wurden.

Dokument 36:

Bestellter „Volkszorn“ vor Gericht

Quelle: Westdeutsche Zeitung, 25.10.1948

Bestellter „Volkszorn“ vor Gericht

Der große Unbekannte als Auftraggeber des Solinger Pioniersturms

Zweimal Zuchthaus — drei Freisprüche

Vor dem Schwurgericht in Wuppertal hatten sich die Frevler an der jüdischen Friedhofskapelle am Stöckerberg in Solingen zu verantworten. Neben dem komm. Sturmführer des Pioniersturms, Ernst Gittebauer, saßen mit ihm vier weitere Kameraden seines Sturms auf der Anklagebank. In zwei vorhergegangenen Hauptverhandlungen hatte sich der Verdacht verstärkt, daß Sprengung und Inbrandsetzung der Kapelle am 9. 11. 1938, durch den Pioniersturm Solingen ausgeführt worden waren.

Gittelbauer hatte auf Befehl Katterndahls den Sprengstoff zur Kapelle gebracht, während er nach dem Mißlingen von zwei Sprengversuchen nach Hause gegangen sein will. Auch seine Mitangeklagten, W. Ostermann, Siegmund Schmidt, Otto Deuß und Paul Prinz gaben immer wieder an, mit den verbrecherischen Handlungen nichts zu tun gehabt haben.

Alle sind von einem „Unbekannten“ zum Stökkenberg befohlen worden, und während Schmidt und Prinz der Meinung waren, es handle sich um einen Aufräumungsauftrag der Stadt, dem sie als städt. Arbeiter nachzukommen hätten, will Ostermann nur aus Neugierde gegangen sein.

Nachdem Ostermann sein Geständnis vor der Kieler Kriminalpolizei, nach dem er zugegeben hatte, das Dach aufgehackt und in Brand gesteckt zu haben, in der vorigen Hauptverhandlung widerrief, wurde zur Sitzung vor dem Schwurgericht der vernehmende Kieler Polizeibeamte geladen. Dieser sagte unter Eid aus, daß Ostermann sein Geständnis freiwillig gemacht habe. Der Zeuge wiederholte daraufhin, daß O. ausdrücklich gesagt habe, der Befehl zur Zerstörung sei von dem Pioniersturm gekommen. Erhärtet wurde diese Aussage durch den Zeugen Krumme, der O. auf dem Dache während seiner frevlerischen Tätigkeit gesehen hatte.

Von seiten der Angeklagten wurde auf das entschiedenste bestritten, daß der Pioniersturm die Zerstörung vorgenommen habe. Alle verschanzten sich hinter dem Befehl, der von Katterndahl ausgegangen sein soll.

Das Schwurgericht konnte den Angeklagten nicht nachweisen, daß der Pioniersturm hinter der ganzen Aktion gestanden habe und urteilte so nach dem Sachverhalt, den die Hauptverhandlung ergeben hatte. Danach war der Angeklagte Gittelbauer schuldig des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Sprengung der Kapelle. Der Angeklagte Ostermann, neben dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch noch der Brandstiftung.

Da den drei übrigen Angeklagten, auch durch Zeugen, nicht nachzuweisen war, daß sie sich an den Freveltaten beteiligt hatten, sah das Gericht sich gezwungen, sie freizusprechen, während Gittelbauer zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und Ostermann zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt wurden. Damit blieb die Strafe weit unter dem, was der Staatsanwalt für alle Angeklagten beantragt hatte.

Trotz mehrjähriger Ermittlungsarbeit war es nicht gelungen, die eigentlichen Drahtzieher dieses Unternehmens zu fassen. Da die Angeklagten ihre Befehlsgeber trotz eindringlichsten Vorhaltungen nicht angegeben haben, so ist es ihre eigene Schuld, wenn sie als die eigentlichen Handlanger einer Verbrecherclique, die ganze Schwere der Schuld auf sich nehmen müssen.

Dokument 37:

Fall Stöckerberg nicht ganz geklärt

Quelle: Rhein-Echo, 26.10.1948

Fall Stöckerberg nicht ganz geklärt

Die Handlanger wurden verurteilt — Die „Führer" wurden „gedeckt"

Auch während der dritten Hauptverhandlung vor dem Wuppertaler Schwurgericht konnten die Zusammenhänge um die Zerstörung der jüdischen Friedhofskapelle am Stöckerberg während der „„Kristallnacht" im Jahre 1938 nicht restlos aufgeklärt werden. Alle fünf Angeklagten leugneten auch diesmal jede Teilnahme an der Zerstörung der Kapelle.

Der aus Kiel geladene Kriminalbeamte, der die Vernehmung des Angeklagten Ostermann durchgeführt hatte, sagte unter Eid aus, daß der Angeklagte ihm gegenüber ein umfassendes, sachliches Geständnis abgelegt habe, wonach er auf dem Dache der Kapelle die Zerstörung und Inbrandsetzung mit anderen Kameraden des Pioniersturms durchgeführt hätte. Der Zeuge erklärte, Ostermann hätte ausdrücklich gesagt, der Befehl wäre von dem Solinger Pioniersturm ausgegangen.

Selbst als der Zeuge Krumme aussagte und durch seinen Eid bekräftigte, daß er Ostermann während der Zerstörungsarbeiten auf dem Dache gesehen habe, leugnete derselbe hartnäckig weiter. Auch in dieser Verhandlung wurde von allen Angeklagten versucht, die Schuld auf Katterndahl und andere hohe Funktionäre abzuschieben.

Der Staatsanwalt hielt jedoch alle Angeklagten des Verbrechens gegen die Menschlichkeit überführt und beantragte für Gittelbauer zwei Jahre sechs Monate und Ostermann ein Jahr sechs Monate Zuchthaus in Verbindung mit Brandstiftung und Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz. Für die drei übrigen Angeklagten waren acht Monate Gefängnis beantragt.

Die Geschworenen konnten den Angeklagten nicht nachweisen, daß sie im Auftrage des Sturmes ihre Taten vollbracht hatten und verurteilten demgemäß Gittelbauer zu 1 Jahr 6 Monaten und Ostermann zu 1 Jahr Zuchthaus. Da den Angeklagten Prinz, Deuß und Schmidt auch durch Zeugen eine Beteiligung an dem Verbrechen nicht nachgewiesen werden konnte, mußte das Gericht diese Angeklagten freisprechen.

Es ist die Schuld der Angeklagten, wenn in diesem Prozeß wieder einmal nur die Handlanger und Werkzeuge einer Verbrecherclique vor Gericht standen, während die eigentlichen Drahtzieher ohne Strafe ausgingen. Da die Angeklagten aber trotz eindringlichster Vorhaltungen nicht ihre Auftraggeber angaben, mußten sie allein die ganze Schwere der Strafe und damit der Sühne für ihre „Führer" tragen.

Dokument 38:

Gittelbauer erhielt 1½ Jahre Zuchthaus

Quelle: Westdeutsche Rundschau, 28.10.1948

Gittelbauer erhielt 1½ Jahre Zuchthaus

Späte Sühne für die Friedhofsschänder am Stöckerberg

Nachdem die „Sache Gittelbauer" wegen neuer Beweiserhebungen schon einmal vertagt worden war, stand sie am Freitag der vergangenen Woche in der ersten Sitzungsperiode des neuen Schwurgerichts in Wuppertal erneut zur Verhandlung. Auf der Anklagebank saßen der 50jährige Schreinergehilfe Ernst Gittelbauer, der 45jährige Klempner Werner Ostermann, der 74jährige Schlosser Otto Deus, der 43jährige Pflasterer Siegmund Schmidt und der 53jährige Invalide Paul Prinz, zugehörig einem Solinger SA-Pioniersturm zu der Zeit, da sie sich jener Schandtat schuldig machten, die damals in der Bevölkerung große Empörung auslöste und für die sie sich nun heute — nach genau zehn Jahren — zu verantworten hatten.

Wer der mehr als elfstündigen Verhandlung beiwohnte, mußte mit dem Gericht darin übereinstimmen, daß die seinerzeitigen Vorgänge auf dem israelitischen Friedhof am Stöckerberg noch nicht restlos geklärt sind. Die Angeklagten zeigten sich jedenfalls sehr reserviert in ihren Aussagen, und man hatte den Eindruck, daß sie andere, die an dem Verbrechen vielleicht einen noch größeren Anteil haben und trotz eines intensiven Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft bisher nicht aufgespürt werden konnten, schonen wollten. Allen Ermahnungen des Richters, doch endlich Farbe zu bekennen, blieb der Erfolg versagt, wobei allerdings mit dieser sturen Einstellung die Hauptangeklagten Gittelbauer und Ostermann sich eine mildere Beurteilung ihres schweren Vergehens und eine dementsprechende geringere Strafzumessung verdarben.

Wie war es doch damals? Einen Tag nach der berüchtigten „Kristallnacht" im November 1938 wurde die Kapelle auf dem Friedhof am Stöckerberg, deren innere Einrichtung von anderen Rowdys schon vorher zerstört worden war, gesprengt und in Brand gesteckt. Gittelbauer war der Führer eines SA-Pioniersturmes; er stellte auf Anforderung des inzwischen verstorbenen Sturmbannführers Katterndahl Spreng-Munition zur Verfügung und beteiligte sich auch selbst an der Sprengung. Heute glaubte Gittelbauer sich dahin einlassen zu können, daß er angenommen habe, es handele sich hier um eine Anweisung der Stadtvertretung, aber mit dieser Ausrede konnte er bei Gericht nicht landen, denn wieso und warum wäre es dann notwendig gewesen, diese „Demontage" an einem dunklen Abend auszuführen? Ostermann wurde, nachdem er sich auf Befehl am Tatort eingefunden hatte, beauftragt, auf das Dach zu klettern, Benzin zu zerstreuen und in Brand zu setzen, was er denn auch getan hat, weil er sich angeblich diesem Befehl nicht zu widersetzen wagte. Auch er versuchte, dem Gericht begreiflich zu machen, daß die Ausführung solcher Befehle der Vorgesetzten für alle SA-Männer nach den damaligen Vorstellungen von Ordnung und Disziplin etwas Selbstverständliches war und damit die Verantwortung für jedes Geschehen, also auch die größten Untaten, eben auf die Ranghöheren falle. Das Gericht belehrte ihn aber dahin, daß das, was er und Gittelbauer getan hätten, immer ein Verbrechen bleibe und daß eben nur die SA sich zu so scheußlichen Dingen hergegeben hätte, die auch im Nazistaat von jedem anständigen Menschen nicht gutgeheißen werden konnten. Viel wahrscheinlicher sei jedenfalls, daß sie sich der Befehlsgewalt nicht entzogen, sondern eine innere Bereitschaft zu dem Zerstörungswerk gefunden hätten. Die Tat sei umso verwerflicher, als es sich um eine Ruhestätte der Toten gehandelt hätte, die selbst in den verworrensten Zeitläuften der Menschheitsgeschichte aus jedem Streit der Tagesmeinungen herausgehalten worden seien.

Deus, Schmidt und Prinz sind erheblich verdächtigt, sich an der Sprengung beteiligt zu haben, denn sie wurden am Tatort gesehen; überdies hatte sich Deus nach Aussage eines Zeugen schon Stunden vorher über das Vorhaben der SA-Pioniere ausgelassen. Da aber bei diesen Angeklagten die Beweiskette Lücken aufwies, wurden sie unter nachsichtiger Auslegung des Kontrollratgesetzes Nr. 10 freigesprochen. Gittelbauer erhielt ein Jahr und sechs Monate Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Ostermann ein Jahr Zuchthaus. Strafschärfend fiel bei Gittelbauer ins Gewicht, daß er nicht den Mut fand, für die Tat gerade zu stehen und sich immer in neuen Ausflüchten erging, und weil er nach Meinung des Gerichts „mehr weiß, als er sagen will!" Ostermann erkannte das Urteil sofort an.

Dokument 39:

War er bei der Solinger „Kristallnacht" dabei?

Quelle: Westdeutsche Zeitung, 1.11.1948

War er bei der Solinger „Kristallnacht" dabei?

Staatsanwalt fordert 8 Monate — Schwurgericht sprach frei

Landfriedensbruch und Verbrechen gegen die Menschlichkeit warf die Anklage Hans-Richard Wundes aus Solingen vor.

Das Schwurgericht hatte in eingehender Verhandlung die Frage zu prüfen, ob der Angeklagte sich an den Greueltaten der Kristallnacht in Solingen beteiligt habe.

Nach der Vereidigung am 7. 11. 38 in Düsseldorf, wohin der Angeklagte als SS.-Mann gefahren war, kam er mit seinen Kumpanen gegen 11 Uhr nachts wieder in Solingen an. Die Judenaktion war zu dieser Zeit bereits im vollen Gange.

Während seine SS.-Kameraden auf die einzelnen Zerstörungstrupps verteilt worden seien, will der Angeklagte als Nichtuniformierter sofort nach Hause gegangen sein.

Am nächsten Tage erzählte er an seiner Arbeitsstätte, daß er unmittelbar Zeuge der Zerstörung eines jüdischen Geschäftes gewesen sei und auch selbst im Hause gestanden habe.

Heute versucht der Angeklagte dies zu beschönigen, indem er sagte, er sei durch die große Menschenmenge in das Haus gedrängt worden, habe sich aber in keiner Weise an den Zerstörungen seiner Kameraden beteiligt. Das Gespräch im Betrieb stellte er als der damaligen Zeit entsprechendes wichtigtuerisches Gerede hin.

Die Staatsanwaltschaft war jedoch von der Schuld des Angeklagten überzeugt und beantragte 8 Monate Gefängnis.

Die Geschworenen konnten sich dem nicht anschließen und so wurde der Angeklagte mangels Beweises freigesprochen. Es konnte nicht der Nachweis erbracht werden, daß Wundes sich aktiv an den Freveltaten beteiligt hatte, trotzdem starke Verdachtsgründe dafür sprachen.

Dokument 40:

Zuchthaus für Wagner und Strassl

Quelle: Westdeutsche Zeitung, 18.2.1949

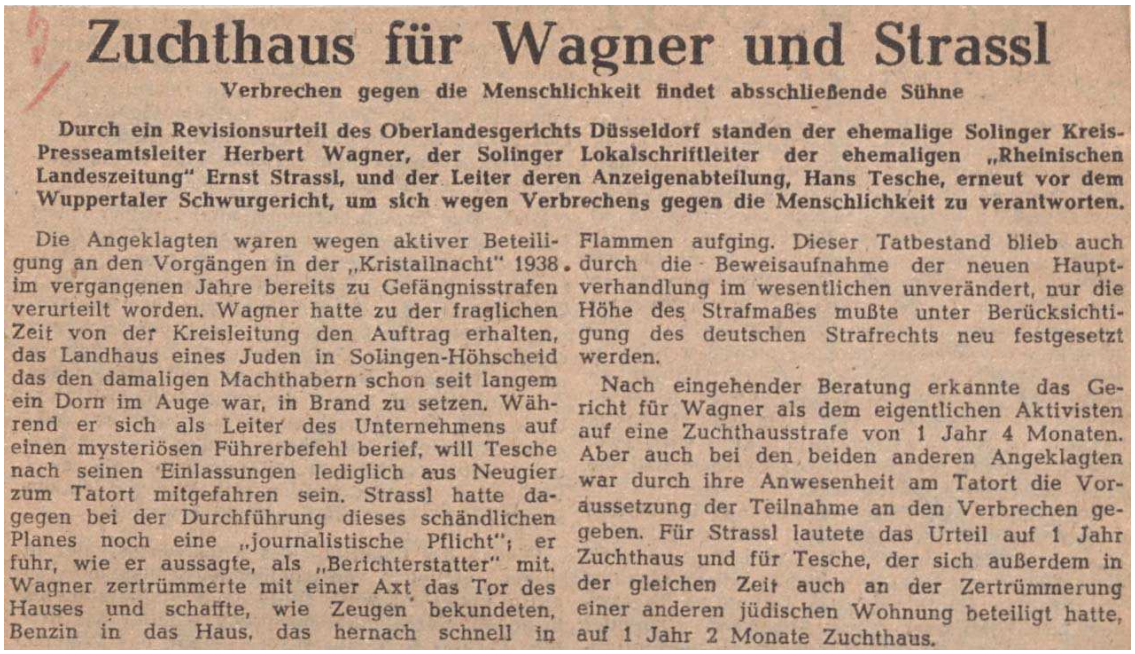

Zuchthaus für Wagner und Strassl

Verbrechen gegen die Menschlichkeit findet absschließende Sühne

Durch ein Revisionsurteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf standen der ehemalige Solinger Kreis-Presseamtsleiter Herbert Wagner, der Solinger Lokalschriftleiter der ehemaligen „Rheinischen Landeszeitung" Ernst Strassl, und der Leiter deren Anzeigenabteilung, Hans Tesche, erneut vor dem Wuppertaler Schwurgericht, um sich wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu verantworten.

Die Angeklagten waren wegen aktiver Beteiligung an den Vorgängen in der „Kristallnacht" 1938 im vergangenen Jahre bereits zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. Wagner hatte zu der fraglichen Zeit von der Kreisleitung den Auftrag erhalten, das Landhaus eines Juden in Solingen-Höhscheid das den damaligen Machthabern schon seit langem ein Dorn im Auge war, in Brand zu setzen. Während er sich als Leiter des Unternehmens auf einen mysteriösen Führerbefehl berief, will Tesche nach seinen Einlassungen lediglich aus Neugier zum Tatort mitgefahren sein. Strassl hatte dagegen bei der Durchführung dieses schändlichen Planes noch eine „journalistische Pflicht"; er fuhr, wie er aussagte, als „Berichterstatter" mit. Wagner zertrümmerte mit einer Axt das Tor des Hauses und schaffte, wie Zeugen bekundeten, Benzin in das Haus, das hernach schnell in Flammen aufging. Dieser Tatbestand blieb auch durch die Beweisaufnahme der neuen Hauptverhandlung im wesentlichen unverändert, nur die Höhe des Strafmaßes mußte unter Berücksichtigung des deutschen Strafrechts neu festgesetzt werden.

Nach eingehender Beratung erkannte das Gericht für Wagner als dem eigentlichen Aktivisten auf eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 4 Monaten. Aber auch bei den beiden anderen Angeklagten war durch ihre Anwesenheit am Tatort die Voraussetzung der Teilnahme an den Verbrechen gegeben. Für Strassl lautete das Urteil auf 1 Jahr Zuchthaus und für Tesche, der sich außerdem in der gleichen Zeit auch an der Zertrümmerung einer anderen jüdischen Wohnung beteiligt hatte, auf 1 Jahr 2 Monate Zuchthaus.

Dokument 41:

Zuchthaus in der Revisionsverhandlung

Quelle: Westdeutsche Rundschau, 19.3.1949

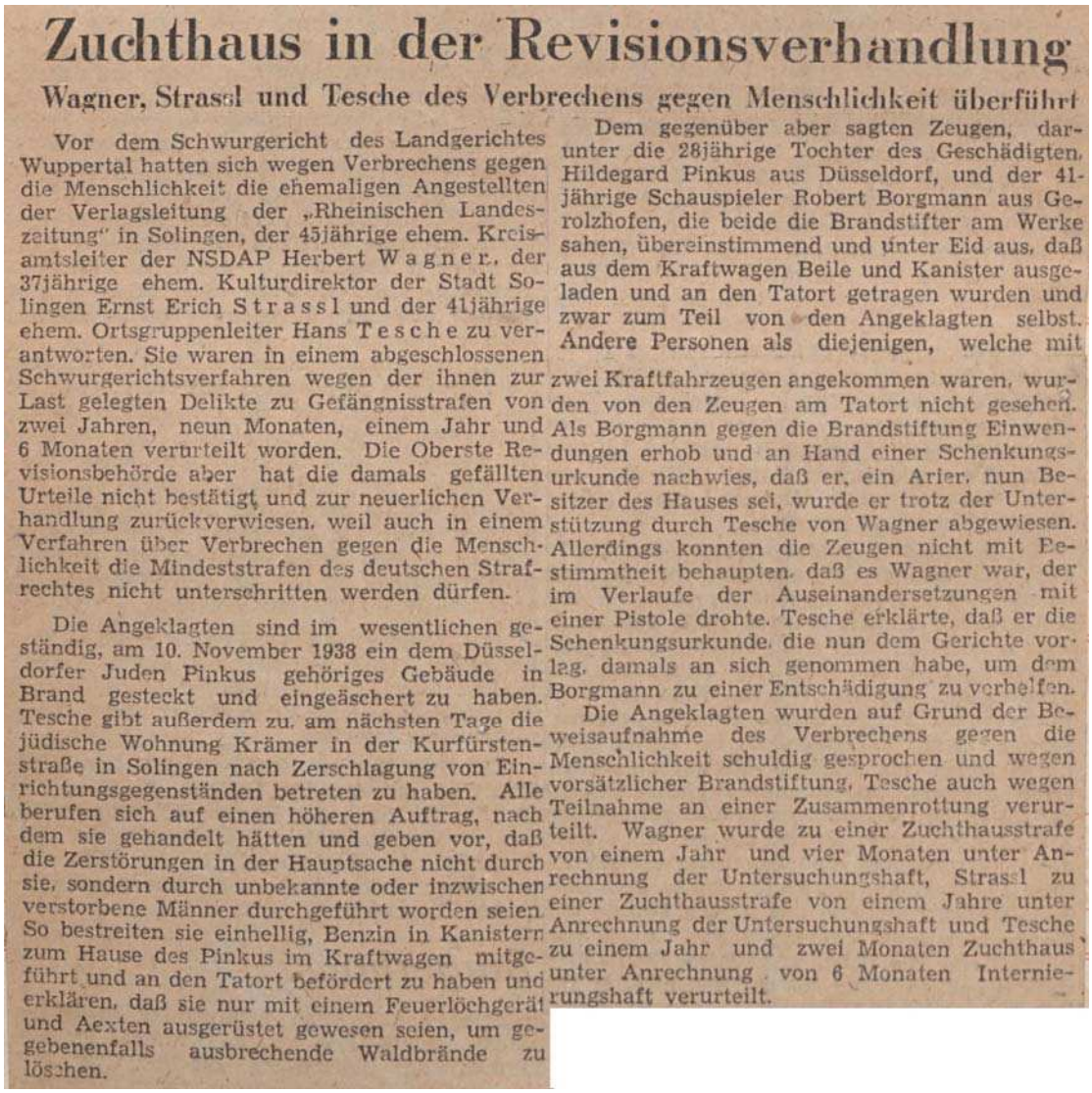

Zuchthaus in der Revisionsverhandlung

Wagner, Strassl und Tesche des Verbrechens gegen Menschlichkeit überführt

Vor dem Schwurgericht des Landgerichtes Wuppertal hatten sich wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit die ehemaligen Angestellten der Verlagsleitung der „Rheinischen Landeszeitung" in Solingen, der 45jährige ehem. Kreisamtsleiter der NSDAP Herbert Wagner, der 37jährige ehem. Kulturdirektor der Stadt Solingen Ernst Erich Strassl und der 41jährige ehem. Ortsgruppenleiter Hans Tesche zu verantworten. Sie waren in einem abgeschlossenen Schwurgerichtsverfahren wegen der ihnen zur Last gelegten Delikte zu Gefängnisstrafen von zwei Jahren, neun Monaten, einem Jahr und 6 Monaten verurteilt worden. Die Oberste Revisionsbehörde aber hat die damals gefällten Urteile nicht bestätigt und zur neuerlichen Verhandlung zurückverwiesen, weil auch in einem Verfahren über Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Mindeststrafen des deutschen Strafrechtes nicht unterschritten werden dürfen.

Die Angeklagten sind im wesentlichen geständig, am 10. November 1938 ein dem Düsseldorfer Juden Pinkus gehöriges Gebäude in Brand gesteckt und eingeäschert zu haben. Tesche gibt außerdem zu, am nächsten Tage die jüdische Wohnung Krämer in der Kurfürstenstraße in Solingen nach Zerschlagung von Einrichtungsgegenständen betreten zu haben. Alle berufen sich auf einen höheren Auftrag, nach dem sie gehandelt hätten und geben vor, daß die Zerstörungen in der Hauptsache nicht durch sie, sondern durch unbekannte oder inzwischen verstorbene Männer durchgeführt worden seien. So bestreiten sie einhellig, Benzin in Kanistern zum Hause des Pinkus im Kraftwagen mitgeführt und an den Tatort befördert zu haben und erklären, daß sie nur mit einem Feuerlöschgerät und Aexten ausgerüstet gewesen seien, um gegebenenfalls ausbrechende Waldbrände zu löschen.

Dem gegenüber aber sagten Zeugen, darunter die 28jährige Tochter des Geschädigten, Hildegard Pinkus aus Düsseldorf, und der 41jährige Schauspieler Robert Borgmann aus Gerolzhofen, die beide die Brandstifter am Werke sahen, übereinstimmend und unter Eid aus, daß aus dem Kraftwagen Beile und Kanister ausgeladen und an den Tatort getragen wurden und zwar zum Teil von den Angeklagten selbst. Andere Personen als diejenigen, welche mit zwei Kraftfahrzeugen angekommen waren, wurden von den Zeugen am Tatort nicht gesehen. Als Borgmann gegen die Brandstiftung Einwendungen erhob und an Hand einer Schenkungsurkunde nachwies, daß er, ein Arier, nun Besitzer des Hauses sei, wurde er trotz der Unterstützung durch Tesche von Wagner abgewiesen. Allerdings konnten die Zeugen nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß es Wagner war, der im Verlaufe der Auseinandersetzungen mit einer Pistole drohte. Tesche erklärte, daß er die Schenkungsurkunde, die nun dem Gerichte vorlag, damals an sich genommen habe, um dem Borgmann zu einer Entschädigung zu verhelfen.

Die Angeklagten wurden auf Grund der Beweisaufnahme des Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gesprochen und wegen vorsätzlicher Brandstiftung, Tesche auch wegen Teilnahme an einer Zusammenrottung verurteilt. Wagner wurde zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und vier Monaten unter Anrechnung der Untersuchungshaft, Strassl zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre unter Anrechnung der Untersuchungshaft und Tesche zu einem Jahr und zwei Monaten Zuchthaus unter Anrechnung von 6 Monaten Internierungshaft verurteilt.

Dokument 42:

Zuchthaus für Brandstifter

Quelle: Freies Volk, 22.3.1949

Zuchthaus für Brandstifter

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung in Verbindung mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit hatten sich der ehemalige Kreispresseamtsleiter Wagner, der Schriftleiter Straßl und der Ortsgruppenleiter Tesche aus Solingen vor dem Wuppertaler Schwurgericht zu verantworten. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, gemeinsam am 10. 11. 1938 im Zuge der großen Aktion gegen die Juden das massive Wochenendhaus des Juden Pinkus, Solingen, angesteckt zu haben. T. war außerdem angeklagt, die Wohnungseinrichtung des K., der mit einer Jüdin verheiratet war, zertrümmert zu haben. Das Gericht hatte bereits in erster Instanz die Angeschuldigten zu Gefängnisstrafen von ein bis zwei Jahren verurteilt. Dagegen hatte der Staatsanwalt Berufung eingelegt.

In der Beweisaufnahme machte W. geltend, von seiner Kreisleitung telefonisch aufgefordert zu sein, das Haus dem Erdboden gleich zu machen. St. will nur in der Absicht zum Tatort gefahren zu sein, um einen Pressebericht abzufassen und T nur aus bloßer Neugierde. Der „unmoralische Beigeschmack", den dieser Auftrag nach Aussage W. enthielt, war durch die telefonische Versicherung eines Stadtbaurats, daß das Haus in einem Naturschutzgebiet liege, zudem ohne Genehmigung der Baupolizei errichtet worden sei und daher verschwinden müsse, bald verflogen. W. forderte seine beiden Komplicen, die mit ihm im Verlag der „Rheinischen Landeszeitung" tätig waren, auf, sich zum Tatort zu begeben. Der Hinweis des neuen Eigentümers, der eine Schenkungsurkunde vorweisen konnte vermochte sie nicht von ihrem Vorsatz abzubringen. Was der Axt widerstand, wurde, durch Benzin angefacht, ein Raub der Flammen.

Der Staatsanwalt betonte, daß für die Angeklagten die Möglichkeit bestanden hätte, sich des Befehls zu entledigen, da die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt waren. Ihr Verhalten beweise jedoch, daß sie den Befehl aus eigener Überzeugung ausgeführt haben. Sie seien durch Zeugenaussagen der vorsätzlichen Brandstiftung und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit überführt. Er beantragte für W. zwei Jahre Zuchthaus, für St. ein Jahr neun Monate Zuchthaus. Nach zweistündiger Beratung verurteilte das Gericht Wagner zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus, Tesche zu einem Jahr vier Monate und Straßl zu einem Jahr Zuchthaus, unter Anrechnung der Untersuchungshaft.

Dokument 43:

Was ist mit Ritter?

Quelle: Rhein-Echo, 7.7.1949

Was ist mit Ritter?

Im August 1946 wurde gegen den früheren Hausmeister der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Solingen, Arnim Ritter, Träger des nationalsozialistischen Blutordens, bei der Oberstaatsanwaltschaft in Wuppertal Strafantrag wegen Mordes an Max Leven gestellt. Soweit bisher bekannt wurde, sind in dem Ermittlungsverfahren eine Reihe führender Leute der NSDAP in der damaligen Zeit, u. a. Eickhorn, Bolthausen, Dr. Brückmann und Tönges, vernommen worden: Ritter wurde einwandfrei der Täterschaft überführt. Den meisten Solingern dürfte noch bekannt sein, in welcher gemeinen und feigen Weise der kranke Leven im Bett von Ritter erschossen wurde. Ritter hat sich nach der Tat in einem Tabakwarengeschäft gegenüber der Allgemeinen Ortskrankenkasse mit dem Mord an deu Juden Leven gerühmt und gesagt, sein Schuß sei eine glatte Zwölf gewesen.

Arnim Ritter ist jetzt in Solingen wieder aufgetaucht. Es wäre interessant, von der Oberstaatsanwaltschaft zu erfahren, warum der Mörder von Max Leven ungestraft und frei umherläuft.

Dokument 44:

Gericht über die Mörder

Quelle: Westdeutsche Zeitung, 22.7.1949

Gericht über die Mörder

Wer ermordete Dr. Leven? — Der Solinger Synagogenbrand 1938

Unter der Anklage der Brandstiftung, des Landfriedensbruches, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Gewalttätigkeiten aus rassischen und politischen Gründen standen gestern der ehemalige Propagandaleiter der Ortsgruppe Solingen, Arthur Bolthausen, der ehemalige Oberbürgermeister Dr. Rudolf Brückmann, Schreinermeister Wilhelm Tönges, der ehemalige Bankbeamte Franz Eickhorn und der Landwirtschaftsarbeiter Arnim Ritter vor dem Wuppertaler Schwurgericht.

In den Abendstunden des 9. November 1938 versammelte der Standartenführer Krane die Uniformierten im „Bayrischen Hof" und teilte ihnen mit, daß in der Nacht die Synagoge in Flammen aufzugehen habe und das jüdische Eigentum zu zerstören sei. Die Angeklagten Bolthausen, Eickhorn, Tönges und Baumann fuhren darauf zur Synagoge, nachdem sie sich in der Werkstatt von Tönges mit Brandmaterial versehen hatten. Bei ihrer Ankunft hatte aber, nach ihrer Einlassung, die SA bereits ganze Arbeit geleistet. Gemeinsam fuhren sie jetzt zur Hohen Gasse, wo der Kaufmann Max Leven wohnte. Hier gesellte sich Ritter zu ihnen. Sie verschafften sich gewaltsam Einlaß. Leven, ein gehbehinderter, leidender Mann, befand sich im Schlafzimmer im Bett. Der Aufforderung, aufzustehen, kam er nach. Am Stocke gehend, wurde er von Frau Leven gestützt. Bolthausen will ihm mitgeteilt haben, daß von Rath tot sei und daß die jüdische Rasse dafür verantwortlich gemacht werde. Leven hatte Angst. Die Angeklagten sind dann über die Einrichtung hergefallen. Frau Leven wurde in die Küche gedrängt. Ritter blieb mit Leven allein im Wohnzimmer zurück. Leven war durch Trümmerstücke am Kopf verletzt. Als er sich ins Schlafzimmer flüchtete, schoß Ritter ein oder zweimal hinter ihm her und ging dann zu den anderen in die Küche, wo die Schüsse gehört worden waren. Gemeinsam verließen sie das Haus, ohne sich um die Verletzten zu kümmern. Erst am nächsten Tage wollen sie erfahren haben, daß Leven tot war. Sie wurden polizeilich vernommen, wobei der Mord auf Notwehr geschoben wurde.

Die Mitwirkung Dr. Brückmanns ist weniger durchsichtig. Vor Gericht machte er einen übernervösen, konfusen Eindruck, bestritt seine Beteiligung am Synagogenbrand und litt teilweise an Gedächtnisschwund. Der ehemalige Justitiar der Stadtverwaltung Solingen, Dr. Hoffmann, sagte hierzu protokollarisch aus, daß er in der fraglichen Nacht gegen 2 Uhr Dr. Brückmann eine sogenannte Arisierungsliste habe geben müssen. Brückmann sei sehr aufgeregt gewesen.

Die Beweisaufnahme wird bei Redaktionsschluß fortgesetzt.

Dokument 45:

Das Verbrechen „Kristallnacht" gesühnt

Quelle: Rhein-Echo, 23.7.1949

Das Verbrechen „Kristallnacht" gesühnt

Täter mit hohen Gefängnisstrafen bestraft — Dr. Brückmann freigesprochen

In der berüchtigten „Kristallnacht" des Jahres 1938 brannte auch die Solinger Synagoge bis auf die Grundmauern nieder. Unter der Anschuldigung, Anstifter dieses Brandes zu sein, hatte sich der ehemalige Kreispropagandaleiter Arthur Bolthausen, der seinerzeitige Kreishandwerksmeister Wilhelm Tönges, Franz Eickhorn und der damalige Oberbürgermeister Dr. Brückmann vor dem Wuppertaler Schwurgericht zu verantworten. Letzterer bestritt seine Beteiligung und wurde vor allem durch die Aussagen des heutigen Beigeordneten Rieß sowie auf Grund einer aus der Zeit vor dem 9. November 1938 stammenden Niederschrift entlastet, aus der die Einstellung des Angeklagten gegen jede Gewaltanwendung hervorgeht. Das Gericht sprach ihn daher frei. Die übrigen drei Angeklagten, die den gegen sie durchgeführten Prozeß offensichtlich auf die leichte Schulter nahmen, gaben zu, sich mit Brennmaterial auf den Weg zur Synagoge gemacht zu haben. Doch sei ihnen in ihrer Absicht, das Gebäude in Brand zu stecken, die SA bereits zuvorgekommen.

Man sei nur aus Neugierde in die brennende Synagoge eingedrungen. Ursächlich mit dieser Tat ist das Verbrechen an den Juden Leven verbunden. Im Anschluß an die Zerstörung des Gotteshauses fuhren die Angeklagten (außer Dr. Brückmann) zusammen mit dem später hinzukommenden Armin Richter in die Wohnung des Leven. Sie öffneten gewaltsam die Tür, demolierten das Mobiliar, darunter ein Rembrandt-Bild, das man für das Porträt eines Rabbiners hielt, und bedrohte die Familie Leven. „Es war mir eine Genugtuung, diesen Juden auf den Knien vor mir kriechen zu sehen", sagte Bolthausen zynisch in der Verhandlung. Richter, der als Letzter den Tatort verließ, griff in einer plötzlichen Anwandlung nach der Pistole und gab wahllos zwei Schüsse in das Schlafzimmer ab, in das sich der alte, körperbehinderte Leven geflüchtet hatte. Dabei wurde dieser so schwer verletzt, daß er wenig später verstarb. Ohne sich um den tödlich Verletzten zu kümmern, zog die randalierende Horde zurück in ihr Hauptquartier, dem „Bayrischen Hof", wo die Aktion planmäßig geleitet wurde. Zwar untersuchte die Kripo den Fall, sie nahm jedoch Notwehrhandlung an und legte die Akten zu den anderen.

Das Schwurgericht kam am Freitag nach zweitägiger Verhandlung zu dem Ergebnis, daß zwar unterstellt werden kann, daß durch die künstlich von höchster Stelle erzeugte Stimmung diese verwerfliche Tat erst möglich sein konnte, die Beschuldigten jedoch für ihr das ganze deutsche Volk diskriminierende Verbrechen hart zu bestrafen seien. Wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit wurden verurteilt: Ritter zu drei Jahren Gefängnis, Bolthausen und Tönges zu zwei Jahren und Eickhorn zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis.

Dokument 46:

Mildernde Umstände zugebilligt

Quelle: Rheinische Post, 23.7.1949

Mildernde Umstände zugebilligt

Gefängnis für Arnim Ritter wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Totschlag

SOLINGEN. In zweitägiger Verhandlung beschäftigte sich das Wuppertaler Schwurgericht mit den Geschehnissen in der Nacht zum 9. November 1938 in Solingen, in der die Synagoge durch Feuer zerstört und der jüdische Schriftleiter Max Leven erschossen wurde. Unter der Anklage des Verbrechens gegen die Menschlichkeit standen der frühere Solinger Kreispropagandaleiter, Arthur Bolthausen, Wilhelm Tönges, Franz Eikhorn, der frühere Oberbürgermeister von Solingen, Dr. Rudolf Brückmann und Arnim Ritter.

Im „Bayrischen Hof" erreichte die Angeschuldigten der Befehl des Standartenführers Krane, die Synagoge und die jüdischen Geschäftshäuser zu zerstören. Bolthausen und Eikhorn begaben sich daraufhin zu der Werkstatt des Schreiners Wilhelm Tönges, um dort Brandmaterial zu holen. Gemeinsam fuhren sie dann mit Tönges' Wagen zur Synagoge, aus der, wie sie in der Hauptverhandlung aussagten, schon Feuerschein drang. Bolthausen will nur durch ein von anwesenden SA-Männern bereits zertrümmertes Fenster aus Neugier in die Synagoge hineingeklettert sein und widersprach den früheren Aussagen, nach denen dem Beschuldigten eine aktive Beteiligung an der Brandstiftung zur Last gelegt wurde.

Danach fuhren sie zur Solinger Stadthalle zurück und wollten dann befehlsgemäß die Wohnungseinrichtung des Juden Max Leven zertrümmern und ihn selbst verhaften. Dabei gesellte sich auch der Angeklagte Ritter zu ihnen. Als die Türe auf ihr Schellen nicht sofort geöffnet wurde, drangen sie gewaltsam in die Wohnung ein und zwangen Leven, aufzustehen. Bolthausen sagte aus, daß sie mit ihrem Auftreten dem Juden nur einen Schrecken einjagen wollten, als sie ihm die Nachricht überbrachten, daß der Gesandtschaftsrat vom Rath in Paris einem jüdischen Mörder zum Opfer gefallen sei und daß die jüdische Rasse für diese Tat verantwortlich zu machen sei. Er gab zu, es ihm eine Genugtuung gewesen sei, als er Leven Gnade flehend vor ihm knien sah. Die Eindringlinge begannen daraufhin mit der Zertrümmerung der Wohnungseinrichtung. Ritter faßte das Klirren als Signal zum Beginn seiner Aktion auf und feuerte aus dem Nebenzimmer zwei Pistolenschüsse auf Leven ab, von denen einer den Schriftleiter tötete.

Nur auf Grund einer besonderen Affektionsfähigkeit, die Ritter sich bei einem im Jahre 1930 erlittenen Unfall zugezogen hatte, wurden ihm für diese Tat, die er im Affekt verübte, Milderungsgründe zugebilligt. Wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Totschlag wurde er zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren verurteilt. Die Angeklagten Bolthausen und Tönges erhielten Gefängnisstrafen von je zwei Jahren, Eikhorn eineinhalb Jahre, während der Angeschuldigte Dr. Brückmann freigesprochen wurde.

Dokument 47:

Der Mord an Max Leven „gesühnt“

Quelle: Freies Volk, 27.7.1949

Der Mord an Max Leven „gesühnt“

Milde Urteile – Oskar Rieß haut Dr. Brückmann heraus

Vor dem Wuppertaler Schwurgericht standen Ende voriger Woche der ehemalige Kreispropagandaleiter A. Bolthausen, der ehemalige Kreishandwerksmeister Tönjes, der frühere Oberbürgermeister Dr. Brückmann, Franz Eickhorn sowie der Landarbeiter Ritter. Die Anklage warf ihnen vor, Anstifter zu dem Brand an der Synagoge in der berüchtigten Kristallnacht des Jahres 1938 gewesen zu sein. In der Verhandlung bestritten die Angeklagten jede Beteiligung an dem Brand, sie behaupteten vielmehr, bei ihrem Eintreffen habe die SA bereits ganze Arbeit getan. Lediglich aus Neugierde wollten sie die Synagoge betreten haben.

Im Anschluß an die Zerstörung des Gotteshauses waren die Angeklagten damals in die Wohnung des Redakteurs der „Bergischen Arbeiterstimme“, Max Leven, eingedrungen. Nachdem sie ihn und seine Frau mißhandelt und das Mobiliar zerschlagen hatten, wandte sich der später hinzugekommene Armin Ritter in der Türe noch einmal um und gab auf Max Leven zwei Schüsse ab. Ohne sich um den Verletzten zu kümmern, zogen sie zum „Bayrischen Hof“ ab, von wo aus das Judenpogrom geleitet wurde. Das Schwurgericht sprach nach zweitägiger Verhandlung folgende Urteile: Ritter drei Jahre Gefängnis; Bolthausen und Tönjes zwei Jahre und Eickhorn ein Jahr und sechs Monate Gefängnis; Dr. Brückmann wurde freigesprochen.

Wenn man sich an das Grauen der Kristallnacht 1938 erinnert, so muß die Milde des Urteils als geradezu provozierend bezeichnet werden. Der Angeklagte Ritter hat damals einen Menschen ohne jeden Grund und Anlaß niedergeschossen, nur weil dieser ein Jude war. Er ist sogar mit dem Vorsatz hingegangen, Max Leven zu töten. Also glatter Mord. Wenn das Gericht diesen Mord mit insgesamt nur acht Jahren Gefängnis sühnt, so wirkt dieses Urteil wie eine Verhöhnung aller von den Nazis Ermordeten. Der Mörder Ritter war nur ein Werkzeug der anderen Beteiligten, die bezeichnenderweise mit noch geringeren Strafen davonkamen. Beigeordneter Rieß scheint eine besondere Begabung für die Entnazifizierung zu entwickeln. Nachdem er im Kokeprozeß den Chef der hiesigen Gestapo herausgehauen hat, gab er sich diesmal Mühe, Dr. Brückmann die Stange zu halten. Er sollte sich diese Mühe doch nicht machen, da auch ohne sein Eintreten diese früheren Quälgeister aller Antifaschisten mit Samthandschuhen angefaßt werden, Siehe obiges Urteil!

Dokument 48:

Tönges und Eickhorn frei

Quelle: Rheinische Post, 27.6.1951

Tönges und Eickhorn frei

Solinger Judenpogrome erneut vor dem Schwurgericht

SOLINGEN. Vor dem Schwurgericht in Wuppertal wurde gestern erneut gegen den ehemaligen Kreishandwerksmeister Wilhelm Tönges und den früheren Geschäftsführer des Spar- und Bauvereins Solingen, Franz Eickhorn, wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verhandelt. Die beiden Angeklagten hatten im November 1938 gemeinsam mit anderen Elementen der SA und der NSDAP einer politischen Kundgebung im „Bayrischen Hof" beigewohnt, wo der Tod des deutschen Gesandschaftsrates vom Rath in Paris bekanntgegeben und anschließend zu Vefgeltungsmaßnahmen gegen die Juden aufgefordert wurde. Ohne einen direkten Auftrag zu haben, hatten sich beide Angeklagte einen Sack mit Sägespänen besorgt und wären dann im Kraftwagen zur jüdischen Synagoge gefahren, um diese anzuzünden. Sie kamen allerdings zu spät. Die Synagoge war schon von anderer Seite „erfolgreich" demoliert und dann in Brand gesteckt worden. Beide Angeklagte fuhren daraufhin wieder zum „Bayrischen Hof" zurück, nachdem sie den Sack mit Sägespänen weggeworfen hatten. Tönges hatte in der gleichen Nacht mit anderen Leitern aus der Partei und SA die Wohnung des Juden Levy aufgesucht, wobei die Wohnung erheblich demoliert und Levy selbst erschossen wurde. Eine aktive Beteiligung an diesen Untaten konnte allerdings dem Angeklagten Tönges hier nicht nachgewiesen werden. Fest steht lediglich (und dies wurde auch von ihm zugegeben), daß er die Wohnung Levys mit betreten hat und daß er bei den Ausschreitungen in der Wohnung zugegen war. Eickhorn war zu seinem Glück an dieser Aktion nicht beteiligt, er will in der fraglichen Nacht nach dem Brand der Synagoge sofort nach Hause gefahren sein.

Alle diese Vorgänge, deren Einzelheiten und Hintergründe bis heute nicht restlos geklärt werden konnten, da sie zeitlich zu weit zurückliegen und da viele Mitbeteiligte oder Zeugen inzwischen verstorben sind, waren schon am 22. Juli 1949 Gegenstand einer längeren Verhandlung vor dem Schwurgericht gewesen. Damals wurde der Angeklagte Tönges wegen erwiesener Teilnahme an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz zu zwei Jahren Gefängnis und der Angeklagte Eickhorn wegen der gleichen Straftat, wenn auch unter weniger gravierenden Umständen, zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Gegen dieses Urteil, insbesondere gegen das Strafmaß, hatten die Angeklagten Revision eingelegt. Dem Revisionsantrag war, soweit die Strafzumessung und eine Anrechnung der bereits verbüßten Haft in Betracht kam, stattgegeben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Schwurgericht in Wuppertal zurückverwiesen worden. Vor diesem Gericht, das unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. Löwisch, Wuppertal, tagte, wurden die Straftaten der beiden Angeklagten nur kurz behandelt, da das Gericht durch die Vorverhandlung den Tatbestand als geklärt ansah und sich auch in der Schuldfrage als gebunden betrachtete.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte in seinem Plädoyer Aufrechterhaltung der verhängten Gefängnisstrafen, jedoch Anrechnung der bereits verbüßten Untersuchungshaft (ein Jahr) und der erlittenen Internierungshaft (über ein Jahr). Auch der Verteidiger der beiden Angeklagten sprach sich für eine Anrechnung der langen Haft auf die Strafe aus, damit beide Angeklagte die Möglichkeit hätten, jetzt einen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen. Das Schwurgericht entsprach diesen Anträgen und fällte nach kurzer Beratung die Entscheidung, daß die verhängten Gefängnisstrafen für beide Angeklagte aufrechterhalten blieben, daß diese Gefängnisstrafen im Hinblick auf die lange Untersuchungs- und Internierungshaft der beiden jedoch jetzt als verbüßt anzusehen seien. Auf die Vernehmung weiterer Zeugen, so z. B. des früheren Solinger Bürgermeisters Dr. Brückmann, wurde unter diesen Umständen verzichtet.

Dokument 49:

Einstige „Kampfgefährten" als gute Kameraden

Quelle: Rheinische Post, 7.6.1952

Einstige „Kampfgefährten" als gute Kameraden

Noch einmal die Kristallnacht — Synagogen-Brandstifter schützend vor SA- Führer Krahne

SOLINGEN. In einer vielstündigen Sitzung befaßte sich am Freitag die 7. Wuppertaler Strafkammer unter Vorsitz von Landgerichtsrat Schaefers mit dem heute 59 Jahre alten Rentner Heinrich Krahne aus Solingen-Gräfrath. Krahne führte vom März 1938 bis Kriegsbeginn die SA-Standarte in Solingen. Im Januar 1944 wurde er, der inzwischen zum SA-Oberführer befördert worden war, Polizeipräsident in Wuppertal, dem damals auch das Remscheider und Solinger Gebiet unterstand.

Er blieb in dieser Stellung bis zum Zusammenbruch 1945, flüchtete dann nach Norddeutschland, weil er befürchtete, zur Verantwortung gezogen zu werden, arbeitete irgendwo unerkannt als Schlosser in einer Fabrik, erkrankte schwer und kam 1951 nach Solingen zurück.

Die Anklage, vertreten durch Staatsanwalt Dr. Walter, warf ihm vor, in der berüchtigten Kristallnacht vom 8. zum 9. November 1938 eine Reihe von Männern der NSDAP und ihrer Organisationen dazu angestiftet zu haben, die Solinger Synagoge in Brand zu stecken. Der Angeklagte, dem Rechtsanwalt Dr. Römer als Verteidiger zur Seite stand, bestritt, sich in irgendeiner Weise schuldig gemacht zu haben. Er selbst, der nie etwas ohne einen Befehl seiner vorgesetzten Dienststelle getan habe, hätte damals die Gewalttaten persönlich verurteilt und wisse bis heute noch nicht (!), auf wen sie eigentlich zurückzuführen seien.

Im Anschluß an eine Feierstunde, die am Abend des 8. November 1938 in der Solinger Stadthalle stattfand, habe er mit anderen führenden Persönlichkeiten der Solinger NSDAP im „Bayerischen Hof" gesessen. Hier erreichte ihn gegen 23 Uhr ein Anruf des Kreisleiters Berns, der ihm, wie es der Angeklagte darstellte, gesagt habe, daß für die nächste Nacht einiges zu erwarten sei und er dafür sorgen solle, daß keine Gewalttätigkeiten gegen Personen ausgeübt würden. Er, Krahne, rief dann eine Reihe der im „Bayerischen Hof" Versammelten zusammen, teilte ihnen das Telefongespräch mit und will noch gesagt haben: „Daß mir nur ja kein Ding gedreht wird!" Einige der damals Anwesenden haben aber doch den Entschluß gefaßt, die Synagoge anzuzünden, fanden sie allerdings bereits in Flammen vor. Sie wurden im Jahre 1949 verurteilt und haben ihre Gefängnishaft inzwischen verbüßt.

In jenem Prozeß belasteten sie Krahne recht stark, indem sie ihm alle Verantwortung zuschoben. Es war damals sogar von einem Zeugen, der jetzt aber von seiner Aussage abrückte, behauptet worden, Krahne habe im Stadthaus in der Cronenberger Straße an Hand einer Liste der jüdischen Wohnungen und Geschäfte einzelne Trupps eingeteilt, die in den jüdischen Häusern einmal „die Möbel zurechtrücken" sollten, doch war Krahne ja bei dem Prozeß 1949 noch nicht aufgetaucht.

In der jetzigen Verhandlung ergab sich der eigentümliche Umstand, daß die Angeklagten von damals nun als Zeugen entweder sich nicht mehr genau erinnern wollten, oder so stark zugunsten ihres alten Kameraden Krahne aussagten, daß mit ihren Aussagen kein einwandfreier Schuldbeweis erbracht werden konnte. Mit dem Staatsanwalt stellte auch das Gericht fest, daß zwar schwere Verdachtsmomente gegen Krahne bestehen blieben, daß sie aber nicht zu einem Schuldspruch ausreichen. So wurde gemäß dem Antrag des Staatsanwalts der Angeklagte freigesprochen.

Dokument 50:

Brandstiftung nicht erwiesen

Quelle: Rhein-Echo, 7.6.1952

Brandstiftung nicht erwiesen

Urteil des Landgerichts Wuppertal im Synagogen-Prozeß

Mangels ausreichender Beweise sprach die 7. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal gestern den früheren SA-Standartenführer in Solingen, den 59jährigen Heinrich Krahne, von der Anklage der Brandstiftung an der Solinger Synagoge frei. Das Gericht wies jedoch in der Urteilsbegründung darauf hin, daß nach wie vor ein dringender Tatverdacht bestehen bleibe. Dieser Prozeß ließ noch einmal die Ereignisse jener berüchtigten „Kristallnacht vom 9. November 1938" lebendigwerden, als unter dem Vorwand einer Vergeltung für den Tod des Deutschen Gesandschaftsrats von Rath in Paris der Anlaß gefunden war, Geschäfte und Wohnungen der Juden zu zerstören und ihre Gotteshäuser in Brand zu setzen.

Krahne wurde nun zur Last gelegt, einen vom damaligen Solinger Kreisleiter Berns telefonisch übermittelten Befehl, die Synagoge in Brand zu setzen und die jüdischen Geschäfte zu zerstören, mit der Anweisung weitergeleitet zu haben, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Während sich ein Trupp zur Synagoge aufmachte und in der Werkstätte eines Schreiners Hobelspäne holte, gingen andere Trupps durch die Stadt, um jüdische Geschäfte zu zerstören. Der Synagogentrupp schloß sich dieser Aktion an, nachdem er festgestellt hatte, daß die Synagoge bei seiner Ankunft schon brannte. Im Zuge dieser Terrormaßnahmen wurde vom Synagogentrupp auch der jüdische Geschäftsleiter Leven erschossen. Die an dieser Tat Beteiligten waren bereits vor längerer Zeit durch das Wuppertaler Landgericht verurteilt worden.

Es entbehrt nicht eines gewissen Reizes, heute festzustellen, daß in dem damaligen Verfahren Krahne von seinen alten Parteigenossen belastet wurde, und zwar vermutlich in der Annahme, er sei tot. Damit zeigt sich eine persönliche Note im Prozeß gegen Krahne, der als „alter Kämpfer" und SA-Standartenführer im Januar 1944 Polizeipräsident in Wuppertal geworden war. Der Polizeipräsident flüchtete nach dem Einmarsch der Amerikaner in Wuppertal als schlichter Zivilist und arbeitete in seinem alten Beruf als Schlosser in Norddeutschland, bis er im Anschluß an einen Aufenthalt in einem Tbc-Heim im Juni vorigen Jahres nach Solingen zurückkehrte.

Heute bestätigen die damals Verurteilten, daß der Befehl von „höherer Stelle gekommen sei". Auch Krahne beruft sich darauf, der Kreisleiter habe ihm nur mitgeteilt, daß in dieser Nacht noch etwas „Besonderes" zu erwarten sei. Dieses „Besondere" vermochte auch das Gericht nicht im genügenden Maße aufzuklären. Krahne selbst stellt die Veranlassung zur Brandstiftung heute noch als die große Frage hin, die sie auch damals gewesen, und er betont, daß er entrüstet darüber gewesen sei, wie alle anderen, die an jenem Abend bei ihm waren.

Verzeichnis der Dokumente

1.	ST	11.11.1938	Kundgebungen gegen die Juden in Solingen.
2.	RLZ	11.11.1938	Spontane judenfeindliche Kundgebungen.
3		9.1.1948	Urteil gegen Dr. Karl Langenohl und Heinz Brill
4		6.6.1952	Urteil gegen Heinrich Krahne
5		5.2.1947	Aussage Artur Bolthausen zum Mord an Max Leven
6		26.9.1949	Aussage Else Pflanz zur Beteiligung von Peter Hahmann an der Zerstörung jüdischer Wohnungen
7		9.8.1945	Aussage Hildegard Pinkus über die Zerstörung des Wochenendhauses ihrer Eltern
8		30.10.1945	Strafantrag von Paul Krämer gegen Hans Tesche, Hoppach und unbekannt wegen Hausfriedensbruch, Diebstahl, schwerer Körperverletzung
9		3.4.1946	Aussage von Dr. Hans Rüppel über die Zerstörung seiner Praxis und seiner Wohnung
10		o.D.	Aussage von Martin Goldschmidt über seine Erlebnisse in der Pogromnacht
11		20.6.1948	Eidesstattliche Erklärung von Paul Krämer über seine Erlebnisse während der NS-Zeit
12		3.7.1949	Dr. Hans Rüppel: Anlage zum Antrag betreffend Anerkennung als N.V.
13		26.10.1946	Aussage von Annemarie Sebastian zum Verkauf der Möbel der Familie Wertheim
14		3.11.1946	Aussage von Anni Meyer zu den Ereignissen in Solingen-Ohligs
15		8.11.1946	Aussage von Albert Drees zur Zerstörung des Kaufhauses Steeg / Wertheim
16		7.1.1947	Aussage des ehemaligen Polizeibeamten Karl Dreyer zu den Ereignissen in Solingen-Ohligs
17		23.4.1947	Aussage des ehemaligen Polizeibeamten Ernst Müller zu den Ereignissen in Solingen-Ohligs
18		4.7.1947	Aussage von Hugo Schöneis zu den Ereignissen in Solingen-Ohligs
19		19.11.1964	Brief von Max Rothschild an Friedrich Kaiser

20	ST	13.12.1972	Nach der “Kristallnacht” jüdischen Freund versteckt
21	RE	15.1.1948	Ein Nachspiel der "Kristallnacht"
22	WR	15.1.1948	Arzt demoliert die Praxis eines Kollegen
23	F	16.1.1948	Judenaktion vor der Strafkammer
24	RE	17.1.1948	Brandstiftungsprozeß vertagt
25	RP	28.1.1948	Die Wohnung kurz und klein geschlagen
26	WR	21.2.1948	Kulturträger als Brandstifter
27	RP	21.2.1948	Nach zehn Jahren gesühnt
28	RP	26.6.1948	Schönste Nacht ihres Lebens
29	WR	26.6.1948	Nachspiel zur Ohligser "Kristallnacht"
30	RE	29.6.1948	Die Grabschändungen in Solingen
31	RE	29.6.1948	Ohligser Judenaktion vor Gericht
32	F	29.6.1948	Als die Synagogen brannten
33	WR	29.9.1948	Die Judenverfolgungen vor dem Richter
34	F	5.10.1948	Brandstifter und Friedhofsschänder
35	RP	27.10.1948	Sühne für Friedhofsschändung
36	WZ	25.10.1948	Bestellter“ Volkszorn“ vor Gericht
37	RP	26.10.1948	Fall Stöckerberg nicht ganz geklärt
38	WR	28.10.1948	Gittelbauer erhielt 1/2 Jahre Zuchthaus
39	WZ	1.11.1948	War er bei der Solinger "Kristallnacht" dabei
40	WZ	18.2.1949	Zuchthaus für Wagner und Strassl
41	WR	19.3.1949	Zuchthaus in der Revisionsverhandlung
42	FV	22.3.1949	Zuchthaus für Brandstifter
43	RE	7.7.1949	Was ist mit Ritter?

44	WZ	22.7.1949	Gericht über die Mörder
45	RE	23.7.1949	Das Verbrechen "Kristallnacht" gesühnt
46	RP	23.7.1949	Mildernde Umstände zugebilligt
47	FV	26.7.1949	Der Mord an Max Leven "gesühnt"
48	RP	27.6.1951	Tönges und Eickhorn frei
49	RP	7.6.1952	Einstige "Kampfgefährten" als gute Kameraden
50	RE	7.6.1952	Brandstiftung nicht erwiesen

F = Freiheit (KPD)

FV = Freies Volk (KPD)

RE = Rhein-Echo (SPD)

RLZ = Rheinische Landeszeitung (NSDAP)

RP = Rheinische Post (CDU)

ST = Solinger Tageblatt

WR = Westdeutsche Rundschau (FDP)

WZ = Westdeutsche Zeitung (FDP)